

Mittheilungen über die Medicinalverhältnisse Alt-Revals.

(Nach Vorträgen in der Estländischen Literarischen Gesellschaft.)

Meine längere Beschäftigung mit den im Revaler Stadtarchiv vorhandenen Urkunden, welche die Medicinalverhältnisse und das ärztliche Personal Alt-Revals betreffen, ward die Veranlassung, daß ich mich zu den folgenden Mittheilungen über die obenbezeichneten Verhältnisse und Personen auf Grundlage des zu meiner Einsichtnahme gelangten Materials entschloß. Der bisher gänzlich vernachlässigte Gegenstand dieser Mittheilungen scheint mir einer größeren Beachtung aller sich für die Vergangenheit unserer Heimath Interessirenden nicht unwerth zu sein; denn wenn der ärztliche Stand auch ohne jede politische Bedeutung ist, so steht er doch als unentbehrlicher Factor jedes geordneten Städtewesens in einem zu innigen Zusammenhange mit dem Leben der Commune, um nicht in der Culturgeschichte jedes Landes seine nicht zu übersehende Stelle beanspruchen zu dürfen.

Mit Ausnahme der wenigen Angaben, welche uns F. Annelung in seiner im 6. Capitel der baltischen Culturstudien gegebenen historischen Skizze des baltischen Medicinalwesens in der Ordenszeit bringt, ist meines Wissens über die betreffenden Verhältnisse speciell Alt-Revals nichts veröffentlicht worden. Das möge zur Rechtfertigung meines Entschlusses dienen.

In Betracht gezogen habe ich nur den Zeitraum bis zur Unterwerfung Revals unter das Scepter der russischen Kaiser.

Die in den Mittheilungen angezogenen Regesten-Nummern beziehen sich auf die von mir angefertigten Regesten der im Revaler Stadtarchiv befindlichen Urkunden über die Medicinalverhältnisse Alt-Revals. Die Veröffentlichung derselben ist Umstände halber auf spätere Zeit verschoben worden.

Reval, Juli 1890.

J. W. Dehio.



Die Medicinalverhältnisse der Stadt Reval alter Zeit entsprachen, wie zu erwarten, denen, wie sie sich in dem Mutterlande unserer Stadt herausgebildet hatten, und das Leben und Treiben des ärztlichen Standes unserer Stadt war kein anderes, als das der Berufsge nossen in anderen deutschen Städten jener Zeit, namentlich denen Norddeutschlands. Daß es so gewesen ist, kann uns nicht wundern, denn von dort her waren die ersten Colonisten, außer den Kriegsleuten Gewerbtreibende und Kaufleute, gekommen, welche am Fuße der Dänenburg zu der Zeit, als diese vorübergehend im Besitze des livländischen Schwertbrüderordens sich befand, also in den Jahren 1227 bis 1238, die Anfänge unserer Stadt begründeten, und von dort her kamen auch die späteren Zuzüge neuer Ansiedler, so daß der Verkehr der Colonie mit ihrem Mutterlande ein ununterbrochener war und blieb. Die Oberherren der jungen aufblühenden Stadt, die dänischen Könige, besaßen politische Klugheit genug, in die Entwicklung derselben nicht störend einzugreifen, sondern sie dem Charakter und Wesen der Einwohnerschaft gemäß sich aus sich selbst heraus fortbilden zu lassen. Das gilt nicht blos für die Stadt Reval, sondern überhaupt für ganz Estland, so weit dasselbe der dänischen Herrschaft unterworfen war. So geschah es, daß nach den ewigen Bildungsge setzen aus dem mitgebrachten Keime sich organisch entwickelnd ein deutsches Gemeinwesen entstand, mit deutschen Gewohnheiten, Institutionen und Gesetzen, das trotz der vielen Angriffe von außen und der unheilvollen Wirrsale und Kämpfe im Innern und trotz des mehrfachen Wechsels der Oberherren seinen deutschen Charakter zu behaupten verstand. Unter solchen Verhältnissen war es natürlich, daß, wie die ganze Bürgerschaft im Geiste der Väter fortlebte und arbeitete, so auch die Entwicklung des ärztlichen Standes dieselben Wege ging, und das um so mehr, als gerade dieser Stand noch für lange Zeit ausnahmslos von Deutschland her sich ergänzte und seine Mitglieder erhielt. Es fehlte selbstverständlich hier am Orte an allen Bildungsanstalten und Gelegenheiten zur Erlernung selbst nur der Elemente der Arzneykunst, man war auf die höhere Cultur Deutschlands angewiesen.

Daß sowohl bei den Kriegereschaaren König Waldemars, mit welchen

er 1219 in der Revaler Bucht landete und nach blutiger Schlacht die Etenveste Lindanisse besetzte, als unter den sich dort niederlassenden Ansiedlern heilkundige Männer befunden haben werden, ist nicht zu bezweifeln. Es waren aber, wie es nicht anders sein konnte, blos einfache Volksärzte oder Priester und Mönche, in Händen welcher letzteren ja damals trotz der wiederholten päpstlichen Verbote vorzugsweise die Ausübung der Arzneikunde lag.

Die ersten die Heilkunst berufsmäßig ausübenden Personen weltlichen Standes, die aus den Volksärzten hervorgegangenen Bader und Barbieri, werden wohl erst etwas später, immerhin frühzeitig genug, in der jungen Colonie sich eingefunden haben. Der Wirkungskreis der Barbieri war neben dem Bartsheeren und Haarschneiden die Behandlung äußerer Schäden, frischer Wunden und alter Geschwüre, Luxationen und Beinbrüche, woher sie sich auch Wundärzte oder Chirurgen nannten, während die Bader außer der Besorgung des Badens auch noch das Rasiren und Haarschneiden, das Schröpfen und Aderlassen, allenfalls auch die Behandlung alter äußerer Schäden übten, freilich nur mit gewissen Beschränkungen. Wirkliche Aerzte, welche eine wissenschaftliche Bildung erhalten hatten und zur Behandlung von inneren Krankheiten herangezogen wurden, gab es nur wenige. Ein Mittelglied zwischen den Barbieren oder Wundärzten und den wirklichen Aerzten, den Magistris und Doctoribus in medicina oder in physica, wie sie damals genannt wurden, bildeten die Wanderärzte, welche als Oculisten, Operateure, Bruch- und Steinschneider von Land zu Land, von Stadt zu Stadt herumzogen und in letzteren mit besonderer Erlaubniß des Rathes als Gäste eine kurze Zeit lang ihre Kunst ausüben durften.

Unterziehen wir diese einzelnen Kategorien des Heilpersonals unserer Stadt einer näheren Betrachtung.

Die Bader oder Badstüber

nahmen im Städtelieben des Mittelalters und der nächstfolgenden Zeit immer eine sehr untergeordnete und wenig geachtete Stellung ein, da sie rohe, ungebildete Leute waren, in den meisten Ländern gehörten sie sogar zur Klasse der unehrlichen Leute, d. h. zur Klasse derjenigen Leute, welche nicht der Ehre des Bürgerrechts und der Wehrpflicht theilhaftig waren. Obgleich der Kaiser Wenzel aus Dankbarkeit gegen eine Bademagd, durch deren Hilfe er aus der Gefangenschaft befreit worden war, im Jahre 1406 alle Bader in seinen Erb- und Reichslanden für ehrlich und makellos rein und ihr Handwerk allen andern Handwerken und Zünften für gleichberechtigt und ebenbürtig erklärte, so blieben sie dennoch in den Augen des Volkes für

lange noch anrücklich, und die vornehmeren Zünfte beharrten noch Jahrhunderte lang dabei, den Söhnen derselben die Aufnahme zu verweigern.

Worin der Grund für die Ehrlosigkeit der Bader zu suchen sei, darüber sind wir völlig im Unklaren. Ohne Einfluß auf die Volksstimmung mag immerhin, wie Manche annehmen, die Rohheit und Gleichgültigkeit der Bader gegen Sitte und Anstand nicht gewesen sein. Sie scheuten sich z. B. nicht, in ihrem gewöhnlichen Arbeitskostüm, d. h. halbnackt, auf den Straßen der Stadt umherzugehen. Eine größere Bedeutung scheint mir indessen doch wohl dem Umstande beigelegt werden zu müssen, daß im Mittelalter die naive Sitte des Zusammenbadens von Männern und Frauen herrschte und dadurch Gelegenheit und Veranlassung zu Verletzungen des Anstandes und wohl gar zur Unzucht gegeben worden sein mag. Daß so etwas dem Rufe der Badstuben und der Ehrenhaftigkeit der Bader in den Augen der ehrbaren Bürger den größten Abbruch thun mußte, liegt auf der Hand.

Uebrigens haftete den Badern dieser Makel der Ehrlosigkeit keineswegs aller Orten an, namentlich nicht in den Augen der Obrigkeit. So ignorirte z. B. der Hamburger Rath¹⁾ denselben vollständig, erkannte ihre Zunft im Jahre 1375 als vollgültig an und verlieh ihnen das Bürger- und Wafferecht, womit für sie die Pflicht des Wachtdienstes auf den Wällen gleich allen anderen Bürgern verbindlich war. Wichtiger als ihre bürgerliche und sociale Stellung in Hamburg ist für uns indessen ihre Stellung in Lübeck. Darüber vermag ich nicht mehr zu sagen, als daß schon aus der Mitte des 14. Jahrhunderts eine vom Rathe bestätigte Rolle „der Badstöver in Lübeck“ noch jetzt vorhanden ist²⁾. Demnach ist auch dort ihre Ehrlichkeit anerkannt worden, und mit größter Wahrscheinlichkeit darf man annehmen, daß dasselbe auch in Reval jederzeit der Fall gewesen sein wird. In den hiesigen Urkunden ist mir wenigstens nichts aufgestoßen, was auf eine Unehrlichkeit der Bader gedeutet werden könnte. Wenn sie auch nicht gerade eine geachtete Stellung bei uns einnahmen, so waren sie doch immerhin Bürger der Stadt und nicht selten Hausbesitzer; eine Zunft scheinen sie jedoch in Reval nicht gebildet zu haben. Aus diesem Grunde waren die hiesigen Bader genöthigt, sich auswärtigen Meistern anzuschließen, die Lehrlingen dort ein- und ausschreiben, sowie ihre Lehr- und Meisterbriefe sich von dort ausstellen zu lassen. Vornehmlich pflegten sie sich an das Lübecker „Amt der Bader und Wundärzte“ (diesen Titel führte das dortige Amt) zu wenden, und von

¹⁾ D. Benese. Von unehrlichen Leuten. S. 83.

²⁾ C. Wehrmann. Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. S. 162.

diesem Amte finden sich unter unseren Urkunden mehrere Original-Lehr- und Meisterbriefe mit dem Amtsfiegel, die Mutter Gottes mit dem Christkinde darstellend, darunter ein kleines Schild mit einem aufgeklappten Barbiermesser (Regesten 66, 79 und 111). Das Siegel scheint demnach dem des Hamburger Baderamtes zu gleichen und entspricht ganz und gar nicht jenem, welches Kaiser Wenzel den Badern gegeben hatte und einen Papagei (Sinnbild der Schwachhaftigkeit) im Schilde führte. Dieser Anschluß der Revaler Bader an auswärtige deutsche Ämter wurde ihnen in späterer Zeit vom Stockholmer Amte sehr verdacht, und letzteres sah sich deshalb sogar veranlaßt, beim Revaler Rathe darüber Klage zu führen (Reg. 121). Der Bader Jacob Weiß, gegen welchen sich diese Klage besonders richtete, suchte sich damit zu rechtfertigen, daß sein Vater, wie sein Lehrherr, beide Meister des Lübecker Amtes gewesen wären und daß er selbst dort als Lehrlinge ein- und ausgeschrieben sei, auch seinen Meisterbrief von dort erhalten habe, während ihm die Stockholmer Amtsschragen vollständig unbekannt seien (Reg. 122). In dem vom Könige Carl XI. im Jahre 1690 dem Revaler Barbieramte gegebenen Reglement (Reg. 167) war es den Barbieren bei ernstlicher Strafe verboten, sich einem Amte außerhalb des Reiches anzuschließen. Es ist wohl anzunehmen, daß, was den Barbieren verboten war, nicht den Badern erlaubt gewesen sein wird, daß also die Letzteren, da in Reval kein Baderamt bestand, in späterer Zeit dem Stockholmer Amte zugezählt worden sein mögen.

Die Berufsthätigkeit der Bader war eine sehr beschränkte, sie mußten sich an ihrer Baderei genügen lassen und durften nur ihre Badegäste, wenn diese es wünschten, innerhalb ihrer Badstuben barbieren, ihnen das Haar schneiden, Schröpfköpfe setzen und zur Ader lassen, allenfalls auch alte Schäden, d. h. alte chronische Geschwüre, behandeln; das Verbinden und Behandeln frischer Wunden war ihnen untersagt, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil sie nicht, wie die Barbieri, ein Amt bildeten und nicht durch einen Eid verpflichtet waren, von jeder Verwundung, zu der sie hinzugerufen wurden, dem Gerichtsvogte Anzeige zu machen. Die Vornahme aller oben genannten Handlungen außerhalb ihres Hauses war ihnen streng verboten. Als äußeres Zeichen des Berufes war den Badern nur ein Barbierbecken auszuhängen gestattet und zwar ohne Stange, während die Barbieri 2, 3 und mehr Becken, je nach Belieben, an einer Stange ausstecken durften. Nach der Verordnung des Königs Carl XI. vom 31. März 1675 (Reg. 107) sollten die Bader neben der gewöhnlichen Bader-Tafel als Schild ein Becken mit einem aufgesetzten Badequast obendrauf aufhängen.

Diese Beschränkung ihres Broderwerbes macht es erklärlich, daß die Bader fortwährend bemüht waren, die Grenzen ihres erlaubten Arbeitsfeldes zu überschreiten und auch außer dem Hause ihre Kunst zu üben. Damit geriethen sie aber in das Gebiet der Barbieri, und die Folge davon war ein fast unausgesetzter Streit zwischen den beiden verwandten Berufs-
genossenschaften, der zu unzähligen Klagen und Prozessen vor dem Rathe, oft wegen der kleinlichsten Veranlassungen, führte und in späterer Zeit nicht selten bis an den königlichen Thron in Stockholm gelangte. Die Animosität dieser Heilkünstler steigerte sich mitunter bis zu förmlichen Thätlichkeiten, wovon auch unsere Documente manche Beispiele liefern. Die zum Rasiren ausgehenden Badergesellen wurden, selbst noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, auf den Straßen von den über diese offenbare Verletzung ihres Amtsprivilegiums erzürnten Barbiergesellen überfallen, geprügelt und ihres Scheerzeuges beraubt, was dann allerdings nicht unbefraft blieb. Zu welchen Ungeheuerlichkeiten diese Eifersucht zu führen vermochte, davon erzählt uns Bencke^{*)} ein Geschichtchen, das sich vor etlichen hundert Jahren ereignet haben soll, dessen Wahrheit zu verbürgen ich jedoch nicht übernehmen möchte. In irgend einer Stadt Deutschlands hatte ein zufällig vorübergehender Bader einem auf der Straße von einem Schlagfluß befallenen Manne die Ader geöffnet, weil schnelle Hilfe nöthig schien. Noch unter den Händen des Baders verschied der Mann, ob trotz oder wegen des Aderlassens, blieb unentschieden. Die Barbieri verklagten den Bader wegen unbefugten Eingreifens in ihre Amtsprivilegien und die den Buchstaben des Gesetzes befolgenden Schöppen wollten denselben platterdings enthaupten lassen, weil geschrieben stehe: „Wer auf offener Straße Menschenblut vergießt, der soll des Todes sterben.“ Nicht ohne Mühe gelang es dem Oberrichter, wie Bencke berichtet, die Schöppen zu überzeugen, daß sie Schöpfe seien und dem armen Bader die erlittene Todesangst für genugsame Buße angerechnet werden müsse.

Daß die Baderstuben in jedem geordneten Gemeindewesen, auch schon in alten Zeiten, ein Bedürfniß gewesen sind, wissen wir, Reinlichkeits- und Gesundheitsrückichten machten sie zur Nothwendigkeit. Namentlich seit der Verbreitung des Ausfazes in Europa zur Zeit der Kreuzzüge kam der Gebrauch der warmen Bäder immer mehr in Aufnahme und die städtischen Verwaltungen sahen sich aus sanitären Gründen veranlaßt, die Anlage derselben zu begünstigen oder selbst auszuführen. In Reval durften die Bader

^{*)} D. Bencke. A. a. D. S. 90.

nur mit Genehmigung des Rathes eine Badstube eröffnen und zahlten dafür jährlich zu Michaelis eine gewisse Steuer, die ihnen zugleich das Hölzungsrecht auf dem Gebiete der Stadtmart gab⁴⁾. In Riga lassen sich bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts 6 Badstuben nachweisen, die von der Stadt unterhalten und verpachtet wurden⁵⁾. Nottbeck⁶⁾ führt für Reval deren 4 innerhalb der Stadtmauern an, deren Zahl indessen wohl noch um eine 5. vermehrt werden muß, nämlich: 1) Eine Badstube an der die Stadt vom Dome trennenden Mauer in der Nähe des zum langen Domberge führenden Thores. 2) Eine andere beim Cistercienser-Nonnenkloster St. Michaelis in der Nähe des kleinen, noch jetzt am Gymnasialhofe vorhandenen Thorthurmes der Stadtmauer, welches längst zugemauerte Thor deshalb die Badstubenpforte genannt wurde. Sie diente wohl vorzugsweise oder vielleicht ausschließlich zur Benutzung von Seiten der Nonnen. 3) Die sog. Volemannsche Badstube am südlichen Ende der Ritterstraße zwischen dem jetzigen Nolteschen Hause und der Stadtmauer. Sie führte ihren Namen vom früheren Besitzer, dem Rathsherrn Johann Volemann, der sie im Jahre 1387 der Stadt überließ, mit der Bedingung, daß zu seinem und seiner Eltern Seelenheil für ewige Zeiten arme Einwohner der Stadt jeden Donnerstag freies Baden genießen sollten. 4) Die Krowelsche Badstube, wahrscheinlich in der Badstubenstraße gelegen, die seit 1419 unter diesem Namen erwähnt wird. Der Name Krowel ist wohl gleichbedeutend mit dem Namen Kruwel, den im 14. und 15. Jahrhundert mehrere Rathsherren Revals führten. 5) Eine Badstube in der Nähe der St. Olafkirche, einem Rutgerus de Utrecht gehörig, wird in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt⁷⁾. Außer diesen 5 Badstuben gab es noch viele Privat-Badstuben in den Häusern der Stadt zum eigenen Gebrauch der Besitzer. Wenigstens war es so gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts (Reg. 165 und 167). Endlich dürfen die zahlreichen Volksbadstuben in den Vorstädten Revals nicht vergessen werden, welche von den wohlhabenden Kaufleuten angelegt und unterhalten waren. Auch diese genossen schon im 14. Jahrhundert für die von ihnen gezahlte Gewerbesteuer des Hölzungsrechtes in

⁴⁾ v. Bunge. Das Herzogthum Estland. 1877. S. 169. II. B. Nr. 932, 5. 935, 78, 84.

⁵⁾ C. Mettig. Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert. 1883. S. 16.

⁶⁾ E. v. Nottbeck. Der alte Immobilienbesitz Revals. 1884.

⁷⁾ II. B. II. Nr. 932, 5 und Nr. 935, 61, 78, 84 und 107, Kämmerereinnahmen enthaltend.

der Stadtmark⁸⁾. Sie waren mit der Zeit so zahlreich geworden, daß sie den berufsmäßigen Badern eine empfindliche Concurrenz bereiteten. In seiner Supplik an den königlichen Statthalter in Reval vom 29. October 1688 (Reg. 165) beklagt sich der Bader Hans Jürgen Behr bitter über diese Beeinträchtigung seines Gewerbes durch die Kaufleute, die ihm seine Nahrung nehmen und, abgesehen davon, „durch ihre irraisonable Puscherei nur Schaden bringen, indem sie ihre Badstuben von alten Weibern besorgen lassen, welche durch ihr unvernünftiges Schröpfen mit Nägeln und Hörnern, anstatt der Fleten und Köpfe, manch' armen Menschen um seine Gesundheit bringen“. Diese rohe Art des Schröpfens ist übrigens bis vor nicht gar zu langer Zeit in den hiesigen Volksbadstuben immer noch in Gebrauch gewesen. Die Gefahren, welche daraus den Besuchern der Badstuben erwachsen sein sollen, scheinen wohl etwas übertrieben zu sein. Eine viel größere Gefahr lag in der Möglichkeit, von häßlichen ansteckenden Krankheiten inficirt zu werden, namentlich von der Syphilis, die gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts in Reval eine starke Verbreitung gefunden zu haben scheint, wie aus mehreren Berichten der Physici zu entnehmen ist (Reg. 266 und 277). Auch die Barbieri machen in einer Supplik an den König (Reg. 190) auf diese Gefahr aufmerksam und bitten deshalb um Verbot der vorstädtischen Badstuben, nicht zu ihrem Besten, sondern aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl. Ob die Badstuben, abgesehen von der Holznutzung auf dem Gemeindeflande der Stadtmark, sonst irgend eine Unterstützung von dem Rathe genossen haben, weiß ich nicht. Eben so wenig vermag ich zu sagen, bis zu welcher Zeit das Hölzungsrecht gedauert haben mag. Eine Begünstigung und Förderung der Badstuben war es jedoch schon, daß man sie zu befriedeten Orten machte und ihnen einen ganz besonderen Schutz angedeihen ließ. Ein in einer Badstube ausgeführter Diebstahl, wenn der Werth des Gestohlenen 1 Loth oder mehr betrug, wurde mit dem Tode bestraft⁹⁾.

Theils wegen der oben erwähnten Gefahr der Ansteckung mit schlimmen Krankheiten, theils weil die öffentlichen Badstuben nicht immer blos der ursprünglichen nutzbringenden Bestimmung dienten, sondern schon frühzeitig zu Herbergen der Leichtfertigkeit und Unsittlichkeit herabsanken, geriethen dieselben allmählich in Mißcredit, ihre Benutzung durch die Einwohnerschaft

⁸⁾ Im alten Revaler Pfandbuche vom Jahre 1329, 1330, 1332 und 1342 bezeugt. U. B. die oben unter Note 7 angeführten Nummern.

⁹⁾ v. Bunge. Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. S. 318. — C. Mettig. A. a. O. S. 16.

kam mehr und mehr außer Gebrauch, die wohlhabenden Bürger suchten sich in ihren Häusern zum eigenen Gebrauch Badstuben einzurichten, und in demselben Verhältniß nahm die Zahl der vorhandenen öffentlichen Badstuben ab und das berufsmäßige Badergewerbe verschwand als solches schließlich vollständig, gleich so manchen anderen Handwerken, aus der Zahl der ehemaligen bürgerlichen Gewerbe.

Die Barbieri und Wundärzte.

Eine ungleich höhere Stufe in der bürgerlichen Gesellschaft als die Bader erwarben sich die ihnen verwandten Barbieri, obgleich sie gewissermaßen als die jüngeren Brüder von jenen anzusehen sind, denn sie waren gleichfalls, aber wohl etwas später, aus den Volksärzten hervorgegangen. Sie beschäftigten sich mit der Behandlung äußerer Krankheiten, namentlich auch frischer Wunden, die, wie wir gesehen haben, den Badern verboten waren; dann übten sie die sog. kleine Chirurgie, d. h. Schröpfen, Aderlassen, Zähneausziehen und andere kleine Operationen, die Geschickteren unter ihnen unternahmen es selbst größere Operationen auszuführen, da die gelehrten Medici sich nur mit der Behandlung innerer Krankheiten befaßten und sich aller Operationen enthielten. Daß auch von Revaler Wundärzten große Operationen mit Erfolg ausgeführt worden sind, bezeugt der Stadt-Physicus Gebhard Hinsel (Reg. 87). Ein Glück für ihr Ansehen wäre es gewesen, wenn die Barbieri sich an diesem edleren Theile ihrer Berufsthätigkeit, der Wundarzenei, hätten genügen lassen; aber des leichteren und reichlicheren Broderwerbes wegen hatten sie sich nebenbei noch des Bartsheerens und Haarschneidens als eines ihnen zustehenden Privilegiums bemächtigt. Das gereichte ihnen jedoch nicht zum Vortheil. Denn größtentheils wohl wegen der Gleichheit dieser Thätigkeit mit der der Bader verfielen sie dem Schicksal dieser, in der Volksmeinung mit dem Makel der Unehrlichkeit behaftet zu sein, und es bedurfte wiederholter scharfer Mandate der Landesfürsten, um ihnen allmählich die Anerkennung ihrer Ehrlichkeit zu verschaffen. Ein anderer Grund ihrer Anrüchigkeit beim Volke war vielleicht auch der, daß sie, namentlich die bestallten Rathsbarbieri, von Amts wegen die von den Henkern mit der Tortur angegriffenen Inquisiten behandeln mußten, wofür wir auch in unseren Urkunden ein Beispiel finden, indem der Raths-Barbier Heinrich Einsingl in einem Verzeichniß von im Auftrage des Rathes behan-

delsten Verwundeten auch zwei in der Büttelei gepeinigzte Weiber aufführt (Reg. 11). Wer aber auch nur in entfernte Berührung mit den unehrlichen Heulern gekommen, war in der Volksmeinung selbst der Unehrlichkeit jener verfallen. Aus Furcht vor dieser gleichsam ansteckenden Infamie gestatteten die Amts-Schragen nicht die Annahme von Söhnen Unehrlicher als Lehrlinge (Reg. 6), ja, es weigerten die Barbieri sich sogar Kranke in Behandlung zu nehmen, die schon vorher die Hilfe des Scharfrichters, welcher bekanntlich im Stillen auch als Volksarzt thätig zu sein pflegte, in Anspruch genommen hatten. Auch hierfür finden wir einen Beleg in unseren Acten (Reg. 78). Dieses Verhalten unserer Barbieri scheint mir schon ein Beweis dafür zu sein, daß dieselben bei uns in den Augen des Volkes nicht als unehrlich gegolten haben können. Ebenso hat in Hamburg und wahrscheinlich auch in Lübeck den Barbieren wegen ihres Berufes kein Ehrenmangel angehaftet¹⁾.

Unter den Wundärzten muß man übrigens zwischen den gewöhnlichen Wundärzten oder Barbieren und den gelehrten Wundärzten oder Chirurgen unterscheiden. Die Ersteren waren die bisher besprochenen, aus den Volksärzten hervorgegangenen Wundärzte, welche sich neben der Wundarzneikunst auch mit dem Barbieren und Haarschneiden befaßten. Sie waren reine Empiriker und besaßen in der Regel nur eine äußerst mangelhafte wissenschaftliche Bildung, die sich auf einige Kenntniß der Anatomie und allensfalls der Wirkung der gebräuchlichen Arzneimittel, namentlich für äußere Schäden, beschränkte.

Die zur zweiten Kategorie der Wundärzte gehörigen gelehrten Chirurgen hatten ihre Ausbildung an den chirurgischen Kliniken der Universitäten oder an einem Collegium chirurgicum erhalten. Das erste Collegium dieser Art war im Jahre 1271 in Paris, und zwar für Laien, gegründet worden, während an die Studirenden der dortigen Universität, die ursprünglich eine theologische Schule war und erst später die Medicin, vorzugsweise die Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten, in den Kreis ihrer Lehrthätigkeit gezogen hatte, die Forderung des Cölibats gestellt wurde. Die aus den Collegien hervorgegangenen weltlichen Chirurgen führten den Titel Chirurgi physiei oder Magistri in chirurgia und lieferten meist die schon früher erwähnten herumziehenden Operateure und Oculisten.

Die bei uns in Betracht kommenden Wundärzte gehörten der ersten Kategorie an und wurden schlechtweg Barbieri genannt, wenngleich sie sich

¹⁾ D. Bencke. Von unehrlichen Leuten. S. 85 ff.

in späterer Zeit, im 17. Jahrhundert, mit Vorliebe Chirurgen, sowie ihren Verband Collegium chirurgorum nannten, welche Bezeichnung ihnen auch von der schwedischen Statthalterschaft gegeben zu werden pflegte. Zum Unterschied von den Chirurgis physiceis nannte man sie wohl auch Chirurgi vulgares.

Was die Zeit des Auftretens der Barbieri und Chirurgen bei uns anbelangt, so lassen sich in Riga schon gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts Wundärzte (cyurgici), selbst als Hausbesitzer nachweisen²⁾. Danach darf man wohl vermuthen, daß um jene Zeit auch in Reval schon Barbieri und Wundärzte gelebt haben werden, wenn auch erst im 14. Jahrhundert ihrer Erwähnung geschieht. In den Kammereirechnungen aus dem 14. Jahrhundert nämlich werden mehrere Barbieri mit Namen aufgezählt bei Gelegenheit der Zahlung des Miethzinses oder der städtischen Abgabe für die von ihnen innegehabten Buden (Barbierstuben), wie sie auch von anderen Gewerbetreibenden, z. B. den Badern, Krügern, Fleischern, Schuhmachern etc., für ihre Buden und offenen Gewerbslocale gezahlt wurden³⁾.

Die erste in den Urkunden als Wundarzt angeführte Person in Reval ist ein gewisser Conradus medicus senior, der einmal auch den Titel magister erhält⁴⁾. Vielleicht mußte er mit mehr Recht zu den wirklichen Ärzten gezählt werden. Seiner wird in den Jahren 1340 bis 1349 erwähnt, gleichzeitig mit seinen Söhnen, von denen einer ebenfalls Conrad geheißsen haben mag, worauf die Bezeichnung des Vaters als Conradus senior hinzudeuten scheint. Dieser Sohn könnte der in mehreren Urkunden erwähnte Aderlasser Curd gewesen sein⁵⁾, dem im Jahre 1399 vom Rathe Quartiergelder vom Michaelistage an auf 2 Jahre angewiesen wurden. Er ist aller Wahrscheinlichkeit nach Rathsbarbier gewesen, denn nur Beamten der Stadt wurden Quartiergelder gezahlt. In einer Urkunde vom Jahre 1373 wird er auch geradezu Barbier (barbitonsor) genannt, dem die

²⁾ C. Mettig. Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert. S. 17.

³⁾ U.-B. II. 926. 931. 932. 935 und III 1088. F. v. Bunge. Das Herzogthum Estland. S. 168.

⁴⁾ L. Arbusow. Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval. № 554. 573. 580. 757. Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. III. Folge I. Band. 1888. U.-B. II. 935. Art. 168.

⁵⁾ U.-B. 1492. — E. v. Kottbed. Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval, № 226; Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. III. Folge. II. Band. 1890.

Kämmerer mit Bewilligung des Rathes eine Barbierstube, am Markte gelegen, gegen einen jährlichen Miethzins überließen *).

Entsprechend dem im Mittelalter sich überall geltend machenden Bestreben nach einem engeren Zusammenschließen aller einer gleichen Interessensphäre angehörenden Personen zu einem corporativen Verbände, einer Zunft, einem Amte, einer Zunft oder einer Gilde, sehen wir auch bei den Barbieren solche Verbände zu Stande kommen. Dieselben gewährten ihnen im Kampfe um ihre Existenz eine größere Kraft und so manche Vortheile, die dem Einzelnen zu erlangen schwer fiel, und im socialen und communalen Leben versprachen sie ihnen eine einflußreichere Stellung und höhere Bedeutung. Allen solchen Verbänden des Mittelalters war derselbe Charakter und eine gleiche äußere Gestaltung gemein, wie wir sie am ausgeprägtesten bei den Handwerksämtern finden. Auch die Aemter der Barbierer und Wundärzte machten keine Ausnahme. Sie bestanden aus Meistern, Gesellen und Lehrlingen, deren Stellung zu einander durch bestimmte Vorschriften, den Schragen, fest geordnet war. Aus ihrer eigenen Mitte wählten die Meister einen Aeltermann, welcher das Amt nach außen vertrat und im Innern über Ordnung und Ehrenhaftigkeit wachte. Wahrscheinlich mußte er, wie es bei den anderen Aemtern geschah, vom Rathe bestätigt und in Eid genommen werden. Die Versammlungen der Amtsmeister zur Berathung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, zur Schlichtung von Streitigkeiten unter ihnen selbst oder mit den Gesellen und zur Wahl des Verwaltungspersonals wurden vom Aeltermann durch den jüngsten Meister berufen, und jeder Meister war bei Strafe verpflichtet, zu erscheinen. Die Amtssitzungen wurden vom Aeltermann eröffnet durch Aufklopfen auf den Tisch und Öffnen der Amtslade, in welcher die Rolle oder der Schragen und die Amtsbücher und Documente aufbewahrt wurden. Der Aeltermann war dabei mit einem Mantel bekleidet, und die Meister mußten schon vorher ihre Waffen, Degen und Messer, abgelegt haben. Heftiges Reden vor offener Lade und Schelten oder gar Thätlichkeiten unter einander oder gegen den Aeltermann wurden streng bestraft, und das Verrathen und Ausplaudern der gefaßten Beschlüsse oder überhaupt alles dessen, was in der Sitzung vorgefallen, zog strenge Rüge und Strafe nach sich. Alle Streitigkeiten unter Amtsbrüdern wurden, wie gesagt, vor dem Amte ausgetragen, nur wenn es „blaue Flecken gegeben oder Blut geflossen“ war, kamen sie vor den Gerichtsvogt. Die Strafgeelder fielen zu einem Theil der Amtskasse

*) E. v. Rottbeck. A. a. D. N. 467.

oder den Armenbüchsen zu, zum anderen Theil mußten sie dem Rathe eingezahlt werden. Letzteres scheint in Reval nicht immer befolgt zu sein, woraus sich dann mitunter Zwistigkeiten mit dem Rathe entwickelten. So z. B. zu Ende des 17. Jahrhunderts (Reg. 168 und 192).

Die Barbiergefellen scheinen unter sich ebenfalls einen Verband gebildet zu haben, wahrscheinlich unter Leitung und Vorsitz des Altgefellen, wie es bei den Handwerkern geschah; sie wurden indessen in wichtigen Amtsangelegenheiten auch zu den Amtsversammlungen der Meister hinzugezogen. Sie hatten eine besondere Kasse für sich zur Unterstützung ihrer kranken oder arbeitsunfähigen Mitbrüder. An manchen Orten besaßen sie besondere Statuten, an anderen handelten sie ohne niedergeschriebene Rollen bloß nach alten überlieferten Gewohnheiten. Letzteres scheint in Reval der Fall gewesen zu sein, gleichwie in Lübeck, wo in der Rolle der Barbieri vom Jahre 1480 ausdrücklich bestimmt war, daß die Gefellen keine eigene Rolle haben sollten¹⁾. Die Gefellen hielten unter sich fest zusammen, auch ihren Meistern gegenüber, wenn sie von diesen in ihren Rechten oder ihrer Ehre gekränkt zu sein glaubten, und suchten in solchen Fällen wohl gar die Amtsgesellen anderer Städte in ihr Interesse zu ziehen. Einen solchen Fall haben wir in unseren Acten (Reg. 203) vom Jahre 1707, wo die Gefellen ihrem Meister Pauly, der sie in seinem Hause bei einem Trinkgelage überrascht, deshalb geschmähet und durch die Stadtwache in Arrest geschickt hatte, nicht bloß aufkündigten, sondern auch ihre Kollegen in Riga baten, wenn jener sich von dort einen Gefellen verschreibe, seine Aufforderung nicht anzunehmen, bevor er sich nicht mit ihnen vollständig abgefunden und eine genügende Genugthung ihnen gegeben haben werde. Im Punkte ihrer Standesehre waren die Gefellen überhaupt sehr empfindlich und, wie es bei allen corporativen Verbänden der Fall ist, stets ängstlich besorgt, dieselbe nach außen hin zu wahren. Ein Beispiel hierfür bietet uns die Nummer 157 unserer Regesten. Der Gerichtsvogt verlangte von den Barbiergefellen, daß sie einen verstorbenen Kollegen, wie es unter Amtsbrüdern Sitte war, zu Grabe tragen sollten. Derselbe hatte aber sich selbst entleibt. Aus diesem Grunde weigerten sich die Gefellen dem Verlangen Folge zu leisten, und ließen sich auch nicht von ihrem Entschlusse abbringen, trotzdem der Gerichtsvogt sein Begehren wiederholte und der Aeltermann vor versammeltem Amte sie zum Nachgeben ermahnte und jeden einzeln, vom jüngsten angefangen bis zum ältesten, um seine Meinung befragte.

¹⁾ C. Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen. S. 116.

Das Verhältniß der Gesellen zu den Meistern war, wie bereits erwähnt, durch die Amtsschragen genau geordnet, so schon in dem Schragen, welchen die vier Barbieri Revals 1529 den 23. Januar (Reg. 2) dem Rathe zur Bestätigung vorstellten, in welchem sogar die Lohnsätze bestimmt waren. Der Jahreslohn eines Gesellen sollte 10 Mark betragen; für das Verbinden von Wunden sollte er erhalten 3 Schillinge von jeder Mark, die dem Meister gezahlt würde, für das Ausschneiden von Abscessen 6 Schillinge, für Zähneausziehen eben so viel, und Schleifegeld, wenn er das Schleifen der Messer besorgte. Ueber die Zahl der Gesellen, welche dem Meister zu halten gestattet war, finden sich in den vorhandenen Schragen keine Bestimmungen; sie war also, wie es scheint, keine beschränkte. Wohl aber war dies der Fall bei den Lehrlingen. Mehr als 2 Jungen durfte kein Meister halten. Der Grund dieser Beschränkung ist ohne Zweifel in der Absicht zu suchen, den Gesellen ihr Fortkommen zu erleichtern und die Zahl derselben nicht allzu sehr anwachsen zu lassen.

Wollte ein Junge bei einem Meister in die Lehre treten, so hatte er seinen „Echtbrief“ (Geburtschein) beizubringen, d. h. die Bescheinigung, daß er aus rechtlicher, legitimer Ehe ehrlich geboren sei; Uneheliche und Uneheliche nahm das Amt nicht auf (Reg. 6). Die Abstammung von deutschen Eltern und aus freiem Stande wird in keinem der hiesigen Schragen gefordert, als ob beides sich von selbst verstanden habe. Ferner mußten zwei Bürgen aus der Zahl ansässiger Bürger dafür einstehen, daß der Lehrlinge von guter Führung sei und seine gesetzliche Lehrzeit, die auf 3 Jahre festgesetzt war (Reg. 82), trenn und ehrlich aushalten werde. Von einem Lehrgelde ist in den älteren Revaler Schragen nirgends die Rede, während in Lübeck der Junge beim Antritt seiner Lehrzeit nach der Rolle vom Jahre 1480 dem Amte 2 Pfund Wachs zu Lichten darbringen mußte^{*)}. Nach dem von Carl XI. den Revaler Barbieren 1690 gegebenen Reglement § 35 (Reg. 167) hatte der Junge in die Amtslade 4 Thl. S. M. Einschreibegeld und den Armen 16 Der S. M. zu zahlen und nach Beendigung seiner Lehrjahre eben so viel Ausschreibegeld und eine gleiche Spende für die Armen, wie beim Eintritt. Außer diesen Zahlungen scheint um jene spätere Zeit schon ein Lehrgeld üblich geworden zu sein, denn § 36 des genannten Reglements bestimmt, daß ein Junge, welcher vor Beendigung seiner Lehrzeit davontäuft, die halbe Summe des veraccordirten Lehrgeldes dem Meister zu zahlen habe. War den oben angeführten Forderungen genügt, so wurde der

^{*)} C. Wehrmann, a. a. D. S. 166.

Zunge ins Amtsbuch als Lehrbursche eingeschrieben, um nach Ausdienung seiner Lehrjahre, wenn er vom Meister gut attestirt wurde, vor versammeltem Amte oder einem Collegio von wenigstens 3 Meistern wieder ausgeschrieben und losgesprochen zu werden, womit er dann in den Stand der Gefellen übergetreten war (Reg. 82). Hierüber wurde ihm vom Amte oder in Ermangelung eines solchen, wie es in Reval in Folge der andauernden Kriege und häufigen Pestilenzen mitunter vorkam, vom Rathe ein Attestat, der sog. Lehrbrief, ausgestellt. Von solchen Lehrbriefen des Rathes finden sich unter unseren Urkunden ein paar Concepte, einer vom 24. October 1631, ein zweiter vom 24. April 1644 (Reg. 47 und 57).

Gelangte der Barbiergeselle dazu, Meister zu werden, so kamen folgende Bedingungen in Betracht: 1) Das Amt mußte seine Geburts- und Lehrbriefe als vollgültig anerkennen und seine Attestate über sein sonstiges Wohlverhalten für genügend befinden. 2) Er mußte mehrere Jahre, nach dem Reglement Carls XI. von 1690 6 Jahre, als Geselle gearbeitet haben, davon 2 Jahre bei einem der Meister Revals, damit man sich von seiner Befähigung habe überzeugen können. 3) Er mußte auf Reisen seine Kenntnisse und Erfahrungen erweitert haben. 4) Er mußte in Gegenwart des Stadt-Physikus und eines Delegirten des Rathes sich einem von dem Amts-Ältermann und seinem Beisitzer angestellten Examen über seine theoretischen Kenntnisse unterwerfen und eine Prüfung seiner manuellen Geschicklichkeit bei chirurgischen Operationen, sowie seiner Geübtheit in der Bereitung vom Amte zu bestimmender Medicamente, wie Pillen, Salben und Pflaster, bestehen. 5) Er mußte das Bürgerrecht der Stadt erlangt haben. 6) Er mußte die Zustimmung des Rathes zur Erwerbung des Meisterrechts und zur Eröffnung einer Barbierstube erhalten haben. Diese wurde wohl nie, wenn das Amt damit einverstanden war, verweigert. Aber wohl kam das Gegentheil vor, daß nämlich der Rath, wenn er es für das Beste der Stadt und zum Nutzen der Bürgerschaft für erforderlich und dienlich hielt, auch ohne Einwilligung des Amtes oder gar gegen dessen ausgesprochenen Willen, aus eigener obrigkeitlicher Machtvollkommenheit einen Meister einsetzte und dem Amte aufnöthigte. Namentlich wurde dieser Zwang ausgeübt zu Zeiten, wo das Amt kein geschlossenes war, wenn dasselbe, um die Zahl der Meister nicht zu nehmen zu lassen, dem Meisterwerden Schwierigkeiten entgegensezte. Daraus entsprangen dann allerdings nicht selten lebhafte und lange dauernde Fehden zwischen Rath und Amt, aus denen gewöhnlich der erstere als Sieger hervorging und seinen Willen durchsetzte. Von solchen Fehden besitzen wir zahlreiche Actenstücke in unserem Archiv, die in meinen Regesten Aufnahme gefunden haben.

Die Zeit, wann die erste Vereinigung oder Zünnung der Revaler Barbier und Wundärzte zu Stande gekommen ist, läßt sich nicht bestimmen. In den ältesten Urkunden ist von einer solchen Vereinigung nirgends die Rede, und doch ist es nicht zu beweisen, daß sie schon frühzeitig bestanden haben wird, da andere Handwerksämter in Reval schon im 14. Jahrhundert sich nachweisen lassen. In einer Supplik an den Rath vom Jahre 1611 (Reg. 42) berufen sich die Barbier darauf, daß schon anno 1466 „das Balbierhandwerk in Reval in guter Gerechtigkeit“ bestanden habe. Das kann doch wohl nichts Anderes heißen, als daß schon damals ein vom Rathe bestätigtes Amt der Barbier in Reval vorhanden gewesen sei. Auf eine frühere Zeit als 1466 vermögen wir das Revaler Barbieramt nicht zurückzuführen. Das stimmt übrigens mit der Zeit überein, wo auch in den anderen Hansestädten die auf uns gekommenen Schragen der Barbier bestätigt worden sind. In Hamburg geschah das im Jahre 1468, wenigleich daselbst schon seit dem Jahre 1452 eine geistliche Bruderschaft der Bartscheerer und ihrer Knechte (Gesellen) bestanden hatte⁹⁾; in Lübeck erhielten die Barbier im Jahre 1480 ihre Rolle¹⁰⁾ und in Riga im Jahre 1494¹¹⁾.

Zur Regelung der Angelegenheiten der Aemter, ihrer Freiheiten und Privilegien, zur Ordnung des Verhältnisses derselben zum Rath und zur Bürgerchaft, zu den anderen Aemtern, sowie der Meister unter einander und zu den Gesellen und Lehrlingen dienten die im Vorhergehenden schon öfters erwähnten Schragen oder Rollen. Die letztere Benennung gab man ihnen namentlich in der früheren Zeit, wo sie eine kürzere Fassung hatten und auf einer Pergamentrolle geschrieben waren. Ohne allen Zweifel bestanden die Zünnungen und Aemter der Gewerbetreibenden schon lange vor der Abfassung ihrer Rollen und hatten ihre auf Gewohnheit gegründete Ordnung und Gerechtigkeit, die sie erst in besonderer Veranlassung niederschrieben und vom Rathe als ihrer Obrigkeit bestätigen ließen. Erst in späterer Zeit gab ihnen mitunter der Rath von sich aus, aber mit Zurathziehung des Amtes, ihre Schragen und bei seinen Bestätigungen behielt er sich immer ausdrücklich das Recht vor, je nach seinem Ermessen die gegebenen Ordnungen und Privilegien abzuändern, zu vermehren oder zu verkürzen. Ebenso erfolgte die Bestätigung der Schragen immer nur auf eine gewisse

⁹⁾ D. Bencke, a. a. D. S. 86.

¹⁰⁾ C. Wehrmann, a. a. D. S. 164.

¹¹⁾ B. Stieda. Einige Actenstücke zur Geschichte des Revaler Gewerbewesens im 16. Jahrhundert. Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands. Bd. IV, Heft 2. S. 115.

Zeit, meist auf 10 Jahre, nach deren Ablauf das Amt um eine neue Bestätigung bitten mußte. So wurde es mit allen Handwerkschragen gehalten, so war es auch mit den Schragen der Barbieri und Wundärzte in den Städten Deutschlands sowohl, als in unseren baltischen Städten und speciell Reval's. Der Schragen der Revaler Barbieri war, wie schon der älteste der auf uns gekommenen anführt, der Lübecker Rolle der Barbieri entlehnt, obgleich er nicht in allen Punkten mit derselben übereinstimmte. So z. B. was die Rechte der Wittwen von verstorbenen Amtsmeistern anlangte. Der Revaler Schragen vom Jahre 1529 verlangt, daß die Wittwen, wenn sie das Geschäft des verstorbenen Mannes fortsetzen wollen, im Laufe eines Jahres nach dem Tode des Mannes sich abermals verehelichen, selbstverständlich mit einem amtsberechtigten Barbieri (Reg. 3), während der Lübecker Schragen den Wittwen ohne Weiteres gestattet, das Geschäft des Mannes fortzusetzen nach alter Gewohnheit¹²⁾. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Vergünstigung nur so lange Geltung hatte, als die Wittve nicht in ein anderes Amt hinein heirathete. In den späteren Revaler Barbier-Schragen ist die Lübecker Bestimmung acceptirt und auch auf die hinterlassenen Töchter der Meister ausgedehnt worden. Natürlich mußte das Geschäft mit Hilfe von zuverlässigen Gesellen fortgeführt werden, die unter Aufsicht des Amtes und speciell eines von der Wittve dazu erbefenen Meisters arbeiteten (Reg. 91, Punkt 1 und 167, Punkt 24).

Ob das Amt der Barbieri und Wundärzte in Lübeck ein geschlossenes gewesen ist oder nicht, weiß ich nicht mit Sicherheit anzugeben; in der von Wehrmann veröffentlichten Rolle vom Jahre 1480 ist darüber nichts enthalten. In Reval dagegen waren die Barbieri stets bemüht, ein geschlossenes Amt zu bilden und sich vom Rathe confirmiren zu lassen. Dieser freilich sträubte sich dagegen, so lange es ging, und huldigte dem Principe, daß jeder Bürger der Stadt das Recht haben müsse, „seine regelrecht erlernte Profession auszuüben und sich davon zu ernähren“. So geschah es, daß die vom Amte zur erneuten Bestätigung vorgestellten Schragen häufig vom Rathe nicht bestätigt wurden, eben aus dem Grunde, weil nach denselben die Zahl der Meister eine beschränkte sein sollte, und daß das Amt darum oft Jahre lang ohne bestätigten Schragen blieb, woraus dann die größten Unzuträglichkeiten und Unordnungen entsprangen, bis der Rath sich schließlich doch zur Bestätigung des geschlossenen Amtes genöthigt sah.

Der älteste der in unserem Archiv erhaltenen Schragen des Revaler Barbieramtes rührt aus dem Jahre 1529 vom 23. Januar her (Reg. 2)

¹²⁾ C. Wehrmann, a. a. O. S. 165.

und war für ein geschlossenes Amt von 4 Meistern gegeben. Auch die Namen der 4 ersten Meister sind uns erhalten: Ewert Mulich, alias Mulingk, Peter Knake, Hans Psuith und Hans Bodeker (Reg. 3). Nur diesen viereu sollte es gestattet, aber auch zur Pflicht gemacht sein, je eine offene Barbierstube zu unterhalten, in welchen Jedermann „vor einen redlichen Pfennig“, d. h. für billige Zahlung, nach bestem Vermögen bedient würde. Aus der Zahl dieser zünftigen Meister sollte der Rath seinen Rathsz- oder Stadt-Barbierer wählen, dem bei Verwundungen, die in jener rohen Zeit, da jeder freie Mann eine Waffe trug und zu gebrauchen verstand, nur zu häufig in den Kaufhändeln vorkamen, viel häufiger, als die Vergehen gegen das Eigenthum, der erste Verband zusam. Das will sagen, wie es aus anderen Urkunden hervorgeht, daß bei Verwundungen und Todtschlägen der Rathsz-Barbier, qua Gerichtsarzt, hinzugerufen werden müsse, sowohl um, wenn nöthig, die erste Hilfe zu leisten, als auch um dem Gerichtsvogte bei seinem Amtseide die vorgeschriebene Anzeige zu machen. Schon dieser älteste Schragens regelt ziemlich genau die Pflichten der Barbieri gegen das Hilfe suchende Publicum, sowie das gegenseitige Verhältniß der Meister unter einander und zu den Gesellen und setzt die Strafzahlungen fest für Vergehen wider diese Bestimmungen. In dem Begleitschreiben des Schragens bei seiner Vorstellung an den Rath (Reg. 3) bitten die Meister noch, derselbe möge sie gegen die Eingriffe der Rapper, d. h. der Psuscher und Bönhasen, und der heimlich verlaufenen Leute schützen und denselben die Ausübung des Barbierhandwerks untersagen. Unter den heimlich verlaufenen Leuten sind sowohl die aus der Lehre entlaufenen Jungen, als auch die Gesellen zu verstehen, welche mit Hintansetzung der bestehenden Ordnungen und Amtsgewohnheiten ihren Principal verlassen haben. An der Bestätigung dieses Schragens durch den Rath haben wir keinen Grund zu zweifeln und aus einer undatirten, offenbar aus der Mitte des 16. Jahrhunderts herrührenden Urkunde (Reg. 6) erfahren wir, daß nach Ablauf der gewährten Frist der Bestätigung die Barbieri in der That um erneute Confirmation des Schragens nachgesucht haben. Der Rath machte jedoch Schwierigkeiten. Daß aber schließlich noch im Jahre 1544, wie es scheint, in Folge eines Schreibens der Lübecker Wetteherren, an welche sich der Nevaler Rath mit der Bitte um Uebersendung der Lübecker Barbier-Rolle gewandt hatte,¹³⁾ eine abermalige Bestätigung des Schragens stattgefunden hat, geht sowohl aus der oben erwähnten Urkunde (Reg. 6), als aus einer Supplik der Barbieri an den Rath vom 7. Juli 1611 (Reg. 42) deutlich hervor. In ersterer heißt es nämlich, daß „wegen eines Röppk-

¹³⁾ W. Etieba, a. a. D. S. 120.

setters (Schröpfers), so allhier in unserem Amte in der Zeit anno 40 uns Eintrag zu thuende sich freventlich unterstanden, auf Erinnerung derer von Lübeck an einen Erb. Rath zu Reval gethanen Schreiben, wie es in denen daselbst im Amte gehalten würde, ein Erb. Rath allhier ein ernstliches Einsehen gethan und auf Belangen unseres Amtes allhier ihnen (d. h. den Barbieren) die hülffliche Hand geliehen und bei ihren Amtsgerechtigkeiten, die wir nunmehr weit über Menschengedenken nach dem Alten, wie es zu Lübeck und in anderen Seestädten gewöhnlich, gehabt, dergestalt gehandhabt u. s. w.“ — In der Supplik der Barbieri an den Rath (Reg. 42) wiederum ist gesagt, daß „vermöge des von den Herren von Lübeck anno 44 und von Ew. Hochachtb. Ww. Gft. Vorfätern desselbigen Jahres gegebenen Abscheides“ es den Badern nicht gebühre, sich des Barbierhandwerks zu bedienen. Der Abscheid des Rathes selbst oder der Schragen vom Jahre 1544, auf welchen beide Schreiben offenbar Bezug nehmen, entzieht sich unserer Kenntniß, er ist bis jetzt nicht aufgefunden worden.

Ueber spätere Bestätigungen des Schragens bleiben wir für einen langen Zeitraum in vollständiger Ungewißheit, doch erscheint es wahrscheinlich, daß der Rath, getreu seinem Princip der Gewerbefreiheit, denselben nicht bestätigt haben wird. Dagegen darf man auf ein Fortbestehen des Barbieramtes, freilich eines nicht geschlossenen, und ohne obrigkeitlich bestätigten Schragen, aus den fortwährenden Prozessen schließen, welche vor dem Rathe geführt wurden zwischen dem Amte einerseits und den Bönhasen und Badern andererseits wegen Uebertretungen der bisherigen Bestimmungen über die Arbeitsberechtigung durch die letzteren. Zu gewissen Zeiten scheint das Amt in Folge der verheerenden Kriege und mörderischer Peste oder anderer Epidemien aus Mangel an Mitglidern wirklich dem Erlöschen nahe gewesen zu sein, so daß der Rath sich genöthigt sah, seine Raths-Barbieri von auswärts her zu vociren. Diese ungünstige Lage des Barbieramtes darf uns nicht wundern, sie entsprach dem allgemeinen Zustande des Landes, das durch den Handel mit Rußland namentlich rasch emporgekommen, jetzt nach dem Versiegen dieser Quelle seines Wohlstandes und durch Verarmung und Verwilderung der Bevölkerung in Folge von Krieg, Verwüstung und Pestilenz seiner allmählichen Auflösung entgegen zu gehen schien. Für die im Barbieramte eingerissene Unordnung und Verwirrung finden wir in unseren Docu-

menten zahlreiche Beweise. Schon im Mai des Jahres 1587 sah sich der wackere Stadt-Barbier M. Heinrich Ensfing durch dieselben veranlaßt, sich an den Rath zu wenden, um von diesem zur Abhilfe der traurigen Lage des Amtes wiederum eine schriftliche Ordnung zu erlangen (Reg. 12). „Nicht blos ihre Nahrung würde ihnen durch Eindringlinge entzogen und das Brod ihnen vor dem Munde abgeschnitten, sondern selbst Bürger der Stadt scheueten sich nicht, ihn zu schmähen, weil er, treu seinem geleisteten Eide, dem Gerichte von allen Verwundungen und Todtschlägen Anzeige mache; sie haben gedroht, daß sie wohl andere Barbieri finden könnten, welche zu schweigen verständen. Solches zu dulden, schicke sich weder ihm noch den Gerichten, beider Ansehen leide dadurch Abbruch und auch unter den Amtsbrüdern selbst könne dadurch schwer zu stillender Zwist und Zank erwachsen.“ Ensfings Bitte um einen Amtschragen scheint jedoch unbeachtet geblieben zu sein.

Auch der Apotheker Johannes Burchardt Bellovarius, der von 1582 bis 1610 die Rathsapothek verwaltete, fühlt sich in einem Schreiben an den Rath vom 5. Februar 1604 (Reg. 361) gedrungen, die Aufmerksamkeit des Rathes auf die großen Unordnungen und fortwährenden Streitigkeiten hinzulenken, unter welchen das Amt der Barbieri zu leiden habe, das übrigens in Folge von Krieg und Pestilenz fast ganz ausgestorben sei. Auch er glaubt, „obwohl ein E. Ww. Rath dieses genugsam seiner hohen Weisheit nach selbst anzuordnen wisse“, empfehlen zu müssen, den alten Amtschragen von Neuem zu confirmiren, damit Friede und Eintracht zu Stande komme und es in Pestilenzzeiten an der nöthigen Hilfe nicht fehle. „In solchen Zeiten dürften die Barbieri nicht, wie es von einigen im letzten Sommer geschehen, als wie die Schwalben für den Winter aus der Stadt fliehen, sondern müßten aus ihrer Mitte einen Pest-Barbierer wählen, der zu allen Kranken hinginge und sie für billige Gebühr behandelte.“

Am 7. Juni 1611 (Reg. 42) reichen die Revaler Barbieri, 3 an der Zahl, wieder einmal eine Supplik an den Rath ein, ihnen doch wiederum eine Amtsordnung zu geben nach althergebrachter Gewohnheit und Gerechtigkeit und ein geschlossenes Amt zu gestatten, und zwar auf nur 3, da sich mehr nicht in Reval ernähren könnten. Sie beklagen die große Verwirrung im Barbierhandwerk, dessen die Bader wider Recht und ohne alle Scheu sich bedienen, und berufen sich auf die ihnen anno 1544 vom Rathe ertheilten Freiheiten und Privilegien. In jenem Jahre scheint also in der That die letzte Bestätigung des Schragens durch den Rath erfolgt zu sein, sonst hätten die Barbieri doch wohl auf neuere Bestätigungen sich berufen.

Zum Schluß ihrer Supplik geben sie an, daß ihr alter Schragen nebst den Amtsbüchern und der Lade sich noch bei der Wittve des Jürgen Timme¹⁴⁾ befinden müsse, von welcher der Rath ihn fordern möge, um ihn, neu bestätigt, dem restituirten Amte zu übergeben. Zugleich bitten sie, daß ihnen wieder ein Amtsherr gesetzt werde, wie es bei allen anderen Aemtern gebräuchlich und auch bei ihnen ehemals gewesen sei. Jedes Amt hatte nämlich aus der Zahl der Rathsherren einen sog. Amtspatron, dessen Obliegenheit es war, die Rechte des Amtes zu vertreten. Ihr letzter Amtsherr war, wie sie angeben, Herr Johann Bolemann¹⁵⁾ gewesen.

Ob dem Gesuche der 3 Barbieri vom Rathe gewillfahrt worden ist, wissen wir nicht, jedenfalls dauerten die Unordnungen fort oder hatten wenigstens bald wieder eine beklagenswerthe Höhe erreicht, die den 1642 aus Lübeck zum Stadt-Chirurgus berufenen M. Peter Sandberg zu ernstlichen Vorstellungen beim Rathe veranlaßten (Reg. 55 und 58), ja sogar seinen Entschluß reisten, sein Officium aufzugeben und um seine Entlassung zu bitten. Unter den andauernden Wirrsalen und Verwüstungen durch Krieg und Pest, welch' letztere namentlich im Jahre 1657 in Reval arg gewüthet und einen großen Theil der Wundärzte hingerafft hatte, mußte die allgemeine Noth einen immer höheren Grad erreichen und die Sorge des Rathes dermaßen in Anspruch nehmen, daß an eine von ihm ausgehende Initiative zur Ordnung der verwahrlosten Zustände des Barbieramtes nicht gedacht werden konnte. Das bewog im Jahre 1658 abermals drei Wundärzte, Georg Ludwig, Johann Türck und Georg Möller, welche sich in Reval niedergelassen hatten, einen Statuten- oder Schragenenentwurf auszuarbeiten und dem Rathe zur Bestätigung vorzustellen (Reg. 72). Diese erfolgte jedoch nicht, wahrscheinlich weil wiederum um ein geschlossenes Amt von 3 Meistern gebeten worden war, und ungeachtet unablässigen Bittens und Drängens der Barbieri (Reg. 73, 77, 90) ließ sich der Rath erst nach 11 Jahren, im December 1669, herbei, ein geschlossenes Amt von 4 Meistern auf 10 Jahre zu bewilligen und denselben von sich aus einen neuen Schragen mit Zugrundelegung des 1658 vorgestellten Entwurfs zu geben (Reg. 91). Ueber 100 Jahre, etwa vom Jahre 1554 an, scheint also das Barbieramt ohne obrigkeitlich bestätigten Schragen und mit öfteren

¹⁴⁾ Jürgen Timme, wie aus mehreren Urkunden (Reg. 8 und 18) hervorgeht, gegen Ende des 16. Jahrhunderts Barbier und Wundarzt zu Reval, war vermuthlich der letzte Aeltermann des Amtes, bei welchem stets die Amtsbücher und die Lade aufbewahrt wurden, gewesen.

¹⁵⁾ Joh. Bolemann, seit 1587 Rathsherr. Bunes Revaler Rathsklinie.

Unterbrechungen nur ein kümmerliches Dasein gefristet zu haben. Der neue Schragen unterscheidet sich von den früheren alten durch eine sorgfältigere Abfassung und größere Genauigkeit in Bestimmung der Rechte und Pflichten des Amtes gegenüber dem Rathe und der Einwohnerschaft, während die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Amtes diesem selbst überlassen blieb. Auffallend ist der 4. Punkt des Schragens und wohl nur durch die verzweifelte Finanzlage der Stadt zu erklären. In demselben erklärt nämlich der Rath, daß er in Zukunft nicht mehr, wie bisher, einen besonderen Rathss- oder Stadt-Barbier in Eid und Sold halten wolle, und überträgt dessen Obliegenheiten in gerichtlicher Beziehung für die 10jährige Dauer der Privilegien, als Gegenleistung für diese, dem Barbieramte, das auf die Forderung des Gerichtsvogtes gehalten sein solle zur Besichtigung „gefährlicher oder tödtlicher Verwundungen“, sowie zur Ausführung gerichtlicher Obductionen, einen oder mehrere Glieder des Amtes zu bestimmen. Der Rath hofft, daß diese ihre Gutachten „nach ihrem Gewissen, Niemandem zu Liebe noch zu Leid, ohne alle passion und affecten“ abgeben und alle Pflichten des Stadt-Barbiers erfüllen werden, als ob sie dessen Amtsseid wirklich geleistet hätten.

Nach Ablauf der bewilligten 10 Jahre begann aufs Neue das Petitioniren der Barbieri beim Rathe um Erneuerung der Confirmation ihres Schragens, aber immer vergeblich, der Rath ließ sich durch nichts von seinem Princip der Gewerbefreiheit abbringen, ja noch mehr, er begünstigte ganz offenbar einzelne Väder, allerdings solche, welche durch guten Lebenswandel und tüchtige Leistungen auf dem Gebiete der Barbier- und Wundarzneikunst sich hervorthaten und der Stadt in den schweren Zeiten herrschender Pest gute Dienste geleistet hatten. Nur einmal, in seinem Abscheid vom 29. Januar 1686 (Reg. 143), ließ sich der Rath zu einer bestimmten Antwort herbei, daß den Supplicanten kein geschlossenes Amt verliehen werden könne, „wodurch Andere an ihrer erlernten Profession gehindert würden“. Sonst blieben alle Supplikanten der Barbieri consequent unbeachtet, und nicht einmal die Befürwortung derselben durch das General-Gouvernement (Reg. 119) vermochte den Rath zu einer günstigen Resolution zu bewegen. Die einzige Folge war die, daß der Rath sich bewogen fühlte, im Jahre 1688 wiederum einen geschworenen Stadt-Chirurgen anzustellen, wohl geleitet von Rücksichten der Gerechtigkeit und Schicklichkeit, daß die Dienste eines solchen nicht mehr unentgeltlich von den Barbieren beansprucht werden dürften, wenn man ihnen ihre Freiheiten und Privilegien genommen habe.

Wie zu erwarten, wurden in dieser Zeit der Nichtbestätigung des

geschlossenen Amtes die Uebergriffe der Bönhasen und Vader in die Berufsthätigkeit der Barbieri und Wundärzte immer dreister und gaben zu den unerquicklichsten Streitigkeiten und langjährigen Prozessen Anlaß, bei denen man die Zähigkeit und Ausdauer der Parten bewundern muß, mit welcher dieselben entweder im Gefühle ihres Rechtes oder aus Begierde nach Verbesserung ihrer materiellen Lage ihre Sache vertheidigten und meistens an die Entscheidung oder die Gnade des Königs appellirten. In die Augen fallend ist hierbei, wie der Rath immer beflissen war, das Princip der Gewerbefreiheit zur Geltung zu bringen und die weniger Begünstigten gegen die Privilegirten in Schutz zu nehmen, während im Gegentheil der König die Rechte und Freiheiten des Amtes aufrecht zu erhalten suchte und die unberechtigten Eindringlinge verfolgte. Wenn den König hierbei auch vielleicht die wohlbedachte Politik leitete, das Ansehen und die Macht des Rathes, der seine alte Unabhängigkeit und autonome Stellung aus den Zeiten der Hansa und des Ordensstaates noch nicht vergessen hatte, mehr herabzudrücken, so ist der Hauptgrund doch wohl darin zu suchen, daß er überhaupt festgeordnete Zustände in seinem Reiche wollte und keine willkürliche Verschiebung der Grenzen dulden durfte, welche den verschiedenen Ständen und Berufsarten in ihren Rechten und Privilegien gezogen waren. Wenn das Verhalten des Königs eine gewisse Begünstigung des Barbieramtes verräth, so mag dieses seine Erklärung zum Theil vielleicht in dem Umstande finden, daß das Barbieramt dem Könige für seine fortwährenden Kriege die nöthigen Wundärzte und Feldscheerer ausbildete und zur Verfügung stellte und wohl auch das Erforderliche an Verbandzeug und Heilspastern und Salben, gleich den Apothekern, liefern mußte.

Da die Barbieri in ihren Nöthen beim Rathe kein Gehör und keine Hilfe fanden, so nahmen sie zu ihrem alten Protector, dem Könige, ihre Zuflucht, welcher denn auch mittelst Resolution vom 5. August des Jahres 1689 aus seiner Machtvollkommenheit in Gnaden entschied, daß das Revaler Barbieramt, wie in allen anderen königlichen Städten, ein geschlossenes sein solle, mit nicht mehr als 6 Meistern, „weil die Stadt enge sei und nicht mehrere ernähren könne“ (Reg. 166). Zugleich versprach er eine neue Amtsordnung zu geben, sobald das Project dazu vorgestellt sein werde. Und in der That erfolgte auch eine solche im folgenden Jahre (Reg. 167).

Dieses „Reglement und Ordnung für das Amt der Barbierer in der Stadt Reval“ erhielt am 3. Juni 1690 mittelst Unterschrift des Königs die allerhöchste Bestätigung und blieb in Kraft bis in die russische Zeit hinein. Dasselbe war ein ausführliches Elaborat, ausführlicher und genaure

als alle bisherigen Schragen, und enthielt in seinen 37 Artikeln so ziemlich alle Bestimmungen und Anordnungen der alten Schragen, natürlich den neueren Bedürfnissen angepaßt. Neu waren eigentlich nur die Artikel 1 und 5. Der erste fordert, daß keiner, der Meister des Barbierer-Amtes werden wolle, der Trunkenheit oder anderen Untugenden ergeben sein dürfe; der 5. gestattet Niemandem, bei Vermeidung ernstlicher Strafe, sich in ein fremdes Amt, außerhalb des Reiches Schweden, zu begeben und dort seine Vehrungen ein- und ausschreiben zu lassen. Weggelassen waren dagegen die Punkte 5 und 6 des am 6. December 1669 vom Rathe den Barbieren gegebenen Schragens (Reg. 91).

Durch den 5. Punkt dieses letzteren war den Barbieren ein ganz eigenthümliches Privilegium verliehen worden. Es wurde ihnen nämlich das Recht zugestanden, nicht blos für ihres Hauses Nothdurft zu brauen, sondern auch ihren Barbiergästen in den Werkstuben fremde Biere und destillirte Branntweine zu verschänken, „allein über die Schwelle des Hauses das Bier zu verzapfen und also eine Hantierung damit zu treiben, als welches dem Brauerschragen anhängig, soll ihnen hiermit gänzlich unterjagt sein“. Hiermit war den Barbieren eine Forderung zugestanden worden, welche sie schon in ihrem Schragen-Entwurfe vom Jahre 1658 gemacht hatten (Reg. 72). Zur Aufstellung derselben wurden damals die Barbieri ohne Zweifel durch die Vergünstigung veranlaßt, welche ein paar Monate vorher der Rath dem Bader Franz Großkreuz hatte zu Theil werden lassen. Dieser war nämlich für seine Verdienste während der im Jahre 1657 in Reval grassirenden Pest vom Rathe zum Pestbarbier mit guter Besoldung und der Freiheit, gleich den Amtsbarbieren deren Kunst frei und unbehindert auszuüben, angestellt worden, hatte aber, da ihm der Rath wegen Geldmangels den versprochenen Lohn nicht auszahlen konnte, als Entschädigung dafür um Ertheilung der Brau- und Schänkgerechtigkeit für sich sowohl als nach seinem Tode für seine hinterlassene Frau und Kinder gebeten und auch zugestanden erhalten (Reg. 70 und 71). Diese Freiheit des Verschänkens von Bier und geistigen Getränken in den Barbierstuben erinnert an die Sitte der altrömischen Aerzte, in ihren offenen Buden an den Straßen Wein feil zu haben, in Folge dessen dieselben ein Sammelplatz aller Bummler der Stadt Rom wurden, freilich nicht zur Erhöhung des Ansehens der Aerzte, die ohnedies schon, da sie vorzugsweise griechische Sklaven oder Freigelassene waren, von den römischen Bürgern wenig geachtet wurden und eine ganz untergeordnete Stellung einnahmen.

Der andere weggelassene Punkt 6 des Schragens betraf die Befreiung

der Barbieri von der Nachtwache, wenn sie einen Ersahmann für sich stellten, welche Bedingung ihnen in Kriegszeiten gleichfalls erlassen werden sollte, „weilen alsdann die Gesund- und Sicherheit ihrer Personen am allermeisten desideriret wird“. Der Wegfall dieses Punktes in dem königlichen Reglement bewog die Barbieri im Jahre 1700 beim Rathe um gänzliche Befreiung vom persönlichen Wachtdienste zu suppliciren (Reg. 196), da die Erfüllung dieser allgemeinen Bürgerpflicht nicht selten mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Aerzte collidirte. Die Entscheidung des Rathes auf diese Supplik ist mir nicht bekannt.

Im letzten, dem 37. Artikel des Reglements, befiehlt der König in seiner gnädigen Fürsorge um das Wohl und Gedeihen des Amtes dem General-Gouvernement und dem Magistrate, jederzeit dem Amte, bei gebührendem Ansuchen desselben, „die hülfreiche Hand zu reichen“.

Stets blieb der König Carl XI., wie wir sehen, den Barbieren wohl-gewogen und schützte sie in ihren Freiheiten und Privilegien. Mit seinem Tode im April 1697 verloren sie diese mächtige Stütze. Der damalige General-Gouverneur von Ehtland, der Graf Axel Julius de la Gardie, wollte ihnen nicht wohl. Schon bei Lebzeiten des Königs hatte er es gewagt, im directen Widerspruch mit den klaren Artikeln des königlichen Reglements einem Vater Hans Jürgen Behr, einem dreisten, verlogenen Patron, die Rechte und Freiheiten der Barbieri auf Lebenszeit zu verleihen, ganz aus eigener Machtvollkommenheit, mit vollständiger Uebergang auch des Rathes der Stadt Neval, — ein Eingriff in die Rechte des Rathes, wie er bisher noch nie vorgekommen war (Reg. 185). Seine Eigenmächtigkeit hatte dieses Mal jedoch noch einen Mißerfolg. Auf die Beschwerde des Barbieramtes über die Verletzung der königlichen Privilegien desavouirte der König seinen Statthalter vollständig und befahl ihm durch Resolution vom 26. November 1695 (Reg. 186), dem Behr sowohl, als überhaupt allen Vatern die Ausübung alles dessen, was den Barbieren zukomme, aufs Ernstlichste zu verbieten und das Amt in allen den Privilegien, die er demselben gnädigst verliehen, aufs Beste zu schützen. Der Vater Behr ließ sich jedoch nicht einschüchtern. Ungeachtet der Resolution des Königs und trotz der ihm vom General-Gouverneur angedrohten Strafe übte er die Barbierkunst nicht bloß selbst weiter, sondern ließ auch durch Gesellen außer dem Hause barbieren. Nach dem Tode Carls XI. beklagte er sich sogar beim jungen Könige über die Verfolgungen, welche er von den Barbieren zu erdulden habe, und wirklich entschieden auch im April 1707 (Reg. 204) die Reichsräthe, denen in der Abwesenheit des Königs aus Stockholm die

Administration der Justiz übertragen war, unter dem Einflusse De la Gardie's, welcher der Commission präsidirte, daß der Bader Hans Jürgen Behr auf Grundlage der früheren Erlaubniß des General-Gouverneurs — daß diese durch den König aufgehoben worden, blieb verschwiegen — die Ausübung der Barbierkunst unbehindert fortsetzen dürfe.

Ich habe es unterlassen, auf all' die Kämpfe näher einzugehen, welche das Amt der Barbieri und Wundärzte in den zwei Jahrhunderten, von denen unsere Urkunden berichten, zur Aufrechterhaltung ihrer von der Obrigkeit confirmirten Freiheiten und Privilegien und zur Vertheidigung ihres Thätigkeitsgebietes gegen unberechtigte Eindringlinge zu führen hatte. Selbst von dem in vieler Beziehung interessanten Prozesse zwischen dem Barbieramte und der St. Canuti-Gilde habe ich geschwiegen, der sich durch 16 Jahre hinzog (Reg. 92 bis 102) und mit großer Erbitterung von beiden Seiten geführt wurde, die St. Canuti-Gilde die Unterordnung des Barbieramtes, wie es bei allen anderen Handwerkszünften der Fall sei, unter ihre, der Gilde, Autorität prätendirend, die Barbieri dagegen jeden Anschluß an die St. Canuti-Gilde mit Entrüstung zurückweisend und ihre Stellung in der Bürgerschaft als freie Heilkünstler, die zu den chirurgis und medicis gezählt werden müßten, mit Hartnäckigkeit vertheidigend, bis schließlich der König durch Resolution vom 6. September 1687 (Reg. 102) von sich aus entschied, daß das Barbieramt nicht wider seinen Willen zu einem Anschluß an die St. Canuti-Gilde vom Rathe gezwungen werden dürfe, sondern seine vorige Freiheit genießen solle, wenn es nur, wie bisher, der Stadt seine Dienste so in Kriegs- als in Pestilenz-Zeiten mit allem Fleiße leiste.

Das Eingehen auf alle diese Streitigkeiten und Prozesse hätte zu weit geführt. Aber interessant ist es zu sehen, wie sogar in ihnen, so untergeordnet ihre Bedeutung auch an und für sich ist, gewissermaßen der historische Entwicklungsgang unserer Stadt, sowohl hinsichtlich ihres communalen Lebens als hinsichtlich ihrer politischen Stellung, sich abspiegelt. Wir vermögen an ihnen zu erkennen, wie der Vertreter und Leiter des städtischen Gemeinwesens, der Rath, von der zur Ordenszeit fast vollständigen Unabhängigkeit und Selbständigkeit während der schwedischen Herrschaft ein Stück nach dem anderen einbüßt, nachdem er, wie es selbstverständlich war, die Vertretung nach außen gänzlich hat aufgeben müssen, dann allmählich auch hinsichtlich der Regelung der inneren Angelegenheiten, in seiner gesetzgeberischen und polizeilichen Gewalt, immer mehr beschränkt wird, bis zuletzt nur ein Schatten seiner früheren Autonomie und Macht übrig geblieben ist.

Es ist die Wandelung des staatlichen Lebens, wie sie sich im Laufe des 17. Jahrhunderts vollzog, das allmähliche Erstarken der fürstlichen Gewalt gegenüber der hinziehenden Macht der Stände und Städte, die Rückbildung der Räthe als Organe der städtischen Gemeindegewalt zu Organen der stadtherlichen, d. h. fürstlichen Gewalt, was sie ursprünglich gewesen waren.

Im Vorhergehenden ist schon öfters der Raths- oder Stadt-Barbiere, später Stadt-Chirurgi benannt, Erwähnung geschehen und zwar im Sinne von Medicinalbeamten der Stadt. Wir können nicht unterlassen, auf deren Stellung und sonstige Verhältnisse etwas näher einzugehen.

Dieselben wurden aus der Zahl der vorhandenen Meister des Amtes der Barbieri und Wundärzte vom Rathe gewählt oder, wenn — wie es bisweilen vorkam — in Folge von verheerenden Pestilenzen und Kriegen kein einziger Amtsmeister mehr vorhanden war, von auswärts, namentlich aus Deutschland, berufen und waren dem Stadt-Physicus, dem Vertreter des städtischen Medicinalwesens, als dessen Gehilfen untergeordnet. Daraus kann man schon auf den Charakter ihrer Dienstleistungen schließen. Diese verfolgten theils Heilzwecke, theils kamen sie der Rechtspflege zugute. In ersterer Beziehung lag ihnen ob, die kranken und verwundeten Kriegsknechte der Stadt, die Inassen der Gefängnisse und andere Personen, welche ihnen vom Bürgermeister zugewiesen wurden, zu behandeln. Für diese Mühwaltung wurden sie besonders honorirt und mußten deshalb dem Rathe specificirte Rechnungen, wie deren zahlreiche in unserem Archiv aufbewahrt sind, einreichen. Sodann waren sie verpflichtet, in Pestzeiten und bei anderen herrschenden Epidemien nicht aus der Stadt zu weichen, sondern sich der Pflege und Behandlung der Kranken aufs Gewissenhafteste anzunehmen. Zu ihrer Erleichterung und namentlich auch zur Verhütung von Verschleppung dieser „anklebenden“, d. h. ansteckenden Krankheiten durch sie wurden später vom Rathe besondere Pest-Barbiere angestellt. Diesen wurden für die Dauer der Pest eine gesonderte Wohnung und die nöthigen Lebensmittel angewiesen, sowie eine monatliche Besoldung von 10 Rthl. schwedischer Münze oder 100 Rthl. jährlich (Reg. 56, 69, 70).

Was die gerichtliche Thätigkeit der Stadt-Barbiere anlangt, so bestand sie in der Ausführung von gerichtlichen Obductionen und Begutachtung von Verwundungen, wovon wir später, wenn von den Stadt-Physicis die Rede sein wird, sprechen wollen. Dann kam ihnen, wie schon früher mitgetheilt worden, der erste Verband bei Verwundungen zu, von welchen sie dem Gerichtsvogte Anzeige zu machen und der Wahrheit gemäß, oder, wie es in

der Bestallung des M. Augustin Berens heißt: „Niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Neid, Haß, Gunst oder Gab, sondern allein der Gerechtigkeit zu Steuer, und wie es gestalt der Sachen erfunden, getreulich bei ihrem Eide“ (Reg. 40) zu berichten hatten. Daß sie in Folge dieser Anzeigepflicht sich häufig die Unzufriedenheit ihrer Mitbürger zuzogen und vielerlei Schmähungen und Verfolgungen zu erdulden hatten, erfahren wir aus den Klagen des braven M. Heinrich Eufingf (Reg. 12).

Die Gegenleistungen des Raths für die Dienste der Stadt-Barbiere waren wohl recht unerheblich. Offenbar hatte man auf Nebenverdienst derselben gerechnet, da ihnen die Ausübung der Barbierkunst und der Chirurgie gleich allen anderen Barbieren gestattet war. Die Jahresgage der Stadt-Barbiere war zu verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene und wurde, wie es scheint, bei jeder neuen Bestallung von Neuem bestimmt. Der im Jahre 1611 aus Lübeck berufene M. Augustin Berens z. B. erhielt nur 20 Herrenthaler (etwa 10 Rbl. S. nach unserem Gelde) jährliches Salair, freie Behausung und Befreiung von allen städtischen Abgaben und bürgerlichen Lasten, zugleich sollten ihm für jeden ersten Verband 10 Rundstücke (etwa $2\frac{1}{2}$ Rbl. S.) gezahlt werden (Reg. 40). Dagegen wurde dem im Jahre 1642 gleichfalls aus Lübeck berufenen Stadt-Barbier M. Peter Sandberg ein Gehalt von 100 schwed. Thalern (etwa 50 Rbl. S.), fast so viel, als der Stadt-Physicus erhielt, bewilligt, während die übrigen Gebühren und Emolumente die früheren blieben. Der im Jahre 1688 zum Stadt-Chirurgus gewählte Aeltermann des Kevaler Amtes der Barbieri und Wundärzte, Johann Christian Biel, erhielt wiederum nur eine Besoldung von 40 Rthl. courant (etwa 20 Rbl. S.) im Jahr, bei unveränderten Accidentien seiner Vorgänger im Amt. Zu diesen Nebeneinnahmen gehörte stets, woran ich erinnern möchte, die nicht unerhebliche Extrahonorirung für die vorhin erwähnte Behandlung von Kranken und Verwundeten, welche ihnen vom Bürgermeister zugewiesen worden waren.

Als Anhang zu dem Capitel von den Barbieren will ich noch einige Worte über zwei Berufsclassen folgen lassen, welche jedenfalls dem Heilpersonale zugezählt werden müssen und am passendsten hier ihre Stelle finden mögen. Ich meine die Veterinäre und die Hebammen.

Daß man den Krankheiten der Hausthiere, welche dem Menschen so mannigfaltigen Nutzen brachten und ihm unentbehrlich geworden waren, von jeher und überall eine gewisse Aufmerksamkeit zugewandt haben wird, läßt

sich wohl mit Sicherheit annehmen. Von einer wissenschaftlichen Veterinärkunde freilich konnte im Mittelalter natürlich noch weniger die Rede sein, als von einer wissenschaftlichen Heilkunde überhaupt, denn praktisch ausgeübt wurde sie bis in unser Jahrhundert hinein nur von Hirten und anderen Leuten aus dem Volke, deren Wissen auf bloßer Empirie beruhte. Die Behandlung kranker Pferde zumal lag, wie wir wissen, vorzugsweise in den Händen der Hufschmiede. Diese waren fast ausschließlich die berufenen Rosärzte und sahen diesen Zweig der Heilkunst als ein selbstverständliches Privilegium ihres Handwerks an. Personen, welche, ohne ihrem Amte anzugehören, sich mit der Behandlung kranker Pferde befaßten, wurden von ihnen unbarmherzig verfolgt und selbst mißhandelt. Einen Beleg dafür finden wir auch in unseren Urkunden. In einem Schreiben an den Revaler Rath vom 16. Mai 1682 (Reg. 120) bittet ein alter ehemaliger Schmiedegeselle, der durch die erwähnte Beschäftigung sich sein Brod zu verdienen suchte, um Schutz gegen die Verfolgungen und Ueberfälle, welche er von Seiten des Schmiedeamtes und von den Schmiedegesellen zu erdulden habe. Unterzeichnet ist das Document von Michel Möller, Rosarzt. Seine früheren Handwerksgenossen sahen ihn offenbar als einen Vöndhasen und unberufenen Eindringling in ihre Amtsgerechtigkeit an, den das Amt mit vollem Rechte zu verfolgen befugt sei.

Das Schreiben Möllers ist unter den uns zu Händen gewesenen Documenten das einzige, welches für das Vorhandensein wenigstens eines Quasi-Veterinärarztes bei uns aus älterer Zeit Zeugniß ablegt, der Viehkrankheiten dagegen wird in medicinisch-polizeilicher Hinsicht mehrfach gedacht. So wird im Schragen der Revaler Knochenhauer vom Jahre 1394¹⁶⁾ mit Ausschluß aus dem Amte gedroht, wenn ein Meister Fleisch von krankem oder krepirtem Vieh in den Handel bringt, und wer einem Deutschen sinniges Fleisch verkauft, muß eine Pön von $\frac{1}{2}$ Fering zahlen. Als ob das Vergehen einem Undeutschen gegenüber weniger straffällig wäre! Auch bestand in Reval damals schon ein Schlachthaus, Rethus, und es durfte kein Thier, groß oder klein, geschlachtet werden, bevor es nicht vom Werkmeister (d. h. Aeltermann des Amtes) besichtigt worden war. Dieser war durch seinen Eid vor dem Rathe verpflichtet, über diese Bestimmung des Schragens zu wachen und wurde mit 3 Mark Pön bestraft, wenn er einmal die Besichtigung versäumt hatte. Es bestand in unserer Vaterstadt also schon im 14. Jahrhundert eine gesetzliche Fleischschau, deren wir bis in die neueste Zeit entbehrt haben.

¹⁶⁾ H. B. 1365. C. Rettig, a. a. O. S. 22.

Was die Hebammen anlangt, so ist es selbstverständlich, daß das Bedürfniß nach solchen vorhanden sein mußte, seitdem die Menschen aus dem frühesten Naturzustande zu einiger Kultur vorgeschritten waren. So erfahren wir denn von dem Vorhandensein von Hebammen schon bei den Völkern des grauen Alterthums, und bei den Griechen hatte das Hebammenwesen schon zu Hippokrates' Zeiten eine recht hohe Ausbildung erreicht. Wie im Orient, so blieb auch im Abendlande bis in das 17. Jahrhundert hinein die Geburtshilfe völlig in den Händen der Hebammen, sie allein durften den Frauen in Kindesnöthen beistehen und den Neugeborenen die nöthige Hilfe leisten, und nur in schweren Fällen, wenn eine Operation sich als nothwendig erwies, wurden Wundärzte hinzugezogen. Dieselben Verhältnisse und Gewohnheiten werden sich auch bei uns geltend gemacht haben, das ist nicht zu bezweifeln. Hebammen wird es bei uns von Begründung der Stadt an gegeben haben, wenn auch die Nachrichten darüber fehlen. So viel mir bekannt, findet sich die erste Erwähnung einer Hebamme bei uns in den alten Revalschen Kammereirechnungen. In diesen wird im Jahre 1334 eine gewisse Gese als die Tochter einer Hebamme angeführt und bezeugt, daß sie dem Rathe für eine Bude ihren Miethzins bezahlt habe¹⁷⁾.

Das Bedürfniß nach zuverlässigerer und verständigerer Hilfe, als sie gewöhnlich wohl von den alten ungebildeten Weibern geleistet werden mochte und geleistet werden konnte, veranlaßte indessen erst etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Magistrate der Städte dazu, einigermaßen geschulte Frauen als Stadt-Hebammen anzustellen¹⁸⁾. Von ihnen wird unter dem Namen von „Wehe- oder Bademüttern“ berichtet. Eine solche von der Stadt angestellte, besoldete und mit freier Wohnung versehene „Bademodersche“ wird für Riga schon im Jahre 1467 angeführt¹⁹⁾. Auffallend bleibt es, daß um jene Zeit solcher im Dienste der Stadt Reval stehender Hebammen in unseren Urkunden meines Wissens nirgends erwähnt wird, obgleich es doch kaum bezweifelt werden kann, daß der Revaler Rath nicht dem Beispiele Rigas gefolgt sein sollte. Selbst fast 200 Jahre später scheint in Reval noch keine Stadt-Hebamme existirt zu haben, denn in einem Schreiben des Stadt-Physicus Gebhard Himsel an den Revaler Rath vom 12. October 1637 (Reg. 244), in welchem er verschiedene Vorschläge zur Beseitigung von Uebelständen in medicinischer Hinsicht macht, kommt folgender Passus vor:

¹⁷⁾ U. B. II. 926.

¹⁸⁾ Otto Henne am Rhyn. Culturgeschichte des deutschen Volkes. 1886. I. S. 317.

¹⁹⁾ L. Napiersky. Die Libri reddituum der Stadt Riga. 1881. III. 146, — nach F. Amelung a. a. O. II. S. 198.

„Da über die Nachlässigkeit und den Unverstand der Weh- und Bademütter geklagt werde und doch der Stadt und Gemeine an solchen Personen gelegen sein müsse, so möchten vom Rathe zwei oder wenigstens ein verständiges Weib angestellt und eidlich verpflichtet und unter Aufsicht des Physicats gestellt werden.“ — Daß der Revaler Rath es an einer so nachahmungswerthen Einrichtung, deren sich die Städte Deutschlands und die Schwesterstadt Riga schon längst erfreuten, so lange sollte fehlen gelassen haben, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Viel eher wird man annehmen müssen, daß zur Zeit Himsels in Folge unbekannter Umstände die Stelle der Stadt-Hebamme, vielleicht schon seit längerer Zeit, unbesetzt geblieben war. In späteren Zeiten hat nachweislich immer und ununterbrochen wenigstens eine Stadt-Hebamme in Reval existirt, ja, es scheinen zur Zeit, als Dr. Johann Heinrich Happell dem Physicat in Reval vorstand (1686—1710), stets zwei Hebammen vom Rathe in Eid und Sold gehalten worden zu sein. Wie dem genannten Stadt-Physicus zahlreiche Verbesserungen in hygienischer und medicinisch-polizeilicher Hinsicht zu verdanken sind, so ist auch vorzugsweise ihm das Verdienst, das Hebammenwesen geordnet zu haben, zuzuschreiben. Unermüdllich war er darin, wie aus unseren Urkunden hervorgeht, dem Rathe Vorstellungen zu machen, daß „in einer so vollreichen Stadt“ nothwendiger Weise mehrere Frauen zur Verfügung stehen müßten, welche sich mit der Hilfeleistung bei kreissenden Frauen befaßten und die dazu erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besäßen. Er ließ es sich angelegen sein, daß stets zwei im Dienste der Stadt stehende Hebammen vorhanden waren und, wenn eine Vacanz eintrat, die erledigte Stelle sofort neu besetzt wurde. Zu diesem Zwecke brachte er dem Rathe passende Persönlichkeiten in Vorschlag, die er im Beisein anderer Aerzte, namentlich des ritterschaftlichen Land-Physicus und der vorhandenen Stadt-Hebamme, einem Examen unterzog. Es waren ausnahmslos Wittwen von unbescholtenem Rufe, „fromm, ehrbar, nüchtern, bescheiden und still“ (Reg. 300a), die selbst Kinder geboren und sich die nöthige Erfahrung in der Hilfeleistung bei Kindesnöthen erworben hatten. Charakteristisch für jene Zeiten ist es, daß selbst bei Anstellung von Stadt-Hebammen eine unerlässliche Bedingung die war, daß sie lutherischer Confession waren. Im Jahre 1692 (Reg. 309b) wurde eine holländische Frau, welche sonst alle Qualifikationen zur Hebamme besaß, nur deshalb vom Rathe zurückgewiesen, weil sie sich nicht „zu unserer Religion hatte resolviren wollen“. Die Stadt-Hebammen wurden bei ihrer Bestallung, wie alle anderen städtischen Beamten, vom Rathe in Eid und Pflicht genommen und genossen neben

ihrem Gehalte, über dessen Höhe ich nichts zu sagen weiß. freie Wohnung oder Quartiergeld. Die Hauptsache wird wohl bei ihnen, wie bei dem anderen städtischen Medicinalpersonal, der Nebenverdienst durch Privatpraxis gewesen sein.

Die Aerzte.

Daß die Ausübung der Heilkunst in der ersten Zeit des Bestehens unserer Stadt Reval nur in den Händen von Volksärzten und den aus diesen hervorgegangenen Badern und Barbieren, sowie von Priestern und Mönchen gelegen hat, darf wohl mit Sicherheit behauptet werden; denn wissenschaftlich gebildete Aerzte weltlichen Standes wird es damals im Abendlande überhaupt nicht gar viele gegeben haben, und diese wenigen werden sich schwerlich veranlaßt gesehen haben, in unserem abgelegenen, der Colonisation eben erst eröffneten Lande das Feld ihrer Thätigkeit zu suchen. Eine wissenschaftliche Ausbildung konnte um jene Zeit wohl allein von den in den Klosterschulen gebildeten Personen erwartet werden. Die Klöster waren damals die einzigen Zufluchtsstätten wie der Wissenschaft überhaupt, so auch namentlich der wissenschaftlichen Medicin, und unter ihnen waren es besonders die Klöster des Benedictiner-Ordens, in welchen man der Arzneikunde die eifrigste Pflege angedeihen ließ. Die Klosterschulen zu Monte Cassino und Salerno in Italien erlangten in dieser Beziehung im 12. Jahrhundert eine große und wohlverdiente Berühmtheit. An denselben lehrten indeß nicht blos gelehrte Mönche, wie man vermuthen sollte, sondern sogar jüdische und arabische Aerzte, und unter dem Einflusse dieser gingen aus ihnen die ersten wirklichen berufsmäßigen Aerzte des Abendlandes hervor, welche nach bestandnem Examen in einer von dem ganzen Lehrkörper vollzogenen Promotion den gelehrten Grad eines Magister oder Doctor in medicina oder — wie man damals meist sagte — in physica erhielten. Unter physica waren nämlich, im Gegensatz zur Theologie und Jurisprudenz, alle Naturwissenschaften nebst Mathematik, Astronomie und Medicin inbegriffen. Die Bischöfe, als Vorgesetzte der Klosterschulen, behielten sich jedoch noch das Recht der Bestätigung der verliehenen ärztlichen Würden vor. Eine vollständige Emancipation von der Kirche und Begründung eines weltlichen ärztlichen Standes kam erst durch die berühmten Medicinalgesetze des Königs Roger von Sicilien vom Jahre 1140 und des Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1224 zu Stande, also erst zu der Zeit, wo eben die ersten Ansiedler den Grundstein zu unserer guten Stadt Reval zu legen begannen.

Daß sich schon damals dergleichen Magistri und Doctores medicinae bei uns eingefunden haben sollten, erscheint demnach nicht wahrscheinlich.

In Riga wird indessen schon um das Jahr 1290 ein medicus Bruno als Hausbesitzer genannt¹⁾, und nicht unwahrscheinlich ist es, daß nicht viel später auch in Reval wirkliche Aerzte vorhanden gewesen sein werden, urkundlich nachweisen lassen sie sich jedoch erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts. So geschieht bei uns in den Jahren 1340 bis 1349 in den Urkunden mehrfach eines Conradus medicus senior Erwähnung, der einmal auch als Magister bezeichnet wird²⁾. Seiner haben wir schon im Capitel über die Barbieri als eines Wundarztes gedacht, mit dem Vorbehalt jedoch, daß er vielleicht mit größerem Recht zu den Aerzten gezählt werden müsse. Ferner wird im Jahre 1382 in einem Erbbuche der Stadt Reval ein Arzt Bartholomäus namhaft gemacht³⁾. Endlich wissen wir, daß im Jahre 1389 vom Rathsherrn Johann von Hervorde auf dem Hofe der Heiligen Geist-Kirche zu Reval ein „Hospital für Sieche und Kranke“ erbaut worden ist. Man müßte doch annehmen, daß es da an einem Arzte nicht gefehlt haben wird; denn dasselbe war für Sieche und Kranke gegründet und nicht, wie das schon vor 1350 bei derselben Kirche bestehende Armenhaus, für „Verlassene und Exulanten“, das aus diesem Grunde und zum Unterschiede von jenem Siechen- und Krankenhause auch „Haus der Gesunden“ genannt wurde. Entschieden ist es indessen keineswegs, ob die Behandlung der Kranken im Hospitale wirklich einem Arzte übergeben gewesen war; bestimmte Angaben darüber fehlen und aus zwei Schreiben der Stadt-Physici Himsel und Happell an den Rath aus dem Ende des 17. Jahrhunderts (Reg. 266 und 286) geht hervor, daß wenigstens zu ihrer, allerdings viel späteren Zeit kein Arzt die Versorgung der Kranken daselbst gehabt hat.

Was übrigens die in den alten Urkunden gebrauchte Bezeichnung des oben angeführten Conradus als medicus anlangt, so bleibt es immerhin möglich, daß damit nur ein Wundarzt gemeint worden ist. Noch viel weniger spricht der ihm beigelegte Titel Magister für seine ärztliche Würde, denn alle Barbieri und Wundärzte wurden Magistri oder Meister genannt.

¹⁾ C. Mettig. Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert. S. 17.

²⁾ L. Arbusow. Das älteste Wirtschopbuch der Stadt Reval, Nr. 554, 573, 580, 757. Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, III. Folge, I. Band. 1888. II. B. II. 935, 168.

³⁾ C. v. Rottbeck. Das zweitälteste Erbbuch der Stadt Reval. Nr. 828. Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. III. Folge. II. Band. 1890.

Dagegen haben wir keinen Grund an der Rechtmäßigkeit der Bezeichnung des oben genannten Bartholomäus als „Arzt“ zu zweifeln, und ebenso werden wir wohl die im 15. Jahrhundert in den Urkunden angeführten Jacob von Horsten, Albert Kerkun, Johann Molner und Johann von Baert als wirkliche Aerzte anerkennen müssen. Jacob von Horsten⁴⁾ wird als ein im Jahre 1427 verstorbenen Arzt angeführt, der seinen zwei Kindern ein ganz hübsches Vermögen hinterließ. Der im Jahre 1431 in Reval verstorbene Albert Kerkun wird *Magister medicinae* genannt⁵⁾. Er bestimmte in seinem Testamente seinen in Lübeck ansässigen Verwandten reiche Vermächtnisse. Auffallend ist es dagegen, unter wie mannigfaltigen Bezeichnungen die beiden anderen oben genannten Aerzte in den Urkunden angeführt werden: So wird Johann Molner zuerst in zwei Urkunden der Jahre 1426 und 1427 „*Rever in arstedia*“ genannt⁶⁾. Spätere Urkunden, vom Jahre 1430 an, welche sämmtlich von Dorpat aus nach Reval gerichtet sind, und zwar in Angelegenheiten seines an letzterem Orte besessenen Hauses, nennen ihn einmal „*Meister*“, dann „*Doctor in medicinis*“, wieder ein anderes Mal „*Arzt*“⁷⁾. Das letzte dieser Dörptschen Schreiben ist vom 13. Januar 1440 datirt. Molners Bezeichnung als Lehrer der Arzneikunde in den beiden niederdeutsch geschriebenen Urkunden kann wohl nur als ungewöhnliche Verdeutschung des lateinischen *Magister in medicina* angesehen werden, ungewöhnlich, weil sonst *Magister* nicht durch „*Lehrer*“, sondern durch „*Meister*“ wiedergegeben zu werden pflegte, allerdings vorzugsweise in Bezug auf Handwerker und diesen nahestehende Bader und Barbieri. Von Lehrern der Arzneikunde ist sonst nirgends in unseren Urkunden die Rede, und an irgend welche medicinische Schulen kann in unserem Lande zu jener Zeit natürlich nicht gedacht werden.

Amelung⁸⁾ läßt Molner sowohl, als auch die übrigen oben genannten medici ohne weiteres Revalsche Stadtärzte sein und mag darin vollkommen recht haben; von Molner (der einmal bei ihm in Folge eines Druckfehlers Jacob genannt wird) giebt er dann weiter an, daß derselbe wahrscheinlich Revalenser gewesen sei, der seine Studien außer Landes gemacht, mehr als 50 Jahre lang seine ärztliche Praxis in Reval geübt habe und von der

⁴⁾ U. B. VII, 652.

⁵⁾ U. B. VIII, 475.

⁶⁾ U. B. VII, 493 und 653.

⁷⁾ U. B. VIII, 389, 670, 822, 823 und IX, 159, 322, 555.

⁸⁾ F. Amelung. Baltische Culturstudien aus den vier Jahrhunderten der Ordenszeit. Bd. II, S. 186.

Stadt gut honorirt worden sei. Worauf Amelung diese Angaben stützt, weiß ich nicht. Aus den oben von mir angeführten Urkunden geht vielmehr deutlich hervor, daß Molner zwar in den früheren Jahren in Reval als Arzt gewirkt, aber schon seit 1430 in Dorpat gelebt habe. Er ist keineswegs ein wohlthätiger Mann gewesen, sondern hatte beständig mit Geldverlegenheiten zu kämpfen. Zwar hat er in Reval ein Haus besessen, daselbe war aber dermaßen mit Hypotheken belastet, daß er es, um seine drängenden Gläubiger zu befriedigen, schon im Jahre 1430 für 500 Mark zu verkaufen sich genöthigt sah. Dabei erlebte er noch das Mißgeschick, daß der Käufer, der seine erste Anzahlung gemacht hatte, nicht im Stande war, den Rest des Kaufschillings zu tilgen, da das Haus schon 3 Jahre nachher, am 11. Mai 1433, bei dem großen Brande der Stadt Reval, dessen Rüßow in seiner Chronik gedenkt⁹⁾, vollständig zerstört worden war und er selbst die Stadt verließ und außer Landes zog, ohne die Schuld bezahlt zu haben.

J. v. Bunge theilt uns eine Rechnung an den Rath der Stadt Reval für die Behandlung von Verwundeten mit¹⁰⁾. Dieselbe ist ohne Datum und ohne Angabe des Namens des Ausstellers. Für den letzteren glaubt Bunge den Johann Molner halten zu dürfen, und Amelung folgt ihm in dieser Annahme¹¹⁾. Ich vermag ihnen nicht beizustimmen. Denn erstlich scheint es nicht Sitte gewesen zu sein, daß die Ärzte solche Rechnungen ausstellten, wenigstens besitzen wir meines Wissens keine einzige nachweislich von einem Arzte ausgestellte derartige Rechnung an den Rath; immer waren es nur Barbieri und Wundärzte, namentlich die Stadt-Barbieri, welche außer ihrem Gehalte noch für die im Auftrage des Bürgermeisters behandelten Kranken besonders honorirt wurden und deshalb specificirte Rechnungen einreichten. Dann scheint auch die Zeit nicht zu stimmen. Bunge setzt die Rechnung in die Jahre 1465—1485, weil der in der Rechnung erwähnte Herr Schelvent (Heinrich) in jener Zeit Rathsherr in Reval gewesen ist, und Amelung bestimmt genauer für dieselbe das Jahr 1482, weil in der Rechnung unter den Behandelten mehrere vor Pleskau verwundete Soldaten angeführt sind, der Feldzug des Ordensmeisters Bernd von der Borg gegen die Russen und die Belagerung von Pleskau aber erst in obiges Jahr fallen. Um diese Zeit wird Molner schwerlich mehr gelebt haben, jedenfalls

⁹⁾ Balthasar Rüßow's Livländische Chronik, übersetzt durch Ed. Pabst 1845. S. 51.

¹⁰⁾ Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Bd. III, S. 110.

¹¹⁾ J. Amelung. A. a. D. S. 198, Ann. 59.

war er schon seit dem August 1430 nach Dorpat übergesiedelt und stand nicht mehr im Dienste des Revaler Rathes. Die Rechnung kann demnach nicht dem Johann Molner zugeschrieben werden, sondern wird von irgend einem Barbier und Wundarzte ausgestellt worden sein.

Noch auffallender als bei Molner wechseln bei dem letzten der oben genannten medici, dem Johann von Baert, in den Urkunden die verschiedensten Grade aus der Stufenleiter der ärztlichen Würden, die man ihm beilegte. In einer Urkunde vom Jahre 1442¹²⁾ wird er ganz einfach „Meister“ genannt, in einer anderen vom Jahre 1443¹³⁾ dagegen in einem Athemzuge „Barberer“ und „Medicinae doctor arciumque baccalaureus“. Er war Arzt in Reval gewesen und lebte später in Lübeck, von wo er sich an den Revaler Rath wegen einer Schuldsforderung für die Behandlung einer kranken Frau wandte.

Bei einer solchen Verwirrung und mangelnden Uebereinstimmung hinsichtlich der Kategorien und gelehrten Grade des ärztlichen Personals in den Urkunden ist es schwer, jedem Einzelnen gerecht zu werden, doch wird man wohl beziehentlich der oben genannten 4 Personen am wenigsten irren, wenn man sie für wirkliche Aerzte mit gelehrten Graden gelten läßt, die wohl auch in Reval als Stadtärzte fungirt haben mögen. In der Folgezeit lassen uns die Urkunden hinsichtlich der Würde der in ihnen namhaft gemachten Medicinalpersonen viel weniger in Zweifel, meistens machen sie darüber ganz bestimmte und übereinstimmende Angaben. So führt Schiemann in seinem Bericht über die Ordnungsarbeiten im Revaler Stadt-Archiv¹⁴⁾ einen Melchior Weidemann an, der in einem alten Rathsbuche „Register von breven mit hangenden Zegheln, 1515—1572“ als „der freien Künste und Arstedic Doctor“ bezeichnet wird. Derselbe hatte ein Jahr lang in der Stadt Diensten gestanden und erhielt etwa im Jahre 1531 einen Paß zur Reise ins Ausland. Und auf dem jetzt an dem Hauptportale der St. Nicolaiskirche neben der Eingangsthür befindlichen Leichenstein des 1524 verstorbenen Johannes Vallini wird derselbe Doctor in medicinis genannt¹⁵⁾.

Die gelehrten Aerzte befaßten sich in der Regel ausschließlich mit der Behandlung von Krankheiten innerer Organe und überließen alle äußerlichen Schäden und Verwundungen den Barbieren und Wundärzten. Blutige

¹²⁾ H.-B. IX, 745.

¹³⁾ H.-B. IX, 1023.

¹⁴⁾ Dr. Th. Schiemann. Historische Darstellungen und archivalische Studien. 1886. S. 253.

¹⁵⁾ Seiner erwähnt auch Ameling a. a. O. S. 186.

Operationen wurden von ihnen nie vollführt, auch das war die Sache des genannten niederen Heilpersonals. Gewisse Operationen, namentlich solche, welche ganz specielle Theile des menschlichen Körpers betrafen und eine besondere Dexterität und Geübtheit erforderten und wegen der Natur des vorhandenen Leidens einen Aufschub zuließen, bildeten die Specialität der Wanderärzte, deren wir früher als Mittelglieder zwischen den Barbieren und Wundärzten (*Chirurgis vulgaribus*) und den gelehrten Ärzten erwähnt haben. Die vornehme Zurückhaltung der höher stehenden, auf Hochschulen gebildeten Ärzte von der Chirurgie läßt sich wohl dadurch erklären, daß die Ausübung derselben seit dem 12. Jahrhundert den Priestern und Mönchen von den Päpsten verboten war; der niederen Geistlichkeit wurde zwar gestattet, sich mit der Behandlung innerer Krankheiten zu befassen, durchaus aber nicht, blutige Operationen auszuführen¹⁶⁾. Die Nichtbefolgung dieser päpstlichen Verordnungen machte eine beständige Wiederholung derselben auf den Concilien des 12. und 13. Jahrhunderts nöthig; ja selbst noch auf dem im Jahre 1424 zu Riga abgehaltenen Provinzial-Concil wurden dieselben erneuert¹⁷⁾, obgleich mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß damals schon die ärztliche Praxis größtentheils in die Hände der berufsmäßigen weltlichen Ärzte und Wundärzte übergegangen gewesen sein wird.

Die Wanderärzte gehörten meistens der Klasse derjenigen Wundärzte an, welche ihre Ausbildung in den chirurgischen Collegien oder selbst auf Universitäten erlangt hatten. Sie standen deshalb in wissenschaftlicher Beziehung und wohl auch in technischer Fertigkeit höher als die meisten gewöhnlichen Barbieri und Wundärzte und waren nicht selten in ihrem Specialfache geschickte Operateure. Zum Unterschied von den *Chirurgis vulgaribus* wurden sie *Chirurgi physici* oder *Magistri in chirurgia* genannt, ja manchen von ihnen wird sogar der Grad eines *Doctor medicinae* beigelegt. Sie führten ein Wanderleben, zogen von Land zu Land, von Stadt zu Stadt umher und übten in diesen als Operateure, Oculisten, Bruch- und Steinschneider mit specieller Erlaubniß des Rathes als Gäste zeitweilig ihre Kunst. Die Erlaubniß wurde ihnen immer nur auf eine kurze Zeit, meist nur auf ein paar Wochen oder Monate, ertheilt und zwar nur dann, wenn sie im Stande waren, glaubwürdige Zeugnisse über ihre erlernte Kunst und Erfahrung sowohl, als über

¹⁶⁾ Kurt Sprengel. Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. 1793. II, S. 390 ff.

¹⁷⁾ u. B. VII, 690, Art. 31. Amelung a. a. O. II, S. 184 ff.

ihren tadellosen Lebenswandel beizubringen. Ihnen wurde gewöhnlich gestattet, auf dem Markte einen Ausstand zu haben, und dort priesen sie, nicht selten von eigens dazu aufgerichteten Tribünen oder Theatern herab, ihre Wunderkuren an und boten dem Volke ihre selbst angefertigten Medicamente, Pillen, Latwergen, Salben und Pflaster feil, deren Heilkräfte sie aufs eindringlichste zu rühmen verstanden. Zu den von ihnen auszuführenden größeren Operationen pflegten sie, wie aus mehreren Documenten unseres Archivs hervorgeht, einflußreiche Persönlichkeiten aus der Zahl der Rathsglieder und der Einwohnerschaft als Zeugen einzuladen und reicheten, wenn die ihnen gesetzte Frist zur ärztlichen Praxis abgelaufen war, dem Rathe ein Verzeichniß der von ihnen am Orte vollführten Operationen und Kuren ein, die „mit Gottes Hilfe und vermöge ihrer wohlerfahrenen Kunst und Wissenschaft“ stets von Erfolg gekrönt waren und „die dem Tode Verfallenen dem Leben wiedergegeben hatten“, und erbaten sich auf Grundlage dieser Verzeichnisse ein Testimonium des Rathes über ihre Kuren und Lebensführung.

Viele, vielleicht die Mehrzahl dieser Wanderärzte ist gewiß nicht von dem Vorwurf der Charlatanerie freizusprechen, und sie verdienten meist mit Recht die Schmädnamen von Quacksalbern und Marktschreibern, mit denen sie von den ansässigen Barbieren und Wundärzten, Aerzten und Apothekern, welchen allen sie eine gefährliche Concurrenz bereiteten, belegt wurden. Gesteigert wurden die Erbitterung und der Haß dieser letzteren gegen sie noch durch den Umstand, daß dieselben ihre Praxis ausüben durften, ohne ihre Befähigung dazu durch ein besonderes Examen vor dem Stadt-Physicus und einigen Herren des Rathes, wie es von den Barbieren und Wundärzten bei ihrer Niederlassung am Orte verlangt wurde, zu documentiren, und daß sie von allen städtischen Abgaben und bürgerlichen Lasten befreit blieben, auch nicht die Mühen und Gefahren zu Pestilenz- und Kriegszeiten zu tragen hatten. Diese Vergünstigungen namentlich waren es, die immer von den ansässigen Wundärzten und Aerzten den herumziehenden Heilkünstlern zum Vorwurf gemacht und in ihren Beschwerdeschriften und Suppliken gegen dieselben ins Feld geführt wurden. Schon die ältesten der uns erhaltenen Schriftstücke dieser Art betonen immer ganz besonders die Ungerechtigkeit solcher Vergünstigungen. So klagten die Barbieri und Wundärzte im Jahre 1529 (Reg. 3): „Wir haben große Unkosten an schwerer Haussteuer und Gesellenlohn, wir schäken und wachen gleich unseren Nachbarn, wovon solche lose Leute, die uns die Nahrung entziehen, frei und ledig sind“; — oder in einer anderen Supplik aus der Mitte des 16. Jahrhunderts (Reg. 6): „E. Ehrb. Wohlw. wollen in Betracht ziehen, daß

wir E. E. Wm. dienstwillige Mitbürger, beid zu Fried- und Unfriedens Zeiten, in gesunden und ungesunden Läuften, alle Verlust und Gefahr, wie denn auch in Pestilenzes Zeiten, mittragen und unweigerlich bei einem Jeden, wegen unseres Antez und Eides, aushelfen müssen: dagegen aber die einschleichenden Miethlinge, die uns unsere Nahrung und unser Brod vor dem Maule abschneiden, alsdann ihre Banner aufziehen und davonlaufen“.

Sind das auch nur Beschwerden der Barbieri und Wundärzte, so sehen wir die Aerzte und Apotheker doch stets bereit, sich denselben anzuschließen, sobald es sich um die Ausübung der ärztlichen Praxis und den Handel mit Medicamenten durch angereiste Fremde handelte. Dergleichen gemeinsame Klagen „der gesammten medicinischen Facultät der Stadt Reval“, wie sie sich ausdrücken, werden mehrmals an den Rath gerichtet (Reg. 316, 330, 330 b, 433) und namentlich in ihrer Beschwerde vom 5. November 1701 (Reg. 330) führen sie aus, daß die erwähnte Thätigkeit der Quacksalber „der königlichen Verordnung vom 28. Juli 1683 (Reg. 422) ganz zuwiderlaufe und zum Nachtheil der hiesigen Medicorum, der Stadt-Apotheken und Chirurgorum gereiche, welche doch Ihro königl. May. geschworene Unterthanen sind, ihre gültigen Privilegia für sich haben, Ihro königl. May. auch unterthänige Dienste leisten mit Vorschuß von Medicamenten zu den Feldapotheken und Herbeischaffung tüchtiger Feldscheerer bei den Regimentern, ohne die sonstigen bürgerlichen onera. Ein solcher Quacksalber aber als ein Fremder handelt nur zu seinem eigenen Nutzen, nimmt uns die Nahrung, betrügt die Leute und zieht hernach mit dem zusammengebrachten Gelde aus dem Lande, ohne den geringsten Dienst zu leisten, weder Ihrer königl. May., noch der Stadt“.

Der Kampf wider die erwähnten Uebergriffe Unberechtigter nimmt während des ganzen Zeitraumes, den wir in Betracht ziehen, kein Ende, und namentlich waren es die Stadt-Physici, welche sich beim Rathe beständig wegen Verletzung der ihnen bei ihrer Vocation gemachten Versprechungen und Zusagen, daß kein Fremder in der Stadt die ärztliche Praxis ausüben sollte, zu beschweren hatten. Es ist derselbe Kampf ums Dasein, dieselbe Vertheidigung wirklicher oder vermeintlicher Rechte, wie wir sie zwischen den Barbieren und Badern kennen gelernt haben. Uebrigens waren es nicht bloß angereiste fremde Aerzte allein, durch welche sich die Stadtärzte in ihrer Berufsthätigkeit beeinträchtigt sahen, auch die Ausübung der ärztlichen Praxis durch die ständigen Barbieri und Wundärzte, nämlich die Behandlung innerer Krankheiten, die, wie wir wissen, denselben untersagt war, sowie die Kurfuserei von allerlei Quacksalbern und alten Weibern erregten ihnen

großes Aergerniß und gaben zu wiederholten Klagen Anlaß. Solcher Actenstücke giebt es in unserem Archiv eine Menge.

Am schlimmsten scheint es mit der Kurfusfcherei gegen das Ende des 16. Jahrhunderts und zu Anfang des 17. gewesen zu sein, namentlich damals, als nach dem Abgange Friesners und vor dem Eintritte Vasmers ins Pshysicat, also etwa von 1580 bis 1593, und dann wieder nach Vasmers Niederlegung seines Amtes bis zu Prätorius' Berufung (1598 bis 1612) kein gelehrter Arzt in Reval vorhanden war. Wie groß die Noth jener trostlosen Zeit wirklich gewesen, davon bekommen wir eine Vorstellung, wenn wir die lebhaften Klagen des alten Apothekers Burchardt Vellovarius lesen, in denen er seinem gepreßten Herzen gegen den Rath Luft macht. Im Jahre 1596 (Reg. 358) schreibt er: „also bitte ich einen E. Rath, mich weiter in keinen Schaden zu führen, denn ich kann solch dem Rathe zugesagtes Geld nicht auskehren, da es leider also zugehet, daß ein Jeder thut, was er will. Ein Krämer will sich nicht genügen lassen an seinen Kramwaaren, sondern was in die Apotheke gehört, und hat allerlei köstliche Composita, sowohl Purgantia als Opiata, feil, und was noch mehr ist, sie unterstehen sich die Kranken zu curiren. Desgleichen thun Balbierer, alte Weiber, oder wie sie einen Namen haben mögen, welches doch wider Gott und alle Billigkeit. Darum geschieht es, daß manche nicht allein um ihre Gesundheit, sondern um Leib und Leben kommen, wie solches die tägliche Erfahrung lehret. Deshalb sollten E. E. Ww. ein Einsehen thun, diese Angelegenheit abzuschaffen. Es wäre gut, daß ein E. Rath einen gelehrten, erfahrenen Doctorem medicinae für diese gute Stadt möge verschreiben, welches ich oftmals begehret, ist aber nichts darauf erfolgt. Darum geschah es darnach, daß wir nicht einen Balbier, geschweige einen Medicum haben konnten. Woher es gar nöthig, einen bei Zeiten zu verschreiben, daß man ihn in Zeiten der Noth habe, denn es läßt sich einsehen, liebe Herren, wir werden wieder ein Bad ausstehen müssen, daß Gott dafür sei, denn Früchte, Wurzeln und Blätter sind heute gar gering und ist eine von den Egyptischen Plagen, als im Buch Moses 28. Capitel dessen Meldung geschieht, und da große Krankheiten floriren, ist die Pest nicht weit. Es heißt darnach: *principiis obsta, sero medicina paratur*, — wo ein E. Rath hier kein Einsehen thut. Ich will mir nicht Ruhmes halber reden, aber was ich in Pestilenz-Zeiten gethan, nicht allein vor 4 Jahren, sondern auch vor 16 Jahren¹⁸⁾, das weiß ich wohl, wie treulich

¹⁸⁾ Im Jahre 1580 herrschte von Martini bis zum neuen Jahre in Reval eine bössartige Epidemie (Rüffow a. a. O. S. 279), und ebenso im Jahre 1591 (Reg. 363).

ich dieser Stadt gedienet in so einer schweren giftigen Zeit, daß ich Jedermanniglich, der meiner begehret, gern willfährig gewesen und zu ihnen gegangen. Wie ich aber bin bezahlt worden, das weiß Gott und ich. Doch es sind auch gute Leute gewesen, die mich wohl bezahlten, aber wenige. Was ich derselbigen Zeit auch vor Unkosten an die Apotheke gewendet und noch daran wende, das weiß ich wohl. Und ob ich nicht einem jeden alten Weibe ihres Gefallens eine Apotheke halte, als wenn eine in der Nacht etwas träumet, stracks aus der Apotheke holen zu lassen, oder wenn sie ein teutsch Arzneibuch gelesen, welches die Juden oder ein Quackfalber geschrieben, so ist darin große Kunst. Man soll die Bücher nehmen und heizen den Rachelofen mit ein, und geben den Weibern ein Wocken in die Hände und lassen spinnen, — so werden so viele nicht ums Leben gebracht, wie leider jetzt geschieht, dafür wir — Gott erbarm's — Exempel genug haben. Ist nicht vor kurzen Jahren ein Rathsverwandter um sein Leben durch eines Weibes Rath, das ihm das *Philonium romanum* eingab, welches ist ein *Opiatum*? Es hat einer mit solchen Dingen genug zu thun, der alle sein Tag damit umgegangen und weiß die vires herbarum und seine Sache aus dem Grunde verstehet, denn geschweige solche alte Weiber. Diese und dergleichen Exempel habe ich nun in den 27 Jahren (seines Aufenthaltes in Reval?) viel erlebt von der Weiber *curatio*." Nachdem Burchardt nun ein zweites Beispiel erzählt, wie vor kurzen Jahren ein anderer Rathsverwandter von alten Weibern und Balbierern zu Tode curiret worden, fährt er fort: „Wenn nun ein gelehrter Medicus vorhanden wäre, je gelehrter, desto besser, so würde ich mein facit danach machen und die Apotheke mit *Compositis* und *Simplicibus* also versorgen, daß Jedermann möchte mit gedienet sein, und erbiere mich, daß man alle Jahr *Visitation* halten soll, aber die alten Weiber nicht. Im Fall aber solches nicht geschehen kann, bitte ich, ein E. Rath wolle mich nicht weiter in keine Ungelegenheit führen, denn ich will der alten Weiber Quackfalber und dergleichen Schandkerl nicht sein, sondern entweder ehrlicher Apotheker oder gar keiner sein.“

Die in Folge solcher unerlaubten Concurrenz erfolgende Schmälerung der Einnahmen der Aerzte durch ihre Praxis mußte um so schwerer empfunden werden, als die Auszahlung des den Stadt-Physicis zukommenden Gehaltes wegen Erschöpfung des Stadtsäckels in Folge fortwährender starker Kriegskontributionen sehr unregelmäßig erfolgte, oft jahrelang ausblieb. Das bezeugen unter Anderem die an den Revaler Rath gerichteten wiederholten Klagen und Bitten des Stadt-Physicus *Jacobus Praetorius* (Reg. 226 bis

234), der namentlich in seinem Schreiben vom 11. April 1621 (Reg. 232) auch über die den Kranken eben so verderbliche wie der ärztlichen Kunst unwürdige Kurpfuscherei sich beschwert. Ganz besonders heftig sind darüber die Beschwerden des eben so streitbaren als gelehrten Gebhard Himself, der fast ein halbes Sæculum, vom Jahre 1635 bis zu seinem im Januar 1676 erfolgten Tode, dem Physicate in Reval vorstand (Reg. 246, 247, 248, 249, 250). Weniger lebhaft, aber mit würdigem Ernste drang auch Himselfs Nachfolger im Amte, der verdienstvolle Stadt-Physicus Johann Heinrich Happell, beim Rathe auf eine energische Bekämpfung der Kurpfuscherei (Reg. 286, 305); ob mit besserem Erfolge als seine Vorgänger, möchte ich bezweifeln. Denn merkwürdiger Weise sehen wir auch hier wieder, bei den Bemühungen der Physici um Nichtzulassung der Wanderärzte zur ärztlichen Praxis im Stadtgebiete, den Rath oft genug für die Fremden mehr oder weniger deutlich Partei nehmen oder wenigstens in der Beschützung der Rechte der heimischen Aerzte sich allzu lau und gleichgültig verhalten, ja selbst in der Verhinderung der unzweifelhaft schädlichen Kurpfuscherei durch Quacksalber und alte Weiber sehen wir ihn nicht die erwünschte Energie entwickeln. Den Grund für dieses auffallende Verhalten des Rathes werden wir wohl wiederum, wie bei den Uebergriffen der Vader in das Arbeitsgebiet der Barbieri, in der Abneigung des Rathes gegen jede Beschränkung der Gewerbefreiheit zu suchen haben.

Aus einer solchen Gesinnung und Anschauungsweise des Rathes lassen sich auch allein manche ihrer Abscheide erklären. Ein paar Beispiele mögen das erläutern. So bewilligte im Jahre 1634 der Rath dem achtbaren Stadt-Physicus Johann Andrä ohne Widerstreben seinen Abschied, den derselbe nur deshalb begehrt hatte, weil seine wiederholten Vorstellungen um Beseitigung der eingerissenen Kurpfuscherei durch Barbieri und Frauen vollständig unbeachtet geblieben waren, — ein Verfahren, gegen welches selbst die nach Stockholm zur Leichenfeier Gustav Adolphi delegirten Glieder des Rathes Einsprache zu erheben sich verpflichtet fühlten (Reg. 242). Ferner wurde im Jahre 1638 dem Stadt-Physicus Gebhard Himself, als er sich über das widergesetzliche Practiciren eines angereisten Arztes beklagte, der sich sogar erdreistet hatte, in seine Praxis sich einzudrängen, vom Rathe zur Antwort gegeben: „Fener wäre ein Fremder, hätte Macht für sein Geld zu zehren, thäte ihm in seinen Curen keinen Eingriff, nähme nur unheilbare Schäden und Krankheiten für, so er (Himself) nicht curiren könnte“ (Reg. 248). Das vom Rathe zur Begründung seiner Abweisung der Klage Himselfs Angeführte entspricht nun freilich nicht in allen Stücken dem that-

sächlichen Verhalten des Angeklagten, wie wir aus dem angezogenen Documente ersehen, es läßt aber die Motive erkennen, welche in diesem wie in anderen Fällen den Entscheidungen des Rathes zu Grunde lagen. Es sind genau dieselben, welche später auch der häufig in Reval erscheinende „Oculist und Operator medicinae“ Daniel Lader, alias Vander, im Jahre 1663 anführt, um abermals die Erlaubniß des Rathes zur Ausübung seiner Kunst in Reval zu erhalten (Reg. 85). Er bittet in seiner Supplix den Rath, zu erwägen, „daß er Niemanden durch sein Curiren beeinträchtige, die Herren Doctores nicht, da er nicht zu ihren Patienten gehe, die Apotheker nicht, da seine 9 bis 10 Species gegen eine große wohlbestellte Apotheke nichts bedeuten, er aber, was er sonst bei seinen Patienten bedürfe, doch aus der Apotheke kaufen müsse, endlich die Barbieri nicht, da er keine offenen Schäden annehme und keine Ader öffne; er sei Oculist und diene armen blinden Leuten, denen sonst Niemand helfen könne, da allhier kein Oculist vorhanden“. — Wenn Daniel Lader seine ärztliche Thätigkeit auf die Behandlung von Augenkrankheiten und namentlich auf die Vornahme von Augenoperationen wirklich beschränkt hätte, so wäre gegen die Begründung seiner Bitte nichts einzuwenden und die Resolution des Rathes nur zu billigen. Allein wir haben allen Grund, den Versicherungen Laders zu mißtrauen und eine thatsächliche Beschränkung seiner Thätigkeit in obigem Sinne zu bezweifeln. In dem Placat des Königs Carl XI. gegen den unerlaubten Handel mit Medicamenten vom 28. Juli 1683 (Reg. 422) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Oculist Daniel Lader die ihm ertheilte Erlaubniß zur Behandlung von Augenkrankheiten innerhalb des schwedischen Reiches „weiter, als ihm gestattet, extendirt habe und daß er sowohl, als seine Söhne sich unterständen, im Lande und in den Städten mit allerhand Salben, Wässern und Medicamenten, so zu Augencuren nicht appliciret werden können, umherzuziehen“.

Wie der König immer beflissen war, die Existenz der Barbieri und Apotheker sicher zu stellen und jeden Eingriff in ihre Gerechtsame zu verhindern, so wäre er ohne Zweifel auch jederzeit bereit gewesen, den Aerzten seinen Schutz angedeihen zu lassen. Aber diese unterließen es, wegen Nichterfüllung ihrer berechtigten Forderungen vom Rathe an den König zu appelliren, vielleicht weil sie als Stadt-Physici Diener des Rathes waren, vielleicht aber auch, weil es ihrem patriotischen Gefühle widerstand, gegen die einheimische oberste Gewalt, den aus der Bürgerschaft selbst hervorgegangenen Rath, außer Landes, bei einem fremden Gerichte, dem königlichen Oberhofgerichte in Stockholm, zu klagen. Was auch der Grund gewesen sein mag,

es findet sich wenigstens unter den vorhandenen Urkunden nicht eine einzige Beschwerde oder Appellation von Aerzten an die höhere Instanz in Stockholm.

Die Aerzte Revals nahmen unter ihren Mitbürgern, wie es sich bei ihrer gelehrten und gesellschaftlichen Bildung nicht anders erwarten läßt, eine sehr geachtete Stellung ein. Darauf kann man schon daraus schließen, daß sie nicht selten mit den angesehensten Gliedern des Rathes und den reichsten Kaufherren verschwägert waren. Für ihre Tüchtigkeit und den weitverbreiteten Ruf, den sie sich erwarben, spricht auch der Umstand, daß mehrere von ihnen bei schweren Erkrankungen und hartnäckigen Leiden großer Herren und Potentaten zur Behandlung derselben hinzugezogen wurden oder selbst die ehrenvolle und gewinnbringende Berufung zu Leibärzten von Fürsten und Königen erhielten. So behandelte z. B. der Reval'sche Stadt-Physicus Dr. med. Matthäus Friesner den damaligen Coadjutor des livländischen Ordensmeisters Gotthard Kettler, der im Herbst des Jahres 1558, gleich nach der Belagerung von Schloß Rigen, durch einen Sturz mit dem Pferde einen Schenkelbruch erlitten hatte, während eines ganzen Jahres und stellte ihn völlig wieder her¹⁹⁾. So erhielt Dr. med. David Basmer, nachdem er 5 Jahre lang in Reval als Stadt-Physicus gedient und 1598 in seine Vaterstadt Lübeck zurückgekehrt war (Reg. 219, 223 und 224), bald darauf einen Ruf nach Moskau als Hofarzt des Zaren Boris Godunow²⁰⁾. Endlich der Dr. med. Johannes Coster, mehrere Jahre ritterschaftlicher Land-Physicus in Reval, wurde in den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts Leibarzt des Königs von Schweden Carl X., der ihn in den Adelsstand mit dem Zunamen von Rosenberg erhob, später seit dem Jahre 1667 Leibarzt des Zaren Alexei Michailowitsch. Im Jahre 1679 aber finden wir ihn schon wieder in Reval (Reg. 270a), wo er im Jahre 1685 starb²¹⁾.

Wie die Aerzte Alt-Livlands überhaupt, so stammten auch die Revals ausnahmslos aus Deutschland, die meisten wohl aus Lübeck, hatten auf dortigen und ausländischen Universitäten studirt und ihre akademischen Grade erlangt, und alsdann ihr Glück aufs Gerathewohl in der Fremde gesucht oder waren von den Räten der Städte zu Stadtärzten berufen worden. Eine solche förmliche Berufung scheint meist nothwendig gewesen zu sein und

¹⁹⁾ F. Amelung a. a. O. II. S. 187, sich stützend auf F. Bienemann: Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—62.

²⁰⁾ W. Richter. Geschichte der Medicin in Rußland. 1863—67. I. S. 374 ff.

²¹⁾ W. Richter a. a. O. II. S. 292.

läßt darauf schließen, daß damals an wissenschaftlichen, auf Hochschulen gebildeten Aerzten in unseren Landen kein Ueberfluß gewesen ist.

Aus dem 14., 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts haben wir bereits mehrere Medici kennen gelernt, die in Reval gelebt haben und mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit als wirkliche Aerzte angesehen werden müssen. Ueber ihre Stellung, ob sie als freipracticirende oder vom Rathe angestellte Aerzte bei uns gewirkt haben, bleiben wir meist in Ungewißheit, die Urkunden schweigen darüber, wir werden aber wohl — worüber wir uns schon aussprachen — der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn wir annehmen, daß die Mehrzahl derselben das Amt von Stadtärzten verwaltet haben wird. Das Bedürfniß nach solchen staatlichen Aerzten muß sich schon frühzeitig fühlbar gemacht haben. Zunächst war es vielleicht vornehmlich die Sorge, der Einwohnerschaft in schweren Krankheitsfällen und ganz besonders bei hereinbrechenden bössartigen Epidemien, an denen jene Zeit so reich war, die nöthige ärztliche Hilfe zu verschaffen, was den Rath zur Berufung derselben bewog; dann aber hat sich gewiß auch schon sehr bald für die Rechtspflege die Nothwendigkeit herausgestellt, dem Richter in manchen Criminalfällen zur Findung eines gerechten Urtheils die Mitwirkung und das Gutachten eines wissenschaftlich gebildeten Arztes zur Verfügung zu stellen.

In älterer Zeit begnügte man sich zur Erreichung dieses Zweckes mit einem Meister des Amtes der Barbieri und Wundärzte, aus deren Zahl einer der würdigsten zum Rathes- oder Stadt-Barbier gewählt und vom Rathe in Eid und Sold genommen wurde. Dieser war, wie wir bereits erfahren haben, verpflichtet, von jeder Verwundung, zu welcher er gerufen, sofort dem Gerichtsvogt Anzeige zu machen. An plötzlich Verstorbenen und aufgefundenen Leichen mußte er eine Besichtigung vornehmen und nöthigenfalls zur Auffindung der Todesursache eine Section machen, in wichtigen Fällen wohl auch einen zweiten Amtsbruder noch hinzuziehen, die dann beide gemeinschaftlich oder jeder für sich ihr Gutachten dem Gerichte einreichten. Später scheinen sich die Ansprüche der Richter gesteigert zu haben, die Gutachten der Barbieri genügten ihnen nicht mehr, es wurde Gebrauch und vom Gesetz vorgeschrieben, die gerichtlichen Obductionen den Stadtärzten oder Stadt-Physicis, wie man sie gewöhnlich benannte, zu übertragen. Freilich wurden dieselben nach wie vor vom Stadt-Barbier, der jetzt schon den Titel Stadt-Chirurgus zu beanspruchen anfang, ausgeführt, aber in Gegenwart des Stadt-Physicus, der Herren des Gerichts und zweier requirirter Zeugen aus der Bürgerschaft; dem Stadt-Physicus jedoch lag es ob, den Befund-

schein, das Visum repartum, mit dem Gutachten, dem Judicium oder Responsum medicum, auszuarbeiten, der von Beiden, dem Stadt-Physicus wie dem Stadt-Chirurgus, unterzeichnet wurde. Von solchen gerichtlich-medizinischen Actenstücken ist eine ziemliche Anzahl in unserem Archiv vorhanden, 8—10 sind von Barbieren oder Chirurgen allein aufgestellt, 42 etwa vom Stadt-Physicus und dem Stadt-Chirurgus gemeinschaftlich.

Außer den gerichtlichen Functionen war dem Physicat auch die ganze Medicinalpolizei der Stadt anvertraut. Dem Stadt-Physicus lag es ob, alle hygienischen und sanitären Angelegenheiten zu überwachen, bei hereinbrechenden Epidemien die nöthigen Maßregeln zur Verhütung und Bekämpfung derselben beim Rathe zu beantragen, wovon wir ein paar hübsche Beispiele vom Stadt-Physicus Dr. Happell aus der Zeit der im Jahre 1709 von Danzig her drohenden (Reg. 335) und im Jahre 1710 während der Belagerung Revals durch die Russen daselbst wirklich herrschenden Pest haben (Reg. 337). Nachdem Happell in seinem Schreiben an den Rath vom 26. Juli 1710 auf die Nothwendigkeit von Ergreifung außerordentlicher Maßregeln zur Verhütung einer Einschleppung der auf dem Lande herrschenden Pest in die Stadt aufmerksam gemacht hat, erbietet er sich zur Abfassung von diätetischen und anderen Verhaltensregeln für die Bürgerschaft behufs Bewahrung derselben vor Infection durch die Seuche. Die alsdann von ihm in Gemeinschaft mit dem Land-Physicus Enitzel verfaßte und auf Kosten des Rathes gedruckte Flugschrift: „Vernünftiges Bedenken der geschwöhrenen Stadt- und Lands-Physicorum über jezo grassirende Krankheiten und befürchtende Contagion, und wie man sich dafür praeserviren und curiren könne“, ist im Stadtarchiv noch jetzt vorhanden. Ferner hatte der Stadt-Physicus an der Behandlung der Erkrankten in Gemeinschaft mit den Barbieren und Wundärzten sich zu betheiligen, die Apotheken zu beaufsichtigen und ein Mal jährlich, auf specielle Anordnung des Rathes, zusammen mit den beiden Apothekerherren oder den dazu delegirten Rathsherren, zu visitiren, die dabei als untauglich befundenen Materialien und Präparate auszuscheiden und über alle etwaigen Mängel und Unordnungen dem Rathe zu berichten. Als wahrscheinlich darf man wohl voraussetzen, daß auch die Hospitäler und Siechenhäuser seiner Aufsicht unterstellt gewesen sind, jedoch durfte er ohne Auftrag des Rathes, in dessen Händen die Verwaltung derselben sich befand, keine Visitation vornehmen, noch hatte er, wie es scheint, mit der Behandlung der Kranken in denselben etwas zu thun. So war es wenigstens zur Zeit Himsels und Happels, wie wir schon einmal erwähnt haben. 

Die Dienstobliegenheiten des Stadt-Physicus genau und erschöpfend aufzuzählen, ist nicht leicht, da keine Instruction für denselben auf uns gekommen ist, eine solche vielleicht auch überhaupt nicht existirt hat. Unter den zu meiner Einsicht gekommenen Documenten unseres Stadtarchivs enthält ganz allein die Vocation des Dr. med. Happell zum Revaler Stadt-Physicus vom 10. März 1686 (Reg. 283), aber auch nur höchst unvollständig und ganz allgemein, Hinweisungen auf die Pflichten des Physicus. Unter Anderem wird in diesem Schriftstück gesagt, daß es dem Stadt-Physicus nicht gestattet sei, ohne specielle Erlaubniß des worthabenden Bürgermeisters sich aus der Stadt zu entfernen und zu verreisen.

Das den Stadt-Physicis bewilligte Salarium scheint nicht solchen Schwankungen unterworfen gewesen zu sein, wie bei den Stadt-Barbieren, und war natürlich um Vieles höher, als bei jenen, dennoch aber immer gering genug. So erfahren wir, daß der Stadt-Physicus, „der freien Künste und Arzney Doctor“ Melchior Weidemann, etwa um 1530 ein jährliches Honorar von 50 rheinischen Gulden bezogen hat²¹⁾, also, wenn mit Zugrundelegung von Bunge's Berechnung²²⁾ 1 Gulden gleich 2 Rbl. 18 Kop. angenommen wird, ein Jahresgehalt von etwa 109 Rbl. S., daß ferner der Dr. med. Mathäus Friesner im Jahre 1553 mit einem Jahresgehalt von 100 Thalern, nach dem damaligen Werthe des Geldes etwa gleich 87½ Rbl. S.²³⁾, angestellt wurde (Reg. 216), und der Dr. med. David Basmer im Jahre 1595 mit einem Gehalt von 100 Rthl., die um jene Zeit 200 schwed. Thalern gleich kamen²⁴⁾, also nach unserem Gelde etwa 100 Rbl. S. (Reg. 219). Dem Stadt-Physicus Jacobus Prätorius (1612) wurde ein Jahresgehalt von 150 Herrenthalern, etwa 75 Rbl. S., ausgesetzt (Reg. 230), während dasselbe bei Johannes Andreä (1625) (Reg. 237) und Johann Heinrich Happell (1686) (Reg. 283) 100 Rthl. in spec., etwa 62½ Rbl. S., betrug. Alle waren von bürgerlichen oneribus und städtischen Abgaben befreit und erhielten entweder freie Wohnung oder Quartiergeld, das im Wechsel der Zeiten verschieden groß war. Dr. Basmer z. B. erhielt nur 13 Rthl., während es beim Dr. Happell, fast 100 Jahre später, eine Höhe von 30 Rthl. in spec. erreichte.

²¹⁾ Th. Schieman, a. a. O. S. 254.

²²⁾ F. v. Bunge. Das Herzogthum Eshiland unter den Königen von Dänemark. 1877. S. 224 ff.

²⁴⁾ Nach einem „Pro memoria“ im St. Nicolai-Kirchenbuche Fol. 37 hat in den Jahren 1565—68 ein Rthl. in spec. 7 Mark gegolten, in den folgenden Jahren 8 Mark. Die Reducirung auf unser heutiges Geld ist äußerst schwierig und unsicher.

Bei einer so unzureichenden Besoldung, deren Auszahlung dazu noch oft jahrelang auf sich warten ließ (Reg. 219, 220, 226—234), und bei den geringen Einnahmen durch freie ärztliche Praxis mag die Lage der Stadt-Physici oft eine recht verzweifelte gewesen sein und muß dieses ihre beständigen Klagen und Bitten beim Rathe um Aufbesserung ihres Gehaltes entschuldigen. Ueber die Undankbarkeit und Rücksichtslosigkeit der Patienten gegenüber ihren Ärzten wird häufig in den Urkunden geklagt. Die Klagen des Apothekers Burchardt Bellovarius haben wir zum Theil schon kennen gelernt, als wir von der Kurpfuscherei in der arztlosen Zeit Revals sprachen (Reg. 358), in welcher er während herrschender pestartiger Epidemien in den Jahren 1580, 1591 und 1603 sich der Kranken erbarnte und nach Kräften half, aber nur Undank erntete. Ebenso schreibt er im Jahre 1593 (Reg. 355): „In der Pestzeit, da die Krautträger und Beiapotheker davon gezogen, habe ich der Apotheke vorgestanden und Jedermann willig geholfen mit Gefahr meines Lebens, wofür mir jetzt nur mit Undank gelohnt wird.“ Oder im Jahre 1604 (Reg. 361): „Denn ein Theil unserer Bürger ist also gesinnet, daß sie eher des Todes sterben, als etwas an ihre Gesundheit wenden sollten, und wenn man ihnen gedient, so bezahlen sie es doch mit bösen Worten, wie mir noch neulich widerfahren.“ — Desgleichen klagt der Stadt-Physicus Prätorius in seinem schon erwähnten Schreiben an den Rath vom 11. April 1621 (Reg. 232), nachdem er mit berechtigter Entrüstung über die langjährige Nichtauszahlung seines Gehalts sich beschwert hat: „Die sonstige Praxis wirft gar wenig ab, ich werde fast schimpflich von den Patienten abgespeiset, die sich wohl bedienen lassen, aber für angewandte Mühe, Fleiß und Vorforge sich wenig erkenntlich zeigen.“

Außer den Stadt-Physicis gab es noch sog. Land-Physici. Beide hatten die gleichen Obliegenheiten, wie jene für die Stadt, so diese für das Land. Sie standen im Dienste der Ritterschaft und hatten ihren Wohnsitz in Reval. Jedenfalls waren sie jüngeren Datums, als die Stadt-Physici; seit wann sie aber bei uns auftreten, ist mir unbekannt. In den mir zugänglich gewesenen Urkunden ist Dr. med. Johannes Coster, später mit dem Namen „von Rosenburg“ geadelt, der erste, dessen in dieser Stellung gedacht wird. Er war ritterschaftlicher Land-Physicus von 1649—1654.

Gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts geschieht in den Urkunden neben dem ritterschaftlichen Land-Physicus mehrfach eines königlichen Land-Physicus, Namens Tobias Entzel, Erwähnung, der gleichzeitig Medicus der schwedischen Garnison auf dem Schlosse war. Zwischen

ihm und dem Stadt-Physicus Dr. Happell herrschte eine nicht geringe Rivalität, die zu manchen Reibungen Anlaß gab. Enigel beanspruchte als königlicher Beamter den Vorrang vor dem anderen, der nur ein städtisches Amt bekleidete, und prätendirte namentlich auch in der Kirche einen Platz im Rathsstuhle und zwar über dem Stadt-Physicus. Gegen diese Ueberhebung des Medicus Enigel protestirte Dr. Happell mit Heftigkeit beim Rathe (Reg. 313): „er sei ebenso ein königlicher Medicus in der Stadt, wie jener auf dem Dom, da er ebenfalls dem Könige den Eid der Treue geleistet, und sei im rechtlichen Besitze aller der Vorrechte, die seinem Vorgänger im Amte, dem seligen Mathematicus Himsel, vergönnt worden; auch habe er schon anno 1684 summos honores doctorales auf der berühmten Universität zu Marburg in Hessen erlangt, während Enigelius noch keinen gradum doctoralem besitze, und solche dignitas doctoralis werde in allen Reichen in gleicher Würde mit der nobilitas gehalten; ferner hätten früher nicht einmal der königliche und zarische Leibmedicus, der sel. Dr. Coster von Rosenberg, und Herr Dr. Meckenheim den Rathsstuhl prätendiret, weil sie nicht zu des Rathes Diensten vociret gewesen, und jetzt verlange ihn Sieur Enigel, und zwar über ihm, dem solches Recht von E. Hochw. Rathe bei seiner Bestallung vergönnet worden. Da seine Ehre, welche für ihn denselben Werth habe wie sein Leben, angetastet werde, so erwarte er zuversichtlich, ein E. Hochw. Rath werde seine Dignität zu schützen wissen“. — Diesem Rangstreite der beiden Physici wurde durch Abscheid des Rathes vom 2. December 1692 ein Ende gemacht, indem bestimmt wurde, daß der Land-Physicus Enigel seine Stelle haben solle hinter dem Raths Secretario, in der Kirche aber nicht im Rathsstuhle sitzen dürfe²⁶⁾.

Lächeln muß man über die ängstliche Eifersucht, mit welcher ein so allgemein geachteter Mann, wie Dr. Happell, seine Würde wahren und jede kleinste, auch nur scheinbare Kränkung derselben abwehren zu müssen glaubte. Er sah eine Schwäherung der ihm zukommenden Ehre auch darin, daß jüngere Herren des Rathes, die bisher in der Reihe der Rathsglieder ihre Stelle unter ihm gehabt, nachdem sie zu Gerichtsvögten gewählt worden, über ihm standen. „Er würde,“ schreibt er, „wie ein Unglücks- und Verachterungsball von einer höheren zu einer niederen Stelle herabgeworfen und müsse E. Hochw. Rath bitten, ihn in statu et dignitate, darin er jezo stehe, unverhindert bleiben zu lassen und ihn nicht mehr non solum quatenus Physicum, sed et quatenus promotum Doctorem et Collegam

²⁶⁾ Harpes Repertorium, Manuscript im Stadt-Archiv.

inclutae Societatis regiae medicae Holmensis de loco superiori in inferiorem zu removiren.“ (Reg. 325.) Diese Empfindlichkeit in Bezug auf Rang und äußere Ehre mag eine Schwäche des sonst so achtbaren Mannes gewesen sein, theils war sie aber wohl auch ein Ausfluß des allgemeinen Zeitgeistes.

Aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden in unseren Urkunden noch so manche andere Aerzte namhaft gemacht, welche kein öffentliches Amt bekleideten, sondern nur mit privater Praxis sich beschäftigten. Ihre Zahl nahm im Laufe der Zeit immer mehr zu, so daß nunmehr kein Mangel an Aerzten in unserer Vaterstadt gewesen sein kann.

Ueber die Rechte und Pflichten der Aerzte unseres Landes und speciell Revals alter Zeit, sowie über die Bedingungen, unter welchen sie die Freiheit zur Ausübung der ärztlichen Praxis erlangten, haben wir keine bestimmten Nachrichten. In letzterer Beziehung werden wir indeß durch einzelne unserer Urkunden wenigstens indirect belehrt. So erfahren wir, daß jeder, welcher als praktischer Arzt dauernd in der Stadt sich niederlassen wollte, die Erlaubniß des Rathes dazu erbitten (Reg. 280a) und zu dem Behufe seine Testimonia über die Absolvirung seiner Studien an einer Universität und den erlangten gelehrten medicinischen Grad, sowie Zeugnisse über seine Kenntnisse und Erfahrung, als auch über seine sittliche Lebensführung vorweisen mußte. Ein besonderes Examen, etwa vor dem Stadt-Physicus, wie es von den Wundärzten verlangt wurde, hatte er nicht zu bestehen, wahrscheinlich aber war die Erlangung des Bürgerrechts erforderlich. Von städtischen Abgaben und bürgerlichen Lasten scheinen die Aerzte befreit gewesen zu sein, auch wenn sie kein städtisches Amt bekleideten (Reg. 324b). In den späteren Zeiten der schwedischen Herrschaft waren die Aerzte dem königlichen Collegio medico in Stockholm untergeordnet, mußten bei diesem sich angemeldet, ihr Diplom und die anderen oben erwähnten Zeugnisse vorgestellt haben und um Aufnahme in die Zahl der Glieder des hohen Collegii bitten. Unter unseren Urkunden befindet sich als Beilage zu einer Beschwerdeschrift des Stadt-Physicus Happell und des Land-Physicus Enigel an den Rath (Reg. 330b) ein Extract aus der vom Könige Carl XII. im Jahre 1699 erlassenen „Medicinal-Ordnung“, aus welchem ersichtlich, um wie viel schärfer die Bestimmungen dieser im Vergleich zu den vorher üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Forderungen waren. So schreibt § 3 dieser Medicinal-Ordnung vor, daß, wer Mitglied des königlichen Collegii medici werden wolle, schon mindestens 6 Jahre lang als Arzt practicirt haben müsse und sich einem besonderen Examen vor dem

Collegio zu unterziehen habe. Nach § 4 soll kein Medicus fremder Nation die Freiheit zu practiciren haben. Das kann unmöglich heißen, daß kein Arzt fremder Nationalität das Recht der ärztlichen Praxis innerhalb Schwedens erlangen könne, sondern darf jedenfalls nur so verstanden werden, daß kein solcher dieses Recht habe, bevor er nicht die im § 3 angeführten Bedingungen erfüllt hat und Mitglied des Collegii medici geworden ist. Wer ohne Erfüllung dieser Forderung sich die ärztliche Praxis anmaßt, wird mit einer Bön von 50 Thalern Silbermünze bestraft, und im Wiederholungsfalle soll die Bön verdoppelt und außerdem der Delinquent noch exemplariter bestraft werden. § 5 schreibt vor, daß die Magistrate der Städte ihren Stadt-Physicus nicht aus dem Auslande berufen, sondern nur vom Collegio medico in Stockholm begehren sollen. Andererseits wieder werden die Aerzte durch mehrere Paragraphen der Medicinal-Ordnung gegen die Eingriffe Nichtberechtigter in ihre Praxis geschützt. So wird allen Apothekern, Chirurgen und Barbieren die Behandlung innerer Krankheiten bei Strafe verboten und den General-Gouverneuren, Bürgermeistern und Räthen der Städte wird ernstlich anbefohlen, über Erfüllung dieser Verordnungen zu wachen und dem Collegio und seinen Mitgliedern überall ihren Schutz angedeihen zu lassen.

Ueber die Zeit, seit wann vom Revaler Rathe eigene Stadtärzte angestellt worden sind, bleiben wir in Ungewißheit, jedenfalls ist solches schon sehr frühzeitig geschehen. Wir haben gesehen, daß die im 14. und 15. Jahrhundert in den Urkunden genannten Medici wahrscheinlich zum größten Theil Stadtärzte gewesen sind, vollkommen sicher wissen wir es aber erst von Melchior Weidemann um 1531, und im Jahre 1545 erwähnt der Raths-Apotheker Conrad Bastian in einem Schreiben an den Rath des Stadt-Physicus, ohne seinen Namen anzugeben (Reg. 339). Im Jahre 1550 erhält der ins Ausland reisende Stadt-Apotheker Wolfgang Holzwirt den Auftrag vom Rathe, einen Medicus zum Stadtarzte mitzubringen (Reg. 341), es hat also damals an einem solchen gefehlt. Ob der Auftrag ausgeführt worden, ist nicht zu ersehen, aber im Jahre 1553 engagirte in Lübeck der dort anwesende Revalsche Syndicus Justus Clodius den Dr. Matthäus Friesner für diese Stelle (Reg. 216). Bis in die 80er Jahre — genau vermag ich das Jahr nicht anzugeben — hat Friesner das Physicat verwaltet; dann folgte eine lange Zwischenzeit, wo es nicht blos an einem Stadt-Physicus, sondern überhaupt an einem gelehrten Arzte in Reval gefehlt hat und sogar an Barbieren Mangel war. Eine Folge dieses Mangels an Aerzten war das Ueberhandnehmen der Kurpfuscherei durch

Quackfalber aller Art, was denn auch, wie wir schon gesehen haben, den alten Burchardt Vellovarius veranlaßte, beim Rathe die eindringlichsten Vorstellungen um baldige Anstellung eines gelehrten Medicus zu machen (Reg. 355). Durch seine Vermittelung bei seiner Anwesenheit in Lübeck im Jahre 1593 gelang es, den Dr. Petrus Budanus für das Amt des Stadt-Physicus in Reval zu gewinnen (Reg. 218). Aus welchen Gründen derselbe abgehalten wurde, die Stelle anzutreten, läßt sich nicht ermitteln; anstatt seiner folgte jedoch sein Schwager, Dr. David Basmer, der Berufung nach Reval.

Auf Grundlage der uns zugänglichen Urkunden sind wir einigermaßen im Stande, ein Verzeichniß der Revalschen Stadtlärzte aus dem hier in Betracht kommenden Zeitraum zusammenzustellen, allerdings mit manchen Lücken, in denen indeß, zum Theil wenigstens, thatsächlich kein Stadt-Physicus vorhanden gewesen ist. Diejenigen, deren Stellung als Stadt-Physici nicht sicher beglaubigt erscheint, haben wir durch ein Fragezeichen kenntlich gemacht.

Conradus medicus senior (?), 1340—49.

Bartholomäus, Arzt (?), 1382 schon verstorben.

Jacob von Horsten (?), Magister medicinae, 1427 gestorben.

Johann Molner (?), Magister medicinae, auch Doctor in medicinis, 1426—30.

Albert Kerkun (?), Magister medicinae, 1431 schon verstorben.

Johann von Baerdt (?), Magister und Medicinae doctor artium-que baccalaureus, aus Lübeck, 1442 und früher in Reval.

Johannes Bassini (?), Doctor in medicinis, † 1524.

Melchior Weidemann, Doctor medicinae, um 1530.

Matthäus Friesner, Doctor medicinae, aus Kassel gebürtig (Ame-
lung), aus Lübeck berufen, 1553—80 (?).

Petrus Budanus (?), Med. D., aus Lübeck, 1593.

David Basmer, Med. D., aus Lübeck, 1593—98.

Jacobus Prætorius, artis medicinae Candidatus, aus Mitau, wo er Stadtarzt war, berufen, 1612—23 †.

Johannes Andrea, D. philos. et medic., aus Rostock, 1624—34.

Gebhard Hinsel, Doctor medic. et Mathematicus, aus Magdeburg, gleichzeitig Professor der Mathematik am Revaler Gymnasio, Landmesser und Festungsingenieur, auch Verwalter der Stadt-Apotheke, 1635—76 †.

Johann Heinrich Happell, Med. D., 1686—1710 †.

Aus der Zahl der Land-Physici erfahren wir durch unsere Urkunden nur von einzelnen, die wir hier anführen wollen.

Johannes Coster von Rosenberg, Med. D., aus Lübeck, 1649 Stadtarzt in Wismar, 1649—54 ritterschaftlicher Land-Physicus in Reval.

Bernhard von Meckenheim, D. med., ritterschaftlicher Land-Physicus, 1674 (?) — 1682.

Paul Florian Juchius, Medicus, ritterschaftlicher Land-Physicus, 1684—1699 (?).

Tobias Enigel, Medicus, neben dem vorigen königlicher Land-Physicus und Garnisonsarzt auf dem Schloß, 1682—(1710 noch im Amte).

Ex bibl. univ. Tart.

Die Apotheker.

Ähnliche Einrichtungen, wie unsere Apotheken, und unter demselben Namen besaßen schon die alten Griechen; auch ihre Entwicklung aus den primitiven Anfängen war die gleiche, wie später bei uns. Dort wie hier haben sie ihre Entstehung den Kräutersammlern zu danken, Personen, welche sich mit dem Einsammeln und Trocknen von heilkräftigen Pflanzen beschäftigten und bei den Griechen den Namen Rhizotomen führten. Diese fingen schon zu Hippokrates' Zeiten an, aus den gesammelten Kräutern und Pflanzentheilen auch zusammengesetztere Arzneimitteln zu bereiten, und aller Wahrscheinlichkeit nach benutzten sie dieselben auch selbst zur Behandlung von Kranken. Sie hielten ihre Arzneimitteln in offenen Buden, Apotheken (*ἀποθήκαι*) genannt, feil, oder zogen mit denselben durchs Land, gleich wie es im Mittelalter von den Wanderärzten und den berühmten Quacksalbern geschah¹⁾.

Wirkliche Apotheken gab es im frühen Mittelalter noch nicht, wenigstens nichts derartiges, was wir jetzt unter Apotheken verstehen. Die Volksärzte und die anderen sich mit der Heilkunde beschäftigenden Personen sammelten die für ihre Kuren erforderlichen einheimischen Kräuter selbst ein oder kauften sie nebst denjenigen Heilmitteln, welche ihnen an ihrem Aufenthaltsorte nicht von der Natur geboten wurden, sondern von auswärts eingeführt werden mußten, aus den Kräuterbuden von den „Krudenern“ (*herbulariis* oder *aromatariis*), wie sie genannt wurden, unter welchen man Krämer zu verstehen hat, die den jetzigen Gewürzhändlern entsprachen. Apotheken mit Laboratorien und Einrichtungen, wie sie jetzt zur Anfertigung von chemischen und pharmaceutischen Präparaten erforderlich sind, fanden im

¹⁾ H. Hauser. Lehrbuch der Geschichte der Medicin. S. 50.

Abendlande erst im 14. und 15. Jahrhundert eine größere Verbreitung von Italien, namentlich von Salerno aus, wohin sie schon im 11. Jahrhundert durch die Araber gekommen waren. Die erste derartige Anstalt, welche nur zur Anfertigung von Arzneimitteln diente und unter staatlicher Aufsicht stand, soll sich in Bagdad befunden haben. Die Apotheken dieser frühen Zeit unterschieden sich indessen nicht sehr von den alten Kräuterbuden, und mußten es sich die Apotheker deshalb schon gefallen lassen, daß man sie unter die Kräuterhändler rechnete und mit demselben Namen „Krudener“ nannte. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaften, namentlich der Natur- und Heilkunde, wurden auch die Apotheken vervollkommenet und erhielten allmählich die jetzt gebräuchliche Gestalt und Einrichtung.

Die Mangelhaftigkeit und Unsicherheit der bisher üblichen Art und Weise der Zubereitung der Arzneien durch die Aerzte selbst oder in den Kräuterbuden, ohne daß irgend eine Controle möglich war, gab wohl die Veranlassung zur Begründung von vollständigeren, wohleingerichteten Apotheken, welche der Aufsicht des Rathes untergeordnet werden konnten, ja in den meisten Städten mag wohl der Rath selbst die Initiative ergriffen und die Mittel zur Anlegung derselben hergegeben haben. Auch in Reval scheint schon verhältnißmäßig früh die Aufmerksamkeit des Rathes auf diesen Gegenstand gelenkt worden zu sein, denn schon im Jahre 1422 errichteten mehrere Glieder des Rathes auf ihre Kosten eine solche Apotheke, also zu einer Zeit, wo selbst in Deutschland nur wenige Städte eine Apotheke besaßen (Frankfurt a. M. und Leipzig). Als Verwalter derselben setzten sie einen gewissen Nicolaus ein²⁾. Damit war der Grund zur Raths- oder Stadt-Apotheke in Reval gelegt. Sie war von Anfang an, als eine der Wohlfahrt der Stadt gewidmete Anstalt, im Besitze des Rathes und blieb in demselben über 250 Jahre lang, bis zum Jahre 1689, wo sie durch Kauf in Privatbesitz überging, und zwar in den des damaligen Verwalters und Arrendators derselben, Johannes Burchardt, des fünften dieses Namens, dessen Nachkommen sie noch gegenwärtig besitzen.

Das Bedürfniß nach einem solchen Institut muß wohl ein recht dringendes gewesen sein, und daraus erklärt sich denn auch die Rentabilität desselben. Die Einnahmen ermöglichten es dem Verwalter der Apotheke, schon im Jahre 1433 den Gründern derselben ihre Auslagen im Betrage von 65 Mark Nig. zurückzuerstatten³⁾.

²⁾ E. v. Nottbeck. Der alte Immobilienbesitz Revals. S. 62.

³⁾ U. B. VIII, 749.

Wo diese erste Apotheke Revals gelegen haben mag, darüber finden sich keine Nachrichten, aber nicht unwahrscheinlich ist es, daß man zu ihrer Anlage einen Platz so nahe wie möglich dem Mittelpunkte der Stadt gewählt haben wird, also etwa am Markte, und es kann immerhin sein, daß sie sich von Anfang an an derselben Stelle befunden hat, wo sie noch gegenwärtig gelegen ist. Nachweislich seit 1461 hat sie sich in der That am Marktplatze befunden, am Eingange in die zur Mönchenstraße, der jetzigen Ruß- oder Rüststraße, führenden Gasse, welche im 14. Jahrhundert als *parva platea sartorum*, kleine Schroderstraße, d. h. Schneiderstraße, bezeichnet wurde, später aber den Namen „Apothekerstraße“ erhalten hat¹⁾.

Die Oberaufsicht über die Apotheke führten im Namen des Rathes zwei Glieder des letzteren, die sog. Apothekerherren, deren Functionen in späterer Zeit, wie es scheint, auf die Rammereiherrn übertragen worden sind. Die eigentliche Verwaltung in technischer wie commercialer Beziehung lag in den Händen eines Pharmaceuten, des *Raths- oder Stadt-Apothekers*, der von den Apothekerherren angestellt und im Auftrage des Rathes in Eid und Pflicht genommen wurde.

Aus der ersten Zeit des Bestehens unserer Apotheke, von 1422 bis 1442, geschieht in den Urkunden, namentlich in den Revalischen Rammerei-rechnungen, mehrerer Apotheker Erwähnung²⁾, die ohne Zweifel Verwalter der Raths-Apotheke gewesen sind; dann fehlen für eine lange Zeit alle Nachrichten von solchen und erst im Jahre 1527 erfahren wir wieder etwas von einem Raths-Apotheker (Reg. 336). Aus dem folgenden Jahre 1528 befindet sich in der Mappe „Ärzte und Apotheker“ unseres Stadtarchivs eine Rechnung über „zu Neujahr und zum Fastelabend“ dem Rathe gelieferte „Kräuter“, welche die Unterschrift des Apothekers Bastian trägt (Reg. 338), von welchem auch noch eine zweite Urkunde vom Jahre 1545 vorhanden ist. Für die nun folgende Zeit vermögen wir auf Grundlage unserer Urkunden mit wenigen Unterbrechungen die Verwalter der Apotheke alle namhaft zu machen. Es verhält sich in dieser Beziehung mit den Stadt-Apothekern ganz so wie mit den Revalischen Stadt-Physicis: anfänglich, aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, spärliche und etwas unsichere Angaben, dann bei beiden eine vollständige Lücke, und von den Jahren 1528 bei den Apothekern und 1530 bei den Ärzten an fast ununterbrochen fortlaufende Nachrichten über die Inhaber beider städtischen Ämter.

¹⁾ E. v. Nottbeck, a. a. O. S. 62.

²⁾ U. B. VIII, 389, 749, 869, XI, 352 § 10, 672, 797 § 5, 890 Num. 1.

Die Reihenfolge der Stadt-Apotheker ist etwa folgende:

1422. Apotheker Nicolaus, † 1434^o).

1439. Ein ungenannter Apotheker⁷⁾.

1441. Ein ungenannter neuer Apotheker⁸⁾.

1442. Apotheker Nicolaus⁹⁾, vielleicht eine und dieselbe Person mit dem im vorhergehenden Jahre erwähnten neuen Apotheker.

1528 bis nach 1545. Conrad Bastian.

1550—53. Wolfgang Holzwirt aus Danzig.

1553 bis nach 1562. Johann Dych.

? Petrus Gerbrandt aus Friesland wurde, nachdem er in der Reval'schen Raths-Apothek unter Johann Dych Lehrling gewesen, dann daselbst als Geselle oder Verwalter angestellt (Reg. 344).

? Hans Paduel (Reg. 350).

1580. Christoph Einpecker, vorher in Mitau.

1582—1610. Johannes Burchardt Bellovarius, seit 1583 Arrendator der Apotheke. † 1619.

1611—14. Georg Buhrmann aus Lübeck.

1615. Heinrich Offenbrück aus Hamburg.

1617—37. Johannes Burchardt II., Arrendator. † 1637.

1637—38. Michael Gügling (Reg. 389, 390) } Provisor unter Aufsicht des Stadt-Physicus Himself.

1640. Johannes Fosse aus Ungarn (Reg. 391) }

1641—46. Medic. ordin. Theodor Olitschius, als Verwalter vom Rathe aus Narva berufen.

1646—49. Stadt-Physicus Gebhard Himself.

1649—64. Johannes Burchardt III., Arrendator. † 1664.

1664. Michael Conradi, Provisor bei der Wittve des vorigen, unter Aufsicht Himselfs.

1665—74. Johannes Burchardt IV., Arrendator. † 1674.

1675. Ein ungenannter Provisor bei der Wittve des vorigen.

1676—89. Johannes Burchardt V., Arrendator, kaufte den 13. März 1689 die Apotheke vom Rath, die von nun an im Privatbesitz der Familie Burchardt blieb.

⁷⁾ U. B. VIII, 869.

In einem Schreiben Molners an den Rath vom J. 1430 wird ein Apotheker Hermann als bereits verstorben erwähnt (U. B. VIII, 389). Ihn weiß ich nicht unterzubringen, da jede andere Nachricht von ihm fehlt.

⁸⁾ U. B. IX, 552 § 10 und 672.

⁹⁾ U. B. IX, 797 § 5.

⁷⁾ U. B. IX, 890 Anm. 1.

Was das Verhältniß der Rath's-Apotheker zum Rathe anlangt, so waren sie anfänglich bloße im Dienste der Stadt stehende Verwalter der Apotheke, vom Rathe angestellt und in Eid und Sold genommen. Ueber die Bedingungen der Anstellung geben uns einige Urkunden des Stadtarchivs Aufschluß. So sind vom Jahre 1550 zwei Entwürfe zu einem Contracte zwischen den Rämmerern des Rathes und dem Apotheker-Gesellen Wolfgang Holzwirt behufs Anstellung des letzteren als Verwalters der Rath's-Apotheke vorhanden (Reg. 340 und 341). Wolfgang Holzwirt verpflichtet sich nur auf 1 Jahr, die Rämmerer versprechen ihm im Namen des Rathes eine Besoldung von 40 Thalern nebst freiem Tisch für sich und für einen Lehrlingen. Der freien Wohnung für beide geschieht nicht Erwähnung, sie war wohl selbstverständlich, da die Bedienung des Publicums bei Tag und bei Nacht die beständige Anwesenheit des Dienstpersonals verlangte. Das Kostgeld scheint ziemlich karglich gewesen zu sein, denn schon Holzwirts Nachfolger, der Apotheker Johann Dyck, bittet um eine Verbesserung desselben. Bisher hatte es für den Verwalter nur 2 Mark wöchentlich betragen und für den Lehrlingen 6 Ferding (= $1\frac{1}{2}$ Mark) wöchentlich (Reg. 346). Die Besoldung wird wahrscheinlich ebenso wie bei den Stadt-Physicis und den Stadt-Barbieren eine wechselnde gewesen und durch ein jedesmaliges Uebereinkommen zwischen dem Rathe und dem betreffenden Apotheker bestimmt worden sein. Im Jahre 1615, als der Rath nach dem Abgange des Apothekers Georg Buhrmann einen neuen Verwalter suchte, wurde ein jährliches Salair von 200 Mark Lübisch (= 50 Thl.) geboten, nebst freier Wohnung und Kost, sowie für 2 Jungen Kost und Kleidung (Reg. 375).

Mit dem Jahre 1583 wird das Verhältniß des Rath's-Apothekers ein anderes, er bleibt nicht mehr besoldeter Verwalter der Apotheke, sondern erhält dieselbe vom Rathe in Pacht. Der erste Arrendator war der derzeitige Verwalter Johannes Burchardt Vellovarius. In der Folge sehen wir die Arrende den Charakter einer Erb-Pacht annehmen und nur, wenn bei dem Tode des Arrendators kein erwachsener Sohn vorhanden war, welcher der Apotheke vorzustehen im Stande war, wurde vom Rathe ein Apotheker-Geselle als Provisor oder Verwalter eingesetzt, der von der Wittwe oder den Vormündern der unmündigen Kinder des Verstorbenen besoldet werden mußte und unter specieller Controle des Stadt-Physicus stand. Auf solche Weise blieb die Apotheke immer in den Händen der Familie Burchardt, anfänglich als bloßer Arrendatore, bis sie im Jahre 1689 durch Kauf sich das Eigenthumsrecht an derselben erwarben.

Ungeachtet des Ueberganges der Verwaltung der Rath's-Apotheke aus

den Händen eines besoldeten Beamten des Rathes in die eines Pachtzins zahlenden Aрендators verblieb das Aufsichtsrecht stets unverändert beim Rathe. Wenigstens einmal jährlich sollte eine vollständige und strenge Visitation von den beiden Apothekerherren oder den vom Rathe dazu delegirten Rathsherren in Gemeinschaft mit dem Stadt-Physicus vorgenommen werden. Diese Commission hatte den ganzen Geschäftsbetrieb zu revidiren, sich von der Zweckmäßigkeit und dem guten Zustande der Localitäten und Einrichtungen, sowie von dem genügenden Vorrath und der Echtheit und Güte der Materialien und Präparate zu überzeugen, die verdorbenen Mittel auszuscheiden und die etwa fehlenden ersetzen zu lassen. Ueber die Resultate der Visitation mußte dem Rathe berichtet werden.

Das Personal der Apotheke bestand in der ersten Zeit nur aus dem Verwalter und einem Lehrlinge, später, als das Geschäft einen größeren Umfang gewonnen hatte, wurde die Zahl der letzteren vergrößert, und wir sehen auch bald Apotheker-Gesellen auftreten, entweder als Gehilfen des Verwalters oder zu Zeiten, wenn es aus irgend einem Grunde an einem solchen fehlte, als interimistische Verwalter oder Provisore der Apotheke.

Bei den Apothekern bestand demnach dieselbe Stufenfolge hinsichtlich ihrer Ausbildung und der dadurch bedingten Rechte, wie bei den Barbieren und Wundärzten: zuerst waren sie Lehrlingen, dann wurden sie Gesellen. Wollte Jemand als Lehrling in die Apotheke eintreten, so hatte er denselben Anforderungen zu genügen, wie wir sie bei den Barbier-Lehrlingen kennen gelernt haben, namentlich mußte er ebenfalls ein paar ansässige Bürger der Stadt als Bürgen stellen, die vor den Apothekerherren mit Haus und Hof cavirten, daß er „getreulich seine Dienste abwarten und nichts veruntreuen werde“ (Reg. 376). Es ist wohl wahrscheinlich, daß er auch gleich jenen seinen „Echtbrief“ über seine Herkunft aus rechtlicher legitimer Ehe und von ehrlichen Eltern beibringen mußte. Hatte er die übliche Zeit von 3 Jahren als Lehrling in der Apotheke zur Zufriedenheit gedient, so erhielt er den Grad eines Gesellen und bei besonderem Wohlverhalten seinerseits wurde ihm wohl ein halbes Jahr von der Dienstzeit erlassen. Ob, wie man vermuthen sollte, zur Erlangung des Gesellengrades irgend eine Prüfung, etwa vor dem Stadt-Physicus, erforderlich gewesen, wissen wir nicht, die Urkunden sagen darüber nichts.

Trat ein Apotheker-Geselle in der Raths-Apotheke in Dienst, so wurde er durch einen feierlichen Eid zur treuen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten verpflichtet. Ein solcher Diensteid aus der Mitte des 16. Jahrhunderts ist uns in unserem Archiv aufbewahrt (Reg. 344). Petrus

Gerbrandt, nachdem er in der Raths-Apothekc seine Jahre als Lehrjunge abgedient hatte und der Rath ihn als einen Gefellen daselbst um gebührliche Besoldung zu behalten gesonnen war, schwört folgendermaßen: „Ich, Petrus Gerbrandt, gelobe und verspreche, . . . ihnen treu und hold zu sein und sonderlich in meinem Dienste alle Recepta, gleich wie sie verordnet, fleißig und treulich zu machen, Niemanden im Verkaufen zu übersehen, das Geld alles, was ich empfangc, in seinen Ort, dazu verordnet, zu legen, keinem Menschen um Gaben oder Geschenke, viel weniger umsonst oder aus eigen Bewegniß Gift oder Kräuter, welche die Frucht abtreiben oder tödten, zu schenken oder zu verkaufen, auch nicht zulassen solches zu geschehen, besonder allein denjenigen, welchen solche Kräuter gebühren und gebrauchen, und bei welchen kein Argwohn zu vermuthen; wer auch aus der Apotheke was bedarf, es sei bei Tag oder Nacht, dieselbigen will ich fleißig und auf das förderlichste helfen abfertigen. Solches alles will ich treu und fest halten, als mir Gott, der wahre christliche Glaube und das heilige Evangelium zur Seligkeit helfen soll.“

Die Zahl der Arzneimittel, welche in den Apotheken alter Zeit vorrätzig gehalten wurden, war eine ungemein große und wuchs mit der Zeit immer mehr. Gar sonderbare Dinge fanden sich unter denselben, oft recht ekelhafter Natur; je ungewöhnlicher und widerlicher sie waren, um so wunderbarer geheime Kräfte traute man ihnen zu. So finden wir in den alten Arzneibüchern, die sich aus jener Zeit erhalten haben, neben zahlreichen noch jetzt gebräuchlichen Arzneimitteln viele obsolete, längst vergessene aus allen Naturreichen aufgezählt, wie z. B. gepulverte Rubinen, Smaragden, Granaten und andere Edelsteine, gepulverte Perlen, rothe Korallen, Hechtzähne, gedörrte Kröten und Maulwürfe, Schlangenfett, Leber vom Wolf, Bocksblut, Blut von schwarzen Ragen, Elephantenrippen, calcinirte Menschenschädel, Theile von ägyptischen Mumien u. s. w. Die meisten der genannten Mittel fehlen auch nicht in dem im Jahre 1553 bei Inventur der Revalschen Raths-Apothekc angefertigten Verzeichnisse (Reg. 345). Außer den einfachen Arzneimitteln (Simplicia) bildeten noch ganz wunderliche Zusammensetzungen (Composita) den Arzneischatz der damaligen Apotheken, in allen möglichen Formen, als Latwergen, Pillen, Trochiscen, Essenzen und Tincturen, Oliteten, Salben und Pflastern. Das in unserem Stadtarchiv unter der Bezeichnung „Compendium medicum“ aufbewahrte handschriftliche Arzneibuch vom Jahre 1431 lehrt uns die Zusammensetzung vieler damaliger pharmaceutischer Präparate kennen und macht uns mit den ihnen zugeschriebenen wunderbaren Heilwirkungen bekannt. Aus den ebenfalls

im Archiv vorhandenen Fragmenten eines alten, von den Raths-Apothekern in den Jahren 1550—1562 geführten Buches (Reg. 343), Notizen und Abrechnungen enthaltend über den Empfang von Materialien von den Kaufherren in Antorf (Antwerpen) und anderen Orten, gewinnen wir einige Einsicht in die Größe des Verbrauchs derselben in unserer Raths-Apotheke und über ihren Preis.

Aber nicht bloß für einen hinreichenden Vorrath von solchen Materialien, die zu Heilzwecken dienten, hatten die Verwalter der Apotheke Sorge zu tragen, in ihrer Officin wurden auch allerlei Gewürze und Specereien, wie sie in den Kräuterbuden feilgeboten wurden, reine und gewürzte Weine, geistige Wässer und Destillate, Brannteweine, Zucker und Confecte aller Art, zum Theil hergestellt, zum Theil bloß verkauft.

Die Confecte führten damals den Namen „K r u d e r“, welches Wort eigentlich Gewürze bezeichnete, weil sie vorzugsweise aus Zuckerwerk bestanden, das mit Kräutern und Gewürzen und aus aromatischen Pflanzen hergestellt wurde, wie Morsellen, verzuckerter Ingver und verzuckerte Pomeranzen. Der Kevaler Rath bezog zu seinen Festivitäten und zur Besendung von Fürsten, fremden Gesandten und anderen hohen Herrschaften, sowie zu der am Neujahrstage üblichen Bescheidung der Herren und Beamten des Rathes den Claret¹⁰⁾ und die Kräuter aus der Raths-Apotheke. Von den darüber dem Rathe eingereichten Rechnungen der Apotheker sind mehrere noch im Archiv vorhanden (Reg. 336, 338, 380). Aus der specificirten Rechnung des Apothekers Johannes Burchardt II. für das Jahr September 1619 bis August 1620 ersehen wir, daß zu den am meisten begehrten Artikeln außer dem schon angeführten Claret folgende gehörten: Lutterdrank von Rheinwein¹¹⁾, Caneelwasser, Aniswasser, Marzipan, Morsellen, Caneelröhren, Candisata, feine Confecte, Pomeranzenzucker, Ingberzucker, eingemachte Pomeranzen, eingemachter Ingber, Succate, lange Rosinen und Mandeln (Reg. 380). 30 Pfund Kräuter war der Raths-Apotheker verpflichtet dem Rathe jährlich unentgeltlich zu liefern, was mehr genommen wurde, mußte bezahlt werden (Reg. 338). Uebrigens änderten sich die diesbezüglichen Bestimmungen im Laufe der Zeit mehrmals. Der Verbrauch des Rathes an Wein und

¹⁰⁾ Claret oder Clairet, sowohl ein französischer Rothwein, als auch ein süßer Kräuterwein, aus französischem Rothwein mit Gewürzen und aromatischen Kräutern kunstvoll bereitet.

¹¹⁾ So viel wie „Luttertrank“ aus saurem deutschen Wein mit Gewürzen, Kräutern und Honig bereitet. — G. Freytag. Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Bd. II, Abth. 1, S. 138.

Kräutern war kein ganz unerheblicher. So waren im Jahre 1528 laut Rechnung des Apothekers Bastian (Reg. 338) „zu Neujahr und zum Fastelabend“ allein 64 Pfund Kräuter geliefert worden, das Pfund zu 5 Fering, macht 80 Mark Rig., wovon allerdings die erwähnten pflichtschuldigen 30 Pfund in Abzug kommen, — und die Rechnung des Apothekers Johannes Burchardt vom Jahre 1620 (Reg. 380) betrug über 110 Thaler (= 440 Mark), in welcher Summe freilich die Besendung des königlich schwedischen Feldherren Jacob de la Gardie mit Claret und feinen Confecten und die Versorgung des nach Stockholm gesandten Rathsherrn Andreas Stampeel mit Medicamenten für die Reise einbegriffen sind.

Unter die nicht zu Heilzwecken dienenden Artikel, welche aber nichtsdestoweniger aus den Apotheken bezogen werden konnten, gehörten, wie wir gesehen haben, namentlich auch Weine, verschiedene Destillata und Branntweine. Der Detailverkauf dieser spirituellen Getränke scheint in Reval nicht unbedeutend gewesen zu sein und die Apotheke sogar die Gerechtigkeit des Verschänkens zum Trinken an Ort und Stelle gehabt zu haben, ähnlich wie die Barbieri eine solche für ihre Barbierstuben besaßen. Zwei unter unseren Händen gewesene Urkunden des Stadtarchivs lassen auf diese Schankberechtigung der Raths-Apotheke schließen. In der einen, einem Schreiben des Raths-Apothekers an den Rath aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, erklärt dieser es für nothwendig, daß fortan statt des einen Lejrungen zwei in der Apotheke gehalten werden müßten, der eine für die Arzeneien, der andere für die Aufwartung beim Verschänken von Claret (Reg. 346). In der zweiten Urkunde, vom 23. Juni 1668 (Reg. 413), protestirt der Stadt-Apotheker Johannes Burchardt IV. gegen den ihm gemachten Vorwurf einer Mitschuld an dem Todtschlage eines Marktfegers durch einen Stadt-Reiter, welche beide vorher in der Apotheke getrunken hatten.

Was die Bezugsquellen der Arzeneimittel und Materialien betrifft, so war es damit in früheren Zeiten ebenso wie jetzt: ein kleiner Theil, Kräuter und Wurzeln, welche unser heimathlicher Boden selbst erzeugte, wurde in Feld und Wald gesammelt und zum Gebrauche zubereitet, der größere Theil, einfache Mittel sowohl als zusammengesetzte Präparate, wurde von auswärts bezogen, und zwar bei uns über See, aus Lübeck, Hamburg, Antwerpen und Amsterdam, an welchen Orten schon damals große Materialienhandlungen bestanden, die ebenso, wie die Apotheken selbst, wenn auch in einer anderen Richtung, sich aus den ehemaligen Kräuterbuden heraus entwickelt hatten. Die Versorgung dieses commerziellen Theiles der Geschäftsführung gehörte gleichfalls zu den Obliegenheiten des

Stadt-Apothekers, und dieser stand daher mit den ersten Handlungshäusern jener Städte in fortwährender Verbindung. Das bezeugen viele in unserem Archiv aufbewahrte Urkunden und Abrechnungen, namentlich auch das oben erwähnte Geschäftsbuch der Apotheke (Reg. 343). Bei der so häufig mißlichen finanziellen Lage unserer guten Stadt Reval, auf die wir schon früher zuweilen hinzuweisen veranlaßt waren, sah der Stadt-Apotheker sich nicht selten genöthigt, die Waaren auf Credit zu nehmen, und allmählich scheint dieses Verfahren usuell geworden zu sein.

So kam es, daß die Schuldforderungen der fremden Kaufherren oft zu einer ganz bedeutenden Höhe anschwellen und mitunter zu Klagen und Processen Veranlassung gaben. Eine schlimmere Folge dieser Creditwirthschaft war aber die, daß die Waaren nicht bloß theurer bezahlt werden mußten, sondern auch oft verlegen und weniger gut waren, als wie man bei Baarzahlung beansprucht hätte. Auf diese Uebelstände machte schon der alte Johannes Burchardt Bellovarius aufmerksam, als er Verwalter der Apotheke war, und schlug deshalb dem Rathe vor, die Waaren anstatt auf Credit und durch Vermittelung der Lübecker Krämer zu rechter Zeit für baares Geld und direct von den Materialisten aus Antwerpen zu beziehen (Reg. 350). Als er später Arrendator der Stadt-Apotheke wurde, machte er häufige Reisen nach Deutschland und Holland, um seine Apotheke zu completiren und mit allem Nöthigen zu versorgen und fand hierin bei seinen Nachfolgern Nachahmung. Ebenso erkannte er die Nothwendigkeit der Anlage eines Kräutergartens für die Apotheke zur Cultivirung der bei uns gedeihenden Arzneipflanzen und petitionirte deshalb um einen solchen beim Rathe; da er aber kein Gehör fand, so legte er selbst einen solchen Garten an.

Wundern könnte man sich darüber, daß ein Mann von so hervorragend reformatorischer Thätigkeit in seinem Berufe, wie Burchardt, den Mangel einer einheitlichen Herstellungsweise der Medicamente und pharmaceutischen Präparate, sowie das Fehlen einer Taxe für die Arzneien nicht empfunden zu haben scheint. Wenigstens beklagt er sich in seinen zahlreich erhaltenen Schriftstücken nirgends darüber. Uebrigens ist es wohl erklärlich, daß diese Mängel weniger den Apothekern als den Ärzten und dem Publicum fühlbar gewesen sind. Das Bedürfniß nach Beseitigung derselben hat sich entschieden schon frühzeitig geltend gemacht, denn schon Kaiser Friedrich II. bemühte sich, wohl auf Anregung der medicinischen Schule zu Salerno, denselben abzuhelpen, indem er durch sein Medicinalgesetz vom Jahre 1224 auch das Apothekerverwesen ordnete, ein allgemein gültiges Dispensatorium und eine Apothekertaxe einführte.

Daß diese aber überall in den weiten Grenzen seines Reiches und bis in die späten Zeiten hinein, von denen wir reden, in Kraft geblieben und befolgt sein sollten, darf mit Recht bezweifelt werden. In unserer abgelegenen Stadt wenigstens scheinen sie wenig beachtet worden zu sein, in den vorhandenen alten Urkunden wird derselben nie erwähnt. Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir einige Andeutungen, daß der Rath beiden Punkten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden begonnen hatte. In dem Arrendcontracte nämlich zwischen dem Rathe und dem Apotheker Burchardt II. wegen der Raths-Apothekes vom Jahre 1627 (Reg. 384) wird bestimmt, „daß er (Burchardt) auf alles, was in der Officin präpariret, misciret, destilliret oder auf andere Art und Weise handtirt wird, gute und genaue Aufsicht habe und sich in Allem der revidirten Apothekerordnung gemäß verhalte“. Es hat also eine Revision und Verbesserung der Apothekerordnung, wahrscheinlich mit Hilfe des Stadt-Physicus, stattgefunden. Von einer gesetzlichen Taxe der Arzeneimittel ist indessen weder in diesem Contracte, noch in den früheren vom Jahre 1604 (Reg. 362) und vom Jahre 1617 (Reg. 377) die Rede, in allen dreien wird nur gesagt, daß der Arrendator die Arzeneien „einem Jeden bei seinem dem Rathe geleisteten Eide um einen billigen Werth vor seinen Pfenning verkaufen solle“. Obige Bestimmungen hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs der Medicamente werden in den folgenden Arrendcontracten und ebenso in dem Kaufcontracte der Raths-Apothekes vom 13. März 1689 (Reg. 424) wörtlich wiederholt. Auch in ihnen ist von einer festen Taxe der Arzeneien noch keine Rede, obgleich der verdienstvolle Stadt-Physicus Gebhard Himself schon im Jahre 1637 (Reg. 244) auf die Nothwendigkeit einer „gesetzlichen Apotheker-Taxe und -Ordnung“ hingewiesen hatte, „wie sie in den vornehmen Officinen Deutschlands gehalten werden und auch in Lübeck und Riga bestehen, damit weder die Bürgerschaft übertheuert werde, noch der Apotheker Schaden leide“. Auch Himselfs Nachfolger im Amte, der Stadt-Physicus Happell, dessen Verdienste um die Verbesserung der hygienischen und medicinal-polizeilichen Verhältnisse der Stadt Reval wir schon früher hervorgehoben haben, schloß sich im Jahre 1686 diesen Vorstellungen vollständig an (Reg. 286) und erbot sich sogar später, im December 1691, nach Analogie der Taxen von Kopenhagen, Leipzig und Frankfurt a. M. für Reval eine Apothekertaxe auszuarbeiten (Reg. 309a). Auf diesen Vorschlag Happells scheint der Rath eingegangen zu sein, denn am 6. December 1695 bestätigte er eine vom Stadt-Physicus entworfene Medicinal-Taxe für die Apotheken Revals^{1a)}.

^{1a)} Harpes Repertorium.

In dem Vorhergehenden ist öfters von den Arendatoren der Apotheke die Rede gewesen, und wir haben bereits erfahren, daß die Arren de stets in Händen der Familie Burchardt sich befunden hat und vom Vater auf den Sohn überging. Ueber die Arrende-Bedingungen geben uns die im Archiv vorhandenen Contracte genügende Aufklärung. Der erste Contract, den der Rath im Jahre 1583 mit dem bisherigen Verwalter der Apotheke, Johannes Burchardt Bellovarius, abschloß, ist uns nicht erhalten; indessen erfahren wir aus mehreren Schreiben Burchardts an den Rath, daß die Arrende vorläufig auf 5 Jahre abgeschlossen war, thatsächlich aber sehr viel länger ohne formelle Erneuerung des Contractes fort dauerte, und daß der jährliche Pachtzins 100 Thl. betrug. Die übrigen Bedingungen werden wohl, wie man vermuthen darf, dieselben gewesen sein, wie sie bei endlicher Erneuerung der Arrende in dem Contracte vom 7. August 1604, dessen Concept im Archiv vorhanden ist, festgesetzt wurden (Reg. 362). Derselbe lautet folgendermaßen:

Anno 1604 den 7ten Augusti seint wir Johan Raben und Johan Stampell, der Stadt Neuell verordnete Rämmerer, aus vorhergehendem Befehlig Eines Erb. Rathes, mit dem ehrenhaften und kunstreichen Johanne Burchardo, Apothekern, übereingekommen, daß wir ihm die Apotheke wegen gemeiner Stadt Neuell bei nachfolgendem Bescheide überlassen, nämlich daß er auf seine Unkosten, Gewinn und Verlust die Apotheke mit nothwendigen Kräutern also versorgen soll, wie sich gebühret und die Nothdurft erfordert, daß die Stadt des Ehre haben, auch bei seinem der Stadt geleisteten Eide also davon verkaufe und einem Jeden bei seinem Pfening in billiger Würde verlasse, daß keine Klage über ihn kommen möge. Des soll hinwieder den Krämern keine Apothekerkräuter, insonderheit allerhand Composita, Disteten, Unguenten und Radices, so wenig auch purgirende Kräuter, Opiata und Venena, so dem geschworenen Apotheker und keinen Kräuterkrämern zu führen geziemet, bei Pfening werth, Rothen und Quinten zu verkaufen gestattet werden. Und verpflichtet sich Johannes, daß er jährlich zu rechter Zeit dem gemeinen Rasten in beiden Caspell-Kirchen (i. e. Kirchspielen) die jährliche Rente, nämlich Einhundert vierundvierzig Mark ausgeben, bezahlen und die Rente nicht aufkommen lassen will¹²⁾;

¹²⁾ Der Rath hatte im J. 1580 zur Aufbesserung der Apotheke aus der Armenkasse der beiden städtischen Kirchspiele ein Capital von 2400 Mark zu 6% Zinsen aufgenommen (Reg. 349); die Zinsen im Betrage von 144 Mark jährlich sollte also der Arendator der Apotheke zahlen.

sowohl die Feuer von dem kleinen Hause am Kirchhofe¹³⁾ jährlich entrichten und einem Erb. Rath alle Jahr auf die Audienz¹⁴⁾ zehn Stof Claret und zehn Punt (i. e. Pfund) Morfellen verabfolgen lassen, dann auch auf Neujahrstag zur Dienst- und freundlichen Erkenntniß den vier Herren Bürgermeister und den Herren Rämmerern, Jedem 2 Stof Claret und 2 Punt Morfellen und dem Secretario 1 Punt Morfellen und 1 Stof Claret jährlich verehren und zuschicken. Was aber sonst ein E. Rath zur Besendung fremder Herren und Gesandten oder sonst zur Stadt Festes an Claret, Confect und Kräutern nöthig haben würde, solches soll und will er, wenn es ihm die Rämmerherren ansagen oder entbieten lassen, auch nicht theurer anschreiben, als ihm die Kräuter und Species kosten; und über vorgeregtem Allem einem Erb. Rathe jährlich fünfzig Reichsthaler, als 25 Rthl. auf Ostern und 25 Rthl. auf Michaelis, oder die Gewehrde (i. e. den entsprechenden Werth) entrichten und auskehren. Das hat sich E. E. Rath auch vorbehalten, die Apotheke durch die dazu Deputirten, wie auch in anderen wohlgeordneten Städten gebräuchlich, visitiren und besichtigen zu lassen. Und da genannter Johannes Burchardus, seiner Verheißung nach, alles, wie vorgemeldet, also vorstellen würde, darum werde E. E. Rath sich gegen ihn aller Gebühr und Billigkeit zu verhalten wissen. Alles sonder Gefährde. Zu Urkund der Wahrheit seien dieses Certe zwei gleiches Lautes, durch die Wörter GMB und TRW auseinander geschnitten, wovon eine bei der Stadt Rämmerherren, die andere bei obgenanntem Johann Burchardt in Verwahrung. Datum ut supra.

Aus diesem Contracte ist ersichtlich, daß der Rath in Berücksichtigung der wohlbegründeten Klagen Burchardts über Schmälerung seiner Einnahmen durch den unerlaubten Handel der Krämer mit Apothekerwaaren den früheren Pachtzins von 100 Thalern auf die Hälfte herabgesetzt hatte. Alles in allem hatte Burchardt, wenn wir die einzelnen Posten auf Mark reduciren, eine jährliche Zahlung von 404 Mark zu leisten. Dazu kam dann noch zur Audienz am Thomasabend und zu Neujahr die unentgeltliche Lieferung von 23 Stof Claret und 23 Pfund Morfellen, während früher der Verwalter der Apotheke, wie wir gesehen haben, dem Rathe jährlich nur 30 Pfund Kräuter zu liefern verpflichtet war.

Der nächstfolgende Contract vom Jahre 1617, mit dem Sohne des vorigen Arrendators abgeschlossen, ebenfalls im Concept im Archiv vorhanden (Reg. 377), stimmt im Wesentlichen mit dem vorigen überein. Die bis-

¹³⁾ Nämlich am Kirchhofe zum Heilig. Geist, der an die Apotheke grenzte.

¹⁴⁾ Wahrscheinlich auf die Audienz am Thomasabend.

herige unentgeltliche Lieferung von Wein und Confect zur Audienz und zu Neujahr wird nicht mehr verlangt, dafür ist aber die Summe der Zahlungen, welche Burchardt zu leisten hat, eine größere geworden, sie ist bis auf 530 Mark gewachsen. Als Pachtzins für die Apotheke sollen die Zinsen des Capitals gerechnet werden, welches der Rath der Armenkasse der beiden Kirchspiele schuldet und welches in Folge einer 2. Anleihe zum Zweck einer Remonte der Apotheke jetzt 6255 Mark groß war (Reg. 373). Die Zinsen dieses Capitals betrugen im Jahr 375 Mark (= 95 Thaler). Die Miete für das kleine Haus am Kirchhofe war unverändert 15 Herrenthaler groß geblieben, aber hinzugekommen sind 24 Herrenthaler jährlich, als Zinsen für ein Capital von $394\frac{1}{2}$ Herrenthaler, welche die Apothekerherren zum Ausbau des Apothekenhauses verwandt und Burchardt ihnen im Laufe von 4 Jahren zu erstatten, bis dahin aber mit 6% zu verzinzen versprochen hatte. Diese 24 Herrenthaler brauchte Burchardt allerdings nicht in baarem Gelde auszusahlen, sondern in Wein und Confect, zu seinem Kostenpreise berechnet, zur Audienz und zu Neujahr, sowie zu den Befindungen hoher Herrschaften und Gesandten, den etwaigen Rest sollte er baar bezahlen. Ferner war die Bestimmung getroffen, daß im Falle Burchardt die Arrende aufgäbe oder mit Tode abginge und der Rath die Apotheke übernähme oder weiter verarrendirte, ihm oder den Erben die vorhandenen Materialien, wenn sie gut seien, zu einem billigen Preise abgekauft und alles, was er etwa zur Verbesserung der Apotheke verbauet hätte, erstattet werden sollte. Ebenso versprach der Rath den Erben die oben erwähnten $394\frac{1}{2}$ Herrenthaler, welche Burchardt übernommen hatte, zurückzuzahlen.

Der im Jahre 1627 den 21. November nach Ablauf der alten Arrende mit Burchardt neu abgeschlossene Contract (Reg. 384) ist um vieles präciser und klarer abgefaßt, als die früheren. Er ist ebenfalls im Concept aufbewahrt. Der Rath verspricht, 1) wie früher, den Handel der Krautkrämer mit Apothekerwaaren, die nur dem geschworenen Apotheker zu führen erlaubt, nicht zu dulden und die Dawiderhandelnden nachdrücklich zu bestrafen; 2) dem Arrendator zur Bereitung von Medicamenten jährlich 1 Stück Malvasier und 2 Stück Franzwein zoll- und accisefrei einzuführen zu gestatten; 3) die $394\frac{1}{2}$ Herrenthaler, welche Burchardt den Apothekerherren ausgefehrt hatte, zurückzuzahlen oder mit 6% zu verzinzen; 4) das Apothekenhaus, welches sich baufällig und unbequem erwiesen, zu renoviren und auszubessern; 5) das ganze Corpus der Apotheke, d. h. alles, was an Einrichtungen, Gefäßen, Geschirren, Instrumenten u. laut Inventario vorhanden, dem Arrendator gegen eine Zahlung von $177\frac{1}{2}$ Herrenthalern

zu überlassen, so daß fortan dem Rathe nur das Haus, wie es in den vier Wänden steht, angehört, alles Andere aber Eigenthum Burchardts oder seiner Erben ist; 6) Alles, was zur Audienz und zu Neujahr, sowie zu den Besendungen erforderlich, aus der Apotheke zu beziehen und richtig zu bezahlen; 7) den Apotheker alle Freiheiten, so die vorigen Apotheker in der Stadt gehabt, so lange er bei der Apotheke verbleibe, genießen zu lassen. Dagegen verpflichtet sich Burchardt als Gegenleistung jährlich eine Pacht von 100 Rthl. zu zahlen, ferner als Miethe für das kleine Haus am Kirchhofe 12 Herrenthl. jährlich und dem Gotteskasten für das Beihaus, welches bisher der Barbier Marcus bewohnte, als jährliche Miethe 18 Herrenthl., endlich den beiden Kirchspielen 375 Mark Rentegelber. Das macht in Summa etwa 815 Mark aus. Im Falle Burchardt die Arrende aufgäbe oder mit Tode abginge, verspricht der Rath, ihm oder seinen Erben das ganze Corpus der Apotheke mit allen Geräthen, Büchern, Instrumenten etc., so viel davon vorhanden, sammt den Materialien und Medicamenten nach billiger Schätzung guter Leute abzukaufen und baar zu bezahlen, und nur wenn der Rath darauf verzichte, sollen Burchardt oder seine Erben das Recht haben, die Apotheke mit allem Zubehör einem Anderen zu überlassen. Träfe es sich, daß Burchardt einen Sohn hinterlasse, welcher im Stande und befähigt sei, die Apotheke zu verwalten, so solle dieser das Vorrecht zur Arrende vor allen Anderen haben. Hiermit war die Erbpacht als legal anerkannt.

Der letzte der vorhandenen Contracte liegt als beglaubigte Copie im Stadtarchiv. Er ist am 7. Mai 1649 zwischen dem Rathe und dem Sohne des vorigen Arrendators abgeschlossen und stimmt mit dem vorigen Contracte vollkommen überein, nur sind selbstverständlich die Punkte 3 und 5 fortgefallen und der Pachtzins ist wieder von 100 auf 50 Rthl. herabgemindert worden.

Am 13. März 1689 wurde der Arrende-Contract in einen Kauf-Contract, dessen beglaubigte Copie im Archiv aufbewahrt ist (Reg. 424), verwandelt, indem Johannes Burchardt, der 5. Arrendator dieses Namens, das Haus, in welchem die Apotheke sich befand, von der Stadt durch Kauf erwarb — das Corpus der Apotheke mit allem Zubehör gehörte ihm schon, wie wir gesehen haben, erb und eigen zu — und für sich wie für seine Erben und Erbnehmer sich verpflichtete, für die Fortdauer der den Arrendatoren vom Rathe gewährten Freiheiten und Privilegien, wie sie im letzten Arrende-Contracte festgesetzt gewesen und im Kauf-Contracte namentlich angeführt sind, insbesondere auch, daß neben seiner, der großen Apotheke keine

andere, außer der kleinen Apotheke¹⁵⁾, in der Stadt Reval bestehen solle, — nicht nur die Apotheke in gutem Stande zu erhalten und die Arzneien der revidirten Apotheker-Ordnung gemäß zu bereiten und einem Jeden bei Tag und bei Nacht um einen billigen Preis abzulassen und zu verkaufen, sondern auch jährlich zu Ostern in die allgemeine Stadt-Cassa 30 Rthl. in specie, so lange sie die Apotheke besäßen, einzuzahlen und dem Rathe „die kleinen Canzelei-Perselen“ (i. e. Parcellen, kleine Requisiten), als Dinte, Wachs und Siegellack, so viel davon nöthig, ohne Entgelt jährlich zu verabsolgen. Ferner wurde im Contracte festgesetzt, daß, wenn beim Tode des jeweiligen Besitzers der Apotheke die Erben wegen jugendlichen Alters oder aus irgend einem anderen Grunde nicht im Stande seien, der Apotheke vorzustehen, auf Kosten der Erben ein Apotheker-Gefelle als geschworener Provisor die Apotheke verwalten solle, und im Falle die Erben nicht im Besitze der Apotheke verbleiben wollten, sie das Recht hätten, dieselbe mit allem Zubehör nach ihrem Gefallen zu verkaufen. Dagegen behielt der Rath sich und seinen Successores das Recht vor, dafern die Apotheke den Bestimmungen des Contractes zuwider nicht so, wie es die Nothdurst erfordere und wie es in allen wohlbestellten Städten gebräuchlich sei, verwaltet und unterhalten würde, dieselbe einem anderen Apotheker nach eigenem Ermessen und Belieben zu übertragen.

Dieser mit dem Rathe abgeschlossene Contract wurde am 15. November 1689 (Reg. 425) durch den General-Gouverneur des Herzogthums Estland und der Stadt Reval, Axel Julius Graf de la Gardie, confirmirt, mit der Erweiterung, daß auch auf dem Dom kein Anderer als Johannes Burchardt und dessen Nachkommen das Recht haben sollte, eine Apotheke zu errichten. Den 18. Januar des folgenden Jahres erfolgte die königliche Confirmation der Privilegien, wie sie vom Rathe der Stadt Reval und vom General-Gouverneur des Herzogthums Estland dem Apotheker Johannes Burchardt und seinen Nachkommen verliehen worden waren (Reg. 426).

In den eben besprochenen Contracten gehört zu den wichtigsten Vergünstigungen, die der Rath den Apothekern zugesteht, die, daß es den Krämern nicht gestattet sein solle, Materialien, welche nur zu Heilzwecken benutzt würden, „zu Lothen und Quentinen“, d. h. im Detail, zu verkaufen oder gar zusammengesetzte Arzneimitteln (Composita), die nur dem Apotheker zukommen, feil zu haben. Ganz dieselben Vergünstigungen hatte der Lübecker

¹⁵⁾ Die sog. kleine Apotheke war nach jahrelangem Prozesse im Jahre 1676 vom Rathe dem Apotheker Friedrich Derling concessionirt worden (Reg. 407).

Rath der dortigen Stadt-Apothekc zukommen lassen¹⁶⁾. Es müssen wohl wichtige Gründe gewesen sein, welche den Rath veranlassen konnten, seinem sonst immer befolgten Grundsatzc der Gewerbefrciheit untreu zu werden. Und allerdings sind es tröstliche Gründe gewesen, die ihn dazu bewogen. Jedem jungen Gemeinwesen, zumal solchen, welche fern von Ländern mit entwickelter Cultur sich befanden, mußte es daran liegen, zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der Bürgerschaft so bald als möglich Personen heranzuziehen, welche die nöthigen Kenntnisse und die erforderliche Fertigkeit und Erfahrung besaßen. Das konnte aber nur durch Ertheilung von Begünstigungen und Privilegien an solche Personen erreicht werden. Darum sehen wir auch überall diesen Weg eingeschlagen werden, und aus demselben Grunde gewährte der Revaler Rath den aus Deutschland berufenen Barbieren und Wundärzten, Ärzten und Apothekern neben der dienstlichen Besoldung und der Befrciung von bürgerlichen Abgaben und Lasten noch Privilegien verschiedener Art, die es ihnen ermöglichten, sich eine gesicherte Existenz in ihrem Verufe zu gründen. Aber auch noch andere Gesichtspunkte und Erwägungen kamen bei diesen in Betracht: von ihren Kenntnissen, ihrer Erfahrung, Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit hing das Wohl der Einwohnerschaft ab. Deshalb war es ein Gebot der Nothwendigkeit, die Ausübung der ärztlichen Praxis sowohl als die Herstellung und den Verkauf von Arzneimitteln nur solchen Personen zu gestatten, welche Beweise ihrer Tüchtigkeit und ihres sittlichen Werthes beizubringen vermochten. Dem Mißbrauch und der Verwendung der Arzneimittel zu verbrecherischen Zwecken konnte nur durch die strengste Controlc und eine weise Beschränkung der Gewerbefrciheit vorgebeugt werden. Daß daraus die Unzufriedenheit des nicht begünstigten Theiles der Bürgerschaft und Streitigkeiten und Prozesse entstehen würden, war vorauszu sehen, aber nicht zu vermeiden. So zieht sich denn auch durch den ganzen Zeitraum, der bei uns in Betracht kommt, ein ununterbrochener Kampf zwischen den Apothekern und denen hin, welche unberechtigter Weise sich die Befugnisse jener anmaßten. Zu diesen unbefugten Concurrenten gehörten vor allen die mit den Apothekern aus einer Wurzel entsprossenen Kräuterkrämer und Materialisten, dann aber auch die Wanderärzte, welche mit Erlaubniß des Rathes auf den Märkten ihre selbstgefertigten Medicamente ausboten, die Barbieri, Bader, alte Weiber und Quacksalber aller Art, welche sich mit Kurpfuscherei und der Anfertigung der dabei gebrauchten Heilmittel abgaben.

¹⁶⁾ C. Behrmann. Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. S. 291 ff.

Die Kräuterkrämer und Materialisten waren in der Regel ehemalige Apotheker-Lehrlinge oder Gesellen; sie kannten die Kunst der Herstellung der Arzneien und hatten das nöthige Material unter Händen. Die Versuchung, die ihrer Thätigkeit gezogenen Grenzen zu überschreiten, war daher eine große und der Begierde nach Vermehrung ihrer Einnahmen mögen wohl nur wenige zu widerstehen vermocht haben. Da hatten denn die Apotheker Veranlassung genug, sich mit Beschwerden und Klagen an den Rath zu wenden, und man kann es ihnen wahrlich nicht verdenken, wenn sie ihre Rechte vertheidigten und die unbefugten Eindringlinge in ihre Gerechtsame verfolgten. Der Rath freilich zeigte sich auch hier wieder, wie wir zugeben müssen, lässig in dem den Apothekern versprochenen Schutze und in der Aufrechterhaltung der von ihm selbst gegebenen Gesetze, er war auch in diesem Kampfe nur zu geneigt, wie wir es im Kampfe zwischen den Barbieren und Badern gesehen haben, dem Schwachen und weniger Begünstigten beizustehen gegen den Stärkeren und Bevorzugten. Alle Klagen der Apotheker über die widerrechtliche Duldung des Handels mit Medicamenten blieben unerhört, und erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts gelang es dem Apotheker Johannes Burchardt V., den Rath dazu zu vermögen, daß er gegen den unerlaubten Handel der Materialisten, welche sich jetzt sogar herausnahmen, giftige Substanzen, die selbst den Apothekern im Handverkauf verboten waren¹⁷⁾, zu verkaufen und nach ärztlichen Recepten Arzneien zu bereiten und zu verabfolgen, ernstlicher einschritt und sie mit hohen Geldstrafen und Confiscation ihrer Waaren bedrohte (Reg. 420 und 427). Die Materialisten jedoch setzten sich zur Wehr. Schon früher hatten einzelne von ihnen beim Rathe gegen das ausschließliche Privilegium der Apotheker mit Apothekewaaren zu handeln, protestirt (Reg. 383 und 392), jetzt aber, wo der Rath energischer gegen sie auftrat, wandten sie sich mit einem gemeinsamen Protest an den General-Gouverneur (Reg. 429), behaupteten ihr Recht, mit Materialien handeln zu dürfen, wofür schon ihr Name spräche, und wiesen darauf hin, „daß Monopole in allen wohlbestellten Staaten gehaßt würden und eine Vertheuerung verursachten“, und welche Gefahr daraus entstehen könnte, wenn die einfachen Materialien, die *Simplicia*, diese *materia medicamentorum*, nur in den Apotheken allein geduldet würden. „Es würde z. B. die Apotheke durch Feuer zerstört, oder der Handel wäre durch

¹⁷⁾ Nach einem Abscheid des Rathes vom 8. November 1664 durften aus der Apotheke Gifte nur festhaften Bürgern und zwar nur gegen einen Revers verkauft werden. Harpe's Repertorium. — Dieselbe Verordnung bestand in Lübeck schon um 1530. C. Wehrmann. Die älteren Lübedischen Zunftrollen. S. 293.

Krieg oder Pestilenz behindert, oder das Schiff mit den Apothekerwaaren erlitte auf der See Schaden, — woher wollte man dann die Materialien nehmen, wenn sie in der Apotheke verdorben oder consumirt würden und die Materialisten sie nicht führen dürften?“ Sie erklärten sogar mit ihrem Proteste bis an den König gehen zu wollen (Reg. 428). Ob sie das gethan und damit Erfolg gehabt haben, bleibt ungewiß.

Außer den Materialisten thaten, wie gesagt, die Wanderärzte den Apothekern viel Abbruch. Da aber durch diese nicht blos die Apotheker, sondern ebenso die Aerzte und Wundärzte in ihrem Erwerb geschädigt wurden, so gingen die Beschwerden über deren Treiben gewöhnlich auch von allen drei Kategorien des Heilpersonals, „der gesammten medicinischen Facultät der Stadt“, aus (Reg. 312, 316, 330 und 433). Die letzteren beriefen sich stets auf das Placat des Königs Carolus XI. vom 28. Juli 1683 (Reg. 422), in welchem befohlen wurde, „die Apotheken bei ihren Privilegiis zu erhalten und zu schützen und daß es Niemandem, unter was Titul, Schein oder Prätext es auch sein möge, gestattet sein solle, mit medicinischen Sachen, die eigentlich zu den Apotheken gehören, zu handeln bei Strafe und Confiscation ihrer Waaren“. Zum Schluß desselben befiehlt der König allen Gouverneuren und Obrigkeiten, darüber zu wachen und alle Quacksalber und Landstreicher, „welche dem gemeinen Manne ihre schlechten Medicamente anschmieren“, anzuhalten und aus dem Lande zu verweisen. König Carl erweist sich auch hier wieder als treuer Beschützer der Apotheker, wie wir ihn früher als Gönner und Beschützer der Barbieri und Wundärzte kennen gelernt haben.

Die gefährlichste Concurrenz erwuchs der Stadt-Apotheke aber erst, nachdem noch eine zweite private Apotheke in Reval entstanden war. Zwar protestirten die Arrendatoren der Stadt-Apotheke durch Jahre hindurch immer und immer wieder gegen diese offenbare Verletzung ihres wohl erworbenen Privilegiums; es half ihnen nichts, die Apotheke bestand und blieb bestehen trotz allen Protestirens. Der Verlauf der Sache, wie er aus den Acten sich ergibt, war folgender:

In den 50er Jahren hatte ein Apotheker aus Bernau, Namens Johannes Franck, in aller Stille und ohne jede Erlaubniß des Rathes in Reval eine private Apotheke angelegt. Die von dem Arrendator der Stadt-Apotheke Johannes Burchardt III. am 28. Juli 1658 (Reg. 406) deshalb erhobene Beschwerde, mit der Erklärung, daß er seinen Pachtzins nicht früher zahlen werde, bevor nicht diesem Mißbrauche abgeholfen sei, blieb ohne Erfolg; der Rath, getreu seiner gewohnten Duldsamkeit in solchen Dingen,

schritt nicht ein. Als aber ein paar Jahre später der Apotheker Friedrich Derling, welcher nach dem Tode Francks dessen Wittve geheirathet hatte, das Geschäft erweiterte und in größerem Maßstabe zu betreiben anfang, sah sich Burchardt veranlaßt, mit allem Ernste vom Rathe zu verlangen, daß er bei seinen Privilegien geschützt werde, und dieser konnte nicht umhin, seinem Verlangen Gehör zu geben (Reg. 407). Zuvörderst ordnete er, um sich von der Falschheit des von Derling verbreiteten Gerüchtes von dem schlechten Zustande der Stadt-Apothek zu vergewissern, eine genaue Visitation derselben, mit Hinzuziehung des Materialisten Martin Büttner als Experten, an. Da diese befriedigend ausfiel und der Stadt-Physicus Himsel Burchardts Gesuch unterstützte, resolvirte der Rath am 13. August 1661, daß Derling seine, im Gegensatz zur Stadt- oder großen Apotheke, sog. kleine Apotheke, die ohne Wissen und Erlaubniß des Rathes eröffnet worden sei, bis zum nächsten Martini schließen müsse, da der Rath vermöge des mit Burchardt errichteten Contractes verpflichtet sei, keine andere Apotheke hier am Orte zu dulden. Die Einwendungen Derlings, daß die Apotheke schon vor ihm bestanden und er sie mit großen Kosten vervollständigt habe, daß er durch Schließung derselben ruinirt werden müsse, konnten vom Rathe nicht berücksichtigt werden. Derling schloß indessen seine Apotheke nicht und ließ auch alle folgenden Termine, die der Rath in seiner Langmuth ihm behufs Verkaufes seines Vorrathes an Materialien setzte, unbeachtet, erklärte schließlich, an den König appelliren zu wollen, und wußte die Sache derart in die Länge zu ziehen, daß Burchardt am 15. September 1663 aufs Eindringlichste beim Rath um endliche Schließung der kleinen Apotheke supplicirte und die Bestrafung Derlings für seinen Ungehorsam und Auslehnung gegen die Autorität des Rathes als seiner gesetzlichen Obrigkeit verlangte. Alles war vergeblich. Die Apotheke blieb nach wie vor offen, und schließlich endete der Prozeß damit, daß am 29. August 1676 dem Derling seine Apotheke vom Rathe *ex singulari beneficio* bestätigt wurde, mit der Bedingung, daß er alle für die Bereitung und den Verkauf von Arzneien geltenden Bestimmungen befolgen und in die Stadtcassa jährlich 20 Rthl. einzahlen solle. Was den Rath bewogen haben mochte, seinen jahrelangen Widerstand aufzugeben und sich in Widerspruch zu setzen mit dem klaren Wortlaute des von ihm mit Burchardt abgeschlossenen Contractes, wissen wir nicht. Vielleicht war das Bedürfniß nach einer zweiten Apotheke in der Stadt in der That so dringend, daß der Rath sich dieser Einsicht nicht länger verschließen konnte und nachgeben mußte, vielleicht machten auch höhere Mächte ihren Einfluß geltend und übten auf den Rath eine Pression aus. Wir

wissen ja, daß um diese Zeit, gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts, die General-Gouverneure gern die Gelegenheit ergriffen, auch in Angelegenheiten der Stadt, die dem Rathe competirten, einzugreifen.

Derling scheint indessen mit der Apotheke keine glänzenden Geschäfte gemacht zu haben, die der Stadtcassa schuldige Abgabe von 20 Rthl. jährlich hatte er nie bezahlt (Reg. 430) und seine sonstigen Schulden hatten eine solche Höhe erreicht, daß er im Jahre 1692 vollständig insolvent war und mit dem Apotheker Valentin Heydenreich wegen Abtretung seines Privilegiums in Unterhandlung trat, sich aber bald wieder zurückzog. Heydenreich hatte beim Rathe um die Erlaubniß nachgesucht, das Privilegium übernehmen zu dürfen (Reg. 431) und wahrscheinlich auch gleichzeitig um die Verwendung des General-Gouverneurs Axel Julius de la Gardie gebeten, denn im April 1693 machte ihm dieser die Anzeige, daß wegen Verfalls der kleinen Apotheke der König vermöge Rescripts vom 8. Februar a. e. ihm dieselbe übertrage mit königlichem Privilegio für ihn und seine Erben (Reg. 434). Am 8. Januar 1694 (Reg. 435) machte nun Heydenreich dem Rathe die Mittheilung, „daß Se. Königl. Maj. ihn mit dem Privilegio zu einer königlichen Apotheke in Reval begnadigt habe und obgleich er dadurch alle Freiheiten einer Apotheke erhalten, so könne er doch als getreuer Bürger der Stadt und gehorsamer Unterthan Eines Hochw. Rathes sich nicht enthalten, E. E. Hochw. Rath gehorsamst zu bitten, selbiger wolle geruhen, ihm diejenigen Freiheiten, so andere Apotheker allhier genießen oder genossen, zu vergönnen“. Zugleich erbot er sich, wie sein Vorgänger, in die gemeine Stadtcassa als Recognition 20 Rthl. jährlich zu zahlen, auf die Mehrforderung der Herren Rämmerer von 30 Rthl., wie die große Apotheke zahle, könne er nicht eingehen, da er nicht gleich dieser die Freiheit genieße, 1 Stück Malvasier und 2 Orhoft Franz-Branntwein zoll- und accisefrei einzuführen.

Der Apotheker Valentin Heydenreich starb schon im Jahre 1697, und ein Jahr darauf heirathete die Wittve den Apotheker-Gesellen Johann Philipp Grobeck, der die Apotheke übernahm.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, von den ferneren Schicksalen der großen oder Stadt-Apotheke innerhalb des von uns besprochenen Zeitraumes zu berichten. Dieselbe war, wie wir gesehen haben, seit dem Jahre 1583 in die Hände der Familie Burchardt gekommen, anfangs als Arrende-Besitz, seit 1689 als erbliches Eigenthum, und hat sich als solches bis in die Gegenwart erhalten. Unterbrechungen dieses Besitzes sind nur ein paar Mal vorgekommen, zur Zeit der ersten Arrendatore, bei denen

die Apotheke nicht direct vom Vater auf den Sohn übergieng, sondern in der Zwischenzeit wieder vom Rathe, wie früher, besoldeten Verwaltern übergeben wurde. Das geschah schon gleich beim ersten Arrendator Johannes Burchardt Vellovarius, den ungeachtet aller Tüchtigkeit und seiner vielfältigen Verdienste um die Stadt zuletzt ein tragisches Geschick ereilte. Im Jahre 1580 etwa muß er als Geselle des Verwalters Christof Vinpecker in die Apotheke eingetreten sein, denn in einem Schreiben an den Rath vom 13. Mai 1611 (Reg. 371) beruft er sich darauf, daß er 30 Jahre der Stadt redlich und eifrig gedient habe. Seit 1582 wird er selbst Verwalter der Stadt-Apotheke gewesen sein, die er dann im Jahre 1583 in Arrende erhielt. Aus seinen zahlreichen Schreiben an den Rath, welche im Archiv aufbewahrt sind, ersehen wir, mit welchem Eifer er der Verwaltung vorgestanden und wie er stets beflissen war, seine vielseitigen Kenntniße zum Besten seiner Mitbürger zu verwerthen. In den Jahren 1580, 1591 und 1603, wo die Pest und andere bössartige Epidemien in der Stadt herrschten und kein gelehrter Arzt vorhanden war, sehen wir ihn neben seinen eigentlichen Berufsgeschäften, die ihn genug in Anspruch nahmen, der Kranken sich erbarmen, ohne Scheu vor Ansteckung zu ihnen gehen und ihnen Hilfe bringen. Die Ungunst der Zeiten, sowie die beklagenswerthe Lässigkeit und die ewige Geldnoth des Rathes, der weder, wie er verpflichtet war, dem Unwesen der Krämer und Quacksalber Einhalt that, noch die vielfachen nicht geringen Auslagen, zu denen er Burchardt veranlaßt, zu ersetzen vermochte, wurden dem armen Manne verhängnißvoll. In seinen Schreiben an den Rath klagt er, „daß er immer nur mit schönen Worten und leeren Zusagen getröstet werde, dadurch um seinen Credit bei den Kaufherren in Holland und an anderen Orten gekommen sei, all das Seinige, Haus und Hof, Gold und Silber habe verpfänden müssen und zu einem armen Manne geworden sei“. Daß er seine Lage nicht schlimmer darstellt, als sie wirklich gewesen, können wir daraus entnehmen, daß er in mehreren Suppliken den Rath geradezu bittet, ihn zu entlassen und die Apotheke einem Anderen zu übergeben (Reg. 363 und 364), und daß er im Jahre 1609 genöthigt war, seinen Garten mit dem Hause und allem, was darauf war, mit Ausnahme der Apothekerkräuter, dem Rathsherrn Thomas Beek zu überlassen, da er demselben die auf den Garten ingrossirte Schuld nebst den seit 10 Jahren aufgelaufenen Zinsen nicht zu bezahlen vermochte (Reg. 365). Diesen Geldverlegenheiten muß es wohl auch zugeschrieben werden, wenn er vielleicht die Apotheke nicht in so gutem Stande erhielt, wie es hätte sein müssen, und sie nicht rechtzeitig mit frischen und guten Materialien

versorgte. Jedenfalls scheinen aber die Klagen, welche der Candidatus medicinae et chirurgiae Casper Walter, der in der arztlosen Zeit in Reval als Medicus practicirt hatte, am 25. Mai 1610 beim Rathe gegen Burchardt erhob, arg übertrieben gewesen zu sein. In seiner Klageschrift sagt Walter, „es sollten in der Apotheke keine richtigen Medicinalgewichte vorhanden sein, die meisten Büchsen seien leer, die verordneten Arzeneimittel würden oft durch falsche ersetzt, die Recepte viel zu hoch berechnet und im Innern sähe die Officin mehr wie ein Schweinestall, denn eine Apotheke aus¹⁸⁾.“ Solche Anklagen stehen in zu grossem Widerspruche mit dem sonstigen Charakter Burchardts und seinem bisherigen Verhalten, um ihnen Glauben schenken zu können. Indessen waren sie so gravirender Art, daß der Rath sich veranlaßt sah, die Apotheke zu schließen und eine Untersuchung anzuordnen. Die Bitte Burchardts vom 12. Juni 1610 um Wiedereröffnung der Apotheke, da er durch die Schließung derselben großen Schaden erleide, die Eröffnung aber auch deshalb erforderlich sei, damit die Kranken die nöthigen Arzneien erlangen könnten, und weil die Zeit herangekommen sei, wo die Apotheke mit frischen Kräutern und Präparaten versorgt werden müsse, blieb unerfüllt (Reg. 366). Im März 1611 endlich ward das Urtheil gefällt: Walter wurde wegen fälschlicher Anklage zum Gefängniß im Thurm verurtheilt und Burchardt bekam, wohl wegen des seit langer Zeit schuldig gebliebenen Arrendezinses, Arrest, aus welchem er erst auf Bürgschaft, daß er in Kurzem zahlen werde und nicht entweichen wolle, und nachdem er Urfehde geschworen, entlassen werden sollte (Reg. 369). Burchardt war ein ruinirter Mann. Er bittet den Rath aufs Demüthigste in Berücksichtigung seiner über 30 Jahre lang der Stadt mit Aufopferung geleisteten Dienste, ihm die schuldige Arrende zu erlassen, sowie seine Bürgen von weiterer Bürgschaft zu entbinden, er sei bereit, die Apotheke mit allen Materialien, wie sichs gebühre, zu versehen und dem neuen Apotheker, dem die hiesigen Verhältnisse fremd seien, mit Rath und That beizustehen (Reg. 370 und 371). Ob seine Bitte beim Rathe Erhörung gefunden, bleibt unentschieden. Die Apotheke wurde einem Verwalter übergeben und Burchardt starb mehrere Jahre später, 1619, als armer, gebrochener Mann. Schon im Jahre 1617 hatte jedoch sein Sohn Johannes die Apotheke wieder in Arrende bekommen (Reg. 377).

Die zweite Unterbrechung der Arrende erfolgte nach dem Tode des 2. Johannes Burchardt im Jahre 1637, da sein Sohn noch zu jugendlich war, um die Apotheke übernehmen zu können. Diese Unterbrechung war

¹⁸⁾ Nach Rathsprötokollen.

von längerer Dauer als die erstere, sie zog sich bis zum Jahre 1649 hin, wo dann der junge Burchardt die Apotheke abermals in Arrende erhielt (Reg. 397). In der Zwischenzeit war die Apotheke anfänglich von Provisoren unter specieller Aufsicht und Leitung des Stadt-Physicus Himself verwaltet worden, im Jahre 1641 indeffen wurde der vom Rathe berufene Narvische Stadtarzt Theodorus Olitschius als Verwalter angestellt, mit der von ihm ausdrücklich ausbedungenen Freiheit, nebenbei die ärztliche Praxis ausüben zu dürfen, was eigentlich den allgemein geltenden Medicinal-Verordnungen widersprach. Als Olitschius im Jahre 1646 Krankheit halber genöthigt war, seine Stelle aufzugeben, wurde die Verwaltung abermals dem Stadt-Physicus Himself übertragen, der derselben 3 Jahre lang mit Hilfe von Apotheker-Gesellen vorstand, bis die Apotheke im Jahre 1649 wiederum dem Sohne des letzten Arrendators, dem 3. des Namens Johannes Burchardt, in Arrende gegeben wurde. Seit dieser Zeit blieb die Apotheke ununterbrochen bei der Burchardtschen Familie, immer vom Vater auf den Sohn forterbend. Die Nachkommen waren glücklicher als ihr Stammvater, obgleich sie durch Kenntnisse und Interesse für das Wohl ihrer Mitbürger, wie es scheint, sich weniger hervorthaten, als jener. Durch Heirathen mit einflußreichen Gliedern des Rathes und der Kaufmannschaft verwandt, kamen sie zu Ansehen und Ehren, wurden Brüder der großen Gilde und verstanden es, durch kluge Benutzung der Verhältnisse zu Landbesitz und großer Wohlhabenheit zu gelangen. Unsere Urkunden geben uns darüber genügenden Aufschluß; näher darauf einzugehen, ist unnöthig, da es außerhalb der Grenzen des Vorwurfs dieser Mittheilungen liegt. Wenn es den letzteren gelungen sein sollte, das Interesse für den in ihnen behandelten Gegenstand anzuregen und einen kleinen Beitrag zur Förderung unseres Urtheils über die Medicinal-Verhältnisse Alt-Revals zu liefern, so ist der Zweck derselben erreicht.
